

ENTWURF

Beilage Nr. 13/2010

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (28. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (36. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (32. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (20. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 (9. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (17. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 (5. Novelle zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998), das Wiener Personalvertretungsgesetz (16. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz), das Wiener Bezügegesetz 1995 (10. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995), das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (11. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) und das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (8. Novelle zum Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien) geändert werden und das Wiener Eltern-Karenzgeldzuschussgesetz aufgehoben wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 2/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, oder die Anerkennung als Flüchtling oder Person mit subsidiärem Schutzstatus nach der Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flücht-

linge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI. Nr. L 304 vom 30. September 2004, S. 12,“

2. § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Magistrat (§ 2a Z 1) ist im Zusammenhang mit der erstmaligen Heranziehung eines Beamten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, ermächtigt.“

3. § 5 samt Überschrift entfällt.

4. Die Überschrift zu § 6 lautet:

„Verwendungsbeschränkungen“

5. In § 6 wird dem bisherigen Text die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ehegatten, eingetragene Partner, Personen, die in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft leben, Verwandte in gerader Linie und Seitenverwandte bis einschließlich Onkel und Neffe, im gleichen Grad Verschwägte sowie Personen, die im durch Adoption begründeten Verhältnis der Wahlverwandschaft stehen, dürfen nicht derart verwendet werden, dass der eine dem anderen dienstlich unmittelbar untergeordnet ist oder dessen unmittelbarer Kontrolle unterliegt. Gegebenenfalls ist durch entsprechende Versetzung ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Dienstverwendung und der Bezüge Abhilfe zu treffen.“

6. § 7a Abs. 1 lautet:

„(1) Für Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, sowie für Personen, die nach der Richtlinie 2004/83/EG als Flüchtlinge oder Personen mit subsidiärem Schutzstatus anerkannt sind, gelten hinsichtlich der besonderen Anstellungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 5.“

7. In § 14 Abs. 1 Z 6, § 74b Abs. 4 und § 84 Abs. 5 wird jeweils der Ausdruck „LK“ durch den Ausdruck „LKP, LKS“ ersetzt.

8. In § 18a Abs. 1 und Abs. 2a wird jeweils der Ausdruck „Rasse, ethnischen Herkunft“ durch den Ausdruck „ethnischen Zugehörigkeit“ ersetzt.

9. Nach § 18c wird folgender § 18d samt Überschrift eingefügt:

„Achtungsvoller Umgang (Mobbingverbot)“

§ 18d. Der Beamte hat im Umgang mit den Vorgesetzten und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder in sonstiger Weise diskriminierend sind.“

10. In § 28 Abs. 1 Z 4 wird nach dem Ausdruck „Ehegatte“ die Wortfolge „oder eingetragener Partner“ eingefügt.

11. In § 28 Abs. 3 und § 53 Abs. 4 wird jeweils der Ausdruck „mindestens drei Monate“ durch den Ausdruck „mindestens zwei Monate“ ersetzt.

12. Nach § 29 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Zeiten, um die sich durch Abs. 2 Z 2 oder 3 eine ursprünglich gemäß § 28 vorgesehene Teilzeitbeschäftigung verkürzt, bleiben unter Beachtung der in § 28 Abs. 1 festgesetzten Höchstdauer für eine neuerliche Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 gewahrt.“

13. In § 32 Abs. 1 fünfter Satz wird nach dem Ausdruck „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partner“ eingefügt.

14. § 34a Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Den Vor- und Familiennamen oder Nachnamen,“

15. Nach § 35 Abs. 3 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Erlöschen, Aberkennung oder Beendigung des Flüchtlingsstatus oder des subsidiären Schutzstatus,“

16. § 53 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Möchte der Beamte im Anschluss an eine nach Abs. 1 oder 3 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene (Eltern-)Karenz des anderen Elternteiles oder im Anschluss an eine nach § 28 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Eltern-Karenz nach Abs. 1 oder 3 in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate, dauert die (Eltern-)Karenz oder die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, bis spätestens zwei Monate vor Ende der (Eltern-)Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen.“

17. § 53 Abs. 7 erster Satz lautet:

„Bis spätestens drei Monate, dauert die Eltern-Karenz jedoch weniger als drei Monate, bis spätestens zwei Monate vor dem Ende der nach Abs. 5 beantragten Eltern-Karenz kann der Beamte die Verlängerung derselben beantragen.“

18. In § 53a Abs. 1 wird der Ausdruck „mindestens drei Monaten“ durch den Ausdruck „mindestens zwei Monaten“ ersetzt.

19. § 53a Abs. 3 lautet:

„(3) Der zweite Teil der Eltern-Karenz ist spätestens drei Monate, dauert die (Eltern-)Karenz jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor Ende der (Eltern-)Karenz des anderen Elternteiles zu beantragen.“

20. Die Überschrift zu § 55 lautet:

„Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen“

21. § 55 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Beamten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgeset-

zes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, oder

2. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 61 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 4 des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Rechtsvorschriften unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen weiter, wenn sich der Beamte oder im Fall der Z 1 das behinderte Kind, im Fall der Z 2 der nahe Angehörige nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.“

22. In § 55 Abs. 2 wird der Ausdruck „im Sinn des Abs. 1“ durch den Ausdruck „im Sinn des Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

23. In § 61 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 sowie in § 61a Abs. 1 Z 2 wird jeweils die Wortfolge „Kindes der Person, mit der der Beamte in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt“ durch die Wortfolge „Kindes der Person, mit der der Beamte in eingetragener Partnerschaft oder in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt“ ersetzt.

24. § 61 Abs. 5 lautet:

„(5) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 Z 1 sind der Ehegatte oder der eingetragene Partner und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegerkinder, Kinder der Person, mit der der Beamte in eingetragener Partnerschaft oder in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Beamte in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt.“

25. In § 73 wird am Ende des Abs. 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„oder bei Erlöschen, Aberkennung oder Beendigung des Flüchtlingsstatus oder des subsidiären Schutzstatus, sofern nicht gleichzeitig eine in § 3 Abs. 1 Z 2 genannte Staatsangehörigkeit erworben wird.“

26. § 90 Z 4 zweiter Satz lautet:

„Dabei sind § 100 Abs. 3, § 101 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 4a, Abs. 5 und Abs. 8 bis 10 sowie § 102 sinngemäß anzuwenden.“

26a. In § 94 Abs. 4 wird der Ausdruck „Familienangehörigen“ durch den Ausdruck „nahen Angehörigen (§ 61 Abs. 5)“ ersetzt.

26b. In § 100 Abs. 1a wird der Klammersausdruck „(Familien- und Vornamen)“ durch den Klammersausdruck „(Familien- oder Nachname und Vornamen)“ ersetzt.

27. Nach § 100 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung der Vorwurf einer schweren sexuellen Belästigung, ist die Gleichbehandlungskommission (§ 19 W-GBG) hievon mit dem Bemerkten zu verständigen, dass sie eines ihrer Mitglieder zur Verhandlung entsenden kann.“

28. § 101 Abs. 1 zweiter Satz lautet bis zum Strichpunkt:

„Abweichend davon darf je eine Vertrauensperson des Beschuldigten und der Person, die Opfer einer sexuellen Belästigung geworden ist, sowie im Fall schwerer sexueller Belästigung ein Mitglied der Gleichbehandlungskommission (§ 19 W-GBG), dem das Fragerecht an das Opfer zukommt, bei der mündlichen Verhandlung anwesend sein;“

29. Nach § 101 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) In Fällen einer schweren sexuellen Belästigung hat die Vernehmung des von dieser Diskriminierung Betroffenen derart zu erfolgen, dass eine Begegnung mit dem Beschuldigten und anderen Verfahrensbeteiligten unterbleibt, sofern der Betroffene nichts anderes vor der mündlichen Verhandlung bei der Disziplinarkommission beantragt hat. Der Senat hat dem Disziplinaranwalt, dem Beschuldigten und dessen Vertreter Gelegenheit zu geben, die Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitzuverfolgen und das Fragerecht auszuüben, ohne bei der Befragung anwesend zu sein. Ton- und Bildaufnahmen sind zu speichern und bilden einen Bestandteil des Disziplinaraktes.“

30. In § 110 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „1. September 2009“ durch den Ausdruck „1. Mai 2010“ ersetzt.

30a. Nach § 115j wird folgender § 115k samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zur 28. Novelle zur Dienstordnung 1994

§ 115k. Hat ein Beamter in der Zeit vom 1. Jänner 2010 bis zum In-Kraft-Treten des § 53 Abs. 4 und des § 53a Abs. 1 in der Fassung der 28. Novelle zu diesem Gesetz einen Karenzurlaub im Ausmaß von mindestens zwei, jedoch weniger als drei Monaten nachweislich für einen Zweck in Anspruch genommen, für den ab diesem In-Kraft-Treten auch eine (geteilte) Eltern-Karenz in Anspruch genommen werden kann, gilt der in Anspruch genommene Karenzurlaub, wenn der Beamte dies bis längstens 31. März 2011 beantragt, als in Anspruch genommene Eltern-Karenz bzw. geteilte Eltern-Karenz.“

31. Nach § 117 Z 12 wird folgende Z 12a eingefügt:

„12a. Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30. September 2004, S. 12,“

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 2/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Stiefkinder oder Kinder des eingetragenen Partners, wenn diese Personen dem Haushalt des Beamten angehören,“

1a. In § 4 Abs. 3 und 4 wird jeweils nach dem Ausdruck „Ehegatte“ die Wortfolge „oder eingetragener Partner“ eingefügt.

1b. In § 5 Abs. 2 Z 3 und 6 wird jeweils der Ausdruck „Familienunterhalt“ durch den Ausdruck „Familien- und Partnerunterhalt“ ersetzt.

2. In § 42 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2008“ durch das Datum „1. Mai 2010“ ersetzt.

3. § 49f samt Überschrift lautet:

**„Übergangsbestimmungen zur 36. Novelle zur
Besoldungsordnung 1994**

§ 49f. (1) Beamte der Beamtengruppen Hortpädagogen/Hortpädagoginnen, Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen, Leiter/Leiterinnen eines Kindertagesheimes, Sonderhortpädagogen/Sonderhortpädagoginnen oder Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen, die am 31. Dezember 2009 und am 1. Jänner 2010 dem Dienststand angehören, werden mit Wirksamkeit 1. Jänner 2010 unter Beibehaltung ihrer Gruppenzugehörigkeit und der an diesem Tag für sie maßgebenden Gehaltsstufe zu Beamten der Verwendungsgruppe LKP.

(2) Beamte, die im Zeitraum 1. Jänner 2010 bis zum Tag der Kundmachung der 36. Novelle zu diesem Gesetz in eine der in Abs. 1 genannten Beamtengruppen eingereiht worden sind, werden mit dem Tag ihrer Einreihung in eine dieser Beamtengruppen unter Beibehaltung der an diesem Tag für sie maßgebenden Gehaltsstufe zu Beamten der Verwendungsgruppe LKP.

(3) Hat ein bisher in die Verwendungsgruppe LK eingereichter Beamter, auf den Abs. 1 oder 2 anzuwenden ist, zwischen dem 1. Jänner 2010 und dem der Kundmachung der 36. Novelle zu diesem Gesetz folgenden Tag eine Änderung seiner besoldungsrechtlichen Stellung erfahren, ist diese Änderung auch in der Verwendungsgruppe LKP zu berücksichtigen.“

4. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 entfallen in der Verwendungsgruppe LK die Beamtengruppen „Hortpädagogen/Hortpädagoginnen“, „Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen“, „Leiter/Leiterinnen eines Kindertagesheimes“, „Sonderhortpädagogen/Sonderhortpädagoginnen“, „Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen“ und erhält diese Verwendungsgruppe die Bezeichnung „Verwendungsgruppe LKS“.

5. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 wird nach der neu bezeichneten Verwendungsgruppe LKS folgende Verwendungsgruppe LKP eingefügt:

„Verwendungsgruppe LKP

Hortpädagogen/Hortpädagoginnen

Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen

Leiter/Leiterinnen eines Kindertagesheimes

Sonderhortpädagogen/Sonderhortpädagoginnen

Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen“

6. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 wird die Verwendungsgruppe L3 unmittelbar nach der Verwendungsgruppe L 2b 1 gereiht.

7. Die Anlagen 2 und 3 zur Besoldungsordnung 1994 lauten:

Anlage 2

(zu § 13 Abs. 2)

Schema I

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.397,60	1.369,37	1.341,32	1.257,25	1.247,15	1.220,06
2	1.425,57	1.391,77	1.361,00	1.279,22	1.266,31	1.235,12
3	1.453,44	1.414,15	1.380,61	1.301,42	1.285,15	1.250,12
4	1.481,40	1.436,61	1.400,28	1.323,38	1.304,12	1.264,92
5	1.509,38	1.459,01	1.419,90	1.345,42	1.323,12	1.279,66
6	1.537,33	1.481,40	1.439,60	1.367,45	1.342,01	1.294,65
7	1.565,29	1.503,87	1.459,19	1.389,58	1.361,09	1.309,62
8	1.593,26	1.526,25	1.478,88	1.411,64	1.380,17	1.324,51
9	1.621,12	1.548,65	1.498,48	1.433,84	1.398,99	1.339,39
10	1.649,08	1.571,04	1.518,18	1.456,05	1.418,08	1.354,48
11	1.677,06	1.593,51	1.537,75	1.478,10	1.437,14	1.369,37
12	1.705,02	1.615,91	1.557,45	1.500,23	1.456,05	1.384,26
13	1.782,21	1.638,29	1.577,05	1.522,24	1.475,14	1.398,99
14	1.859,59	1.660,68	1.596,75	1.544,22	1.493,93	1.414,06
15	1.937,76	1.683,07	1.653,18	1.566,24	1.513,11	1.428,96
16	2.016,02	1.742,63	1.709,71	1.588,45	1.531,93	1.444,01
17	2.094,41	1.800,81	1.767,27	1.613,28	1.553,44	1.460,83
18	2.173,12	1.859,41	1.824,99	1.638,12	1.574,86	1.477,64
19	2.251,09	1.919,27	1.883,15	1.662,95	1.596,38	1.494,45
20	2.329,11	1.979,20	1.941,76	1.687,95	1.617,80	1.511,28

Schema II

Gehalts- stufe	Dienstklasse III						
	Verwendungsgruppe						
	E	E1	D	D1	C	B	A
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.220,06	1.247,15	1.341,32	1.369,37	1.397,60	1.492,39	1.872,49
2	1.235,12	1.266,31	1.361,00	1.391,77	1.425,57	1.553,10	1.872,49
3	1.250,12	1.285,15	1.380,61	1.414,15	1.453,44	1.613,82	1.872,49
4	1.264,92	1.304,12	1.400,28	1.436,61	1.481,40	1.674,52	1.974,23
5	1.279,66	1.323,12	1.419,90	1.459,01	1.509,38	1.735,62	2.076,07
6	1.294,65	1.342,01	1.439,60	1.481,40	1.537,33	1.797,60	2.177,82
7	1.309,62	1.361,09	1.459,19	1.503,87	1.565,29	1.859,59	2.389,78
8	1.324,51	1.380,17	1.478,88	1.526,25	1.593,26	2.003,38	2.601,61
9	1.339,39	1.398,99	1.498,48	1.548,65	1.621,12	2.147,14	2.813,48
10	1.354,48	1.418,08	1.518,18	1.571,04	1.649,08	2.290,84	2.904,93
11	1.369,37	1.437,14	1.537,75	1.593,51	1.677,06	2.363,44	2.996,18
12	1.384,26	1.456,05	1.557,45	1.615,91	1.705,02	2.436,11	3.087,50
13	1.398,99	1.475,14	1.577,05	1.638,29	1.782,21	2.508,78	3.178,86
14	1.414,06	1.493,93	1.596,75	1.660,68	1.859,59	2.581,35	3.270,09
15	1.428,96	1.513,11	1.653,18	1.683,07	1.937,76	2.654,02	3.361,46
16	1.444,01	1.531,93	1.709,71	1.742,63	2.016,02	2.726,68	3.452,80
17	1.460,83	1.553,44	1.767,27	1.800,81	2.094,41	2.798,99	3.529,20
18	1.477,64	1.574,86	1.824,99	1.859,41	2.173,12	2.857,35	3.605,71
19	1.494,45	1.596,38	1.883,15	1.919,27	2.251,09	2.915,76	3.682,19
20	1.511,28	1.617,80	1.941,76	1.979,20	2.329,11	2.974,01	3.758,49

Schema II

Gehalts- stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	-	-	2.642,89	3.207,42	4.310,53	6.117,22
2	-	2.251,09	2.721,16	3.309,97	4.535,39	6.456,61
3	1.782,21	2.329,64	2.798,99	3.411,96	4.760,14	6.795,67
4	1.859,59	2.407,49	2.901,54	3.636,54	5.099,46	7.135,40
5	1.937,76	2.485,99	3.003,73	3.861,32	5.438,41	7.474,63
6	2.016,02	2.564,36	3.105,59	4.086,23	5.777,64	7.813,67
7	2.094,41	2.642,89	3.207,42	4.310,53	6.117,22	-
8	2.173,12	2.721,16	3.309,97	4.535,39	6.456,61	-
9	2.251,09	2.798,99	3.411,96	4.760,14	-	-
10	2.329,11	-	-	-	-	-

Schema II KA

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	KA 3	KA 2	KA 1
	Euro	Euro	Euro
1	1.641,80	2.021,87	2.123,65
2	1.702,50	2.021,87	2.225,47
3	1.763,20	2.021,87	2.811,39
4	1.823,92	2.123,65	3.397,33
5	1.885,02	2.225,47	3.798,80
6	2.358,88	2.811,39	4.200,28
7	2.832,79	3.397,33	4.500,45
8	3.042,13	3.798,80	4.725,31
9	3.251,45	4.200,28	4.950,04
10	3.397,33	4.500,45	5.289,35
11	3.499,86	4.725,31	5.628,33
12	3.601,88	4.950,04	5.967,55
13	3.826,45	5.289,35	6.307,12
14	4.051,21	5.628,33	6.646,52
15	4.276,15	5.967,55	6.985,57
16	4.500,45	6.307,12	7.325,31
17	4.725,31	6.646,52	7.664,54
18	4.950,04	6.646,52	8.003,57
19	4.950,04	7.155,63	8.003,57
20	5.287,17	7.155,63	8.512,15

Schema II K

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	K6	K5	K4	K3	K2	K1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.529,82	1.656,67	1.701,86	1.973,89	1.802,23	2.001,72
2	1.555,97	1.697,53	1.744,77	2.025,29	1.851,49	2.058,01
3	1.581,83	1.739,18	1.788,17	2.077,05	1.901,67	2.114,13
4	1.608,24	1.781,14	1.831,39	2.128,56	1.951,82	2.170,34
5	1.634,46	1.823,04	1.875,16	2.180,23	2.002,16	2.226,55
6	1.661,11	1.865,28	1.918,81	2.231,81	2.105,50	2.342,55
7	1.688,19	1.907,79	1.962,75	2.283,49	2.209,01	2.458,35
8	1.723,14	1.962,59	2.019,15	2.349,73	2.312,66	2.574,40
9	1.758,73	2.017,36	2.075,63	2.416,10	2.416,10	2.690,47
10	1.794,23	2.072,17	2.132,11	2.482,44	2.519,71	2.806,18
11	1.829,89	2.126,96	2.188,60	2.548,89	2.623,14	2.922,09
12	1.865,63	2.181,64	2.245,25	2.614,97	2.726,75	3.038,13
13	1.901,67	2.236,42	2.301,45	2.681,33	2.830,31	3.153,96
14	1.937,68	2.304,92	2.372,32	2.764,30	2.933,65	3.269,84
15	1.973,89	2.373,32	2.442,68	2.847,46	3.037,45	3.386,09
16	2.009,82	2.442,00	2.513,39	2.930,35	3.140,72	3.501,99
17	2.046,09	2.510,30	2.583,85	3.013,25	3.244,32	3.617,87
18	2.082,04	2.578,88	2.654,54	3.096,24	3.347,84	3.733,77
19	2.118,06	2.647,34	2.724,99	3.179,04	3.451,28	3.849,75
20	2.154,25	2.715,57	2.795,51	3.261,94	3.554,83	3.965,54

Schema II KAV

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A 1	A 2	A 3
	Euro	Euro	Euro
1	5.425,88	4.981,18	2.878,77
2	5.618,78	5.174,10	2.982,01
3	5.840,97	5.396,27	3.197,11
4	6.180,28	5.735,55	3.412,17
5	6.519,22	6.074,54	3.627,13
6	6.858,44	6.413,73	3.719,89
7	7.180,26	6.744,43	3.812,48
8	7.501,87	7.074,94	3.905,16
9	7.823,12	7.405,10	3.997,91
10	8.145,09	7.735,95	4.090,51
11	8.466,52	8.066,28	4.183,20
12	8.787,78	8.396,44	4.275,87
13	-	-	4.478,74
14	-	-	4.675,22
15	-	-	4.859,59
16	-	-	5.043,51
17	-	-	5.227,99
18	-	-	5.426,95
19	-	-	5.570,06
20	-	-	5.713,23
21	-	-	5.856,37
22	-	-	5.999,46

Schema II L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe						
	LKS	LKP	L3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.636,02	1.852,53	1.450,55	1.602,24	1.742,19	1.862,87	2.085,51
2	1.705,71	1.852,53	1.473,65	1.630,78	1.742,19	1.862,87	2.085,51
3	1.776,71	1.929,76	1.496,38	1.659,01	1.794,74	1.919,18	2.085,51
4	1.847,76	1.998,72	1.519,40	1.688,28	1.846,52	1.976,11	2.158,06
5	1.919,98	2.077,70	1.542,30	1.719,31	1.899,97	2.032,31	2.230,03
6	1.992,12	2.146,59	1.578,34	1.802,23	1.952,52	2.088,72	2.334,56
7	2.064,43	2.215,47	1.634,10	1.886,44	2.059,08	2.202,38	2.510,09
8	2.136,63	2.294,45	1.692,21	1.972,18	2.169,56	2.340,06	2.686,19
9	2.208,86	2.363,33	1.754,72	2.057,56	2.279,57	2.477,75	2.862,20
10	2.281,08	2.401,95	1.819,20	2.142,77	2.406,85	2.637,20	3.037,80
11	2.353,39	2.470,83	1.884,75	2.228,08	2.534,03	2.796,60	3.213,47
12	2.425,60	2.549,81	1.950,49	2.346,20	2.661,39	2.955,88	3.389,38
13	2.497,93	2.618,70	2.015,94	2.463,68	2.788,31	3.115,34	3.565,23
14	2.569,96	2.697,67	2.081,76	2.581,80	2.916,38	3.274,56	3.741,15
15	2.685,33	2.785,65	2.173,12	2.699,29	3.043,32	3.434,22	3.916,90
16	2.800,77	2.903,97	2.264,09	2.804,31	3.170,66	3.593,43	4.092,91
17	2.916,03	2.961,74	2.355,35	2.913,20	3.282,56	3.735,20	4.268,47
18	3.031,30	3.059,81	-	-	3.399,86	3.883,09	4.445,30
19	3.146,57	3.147,86	-	-	-	-	4.689,26
20	3.261,94	3.266,18	-	-	-	-	-

Anlage 3

1. Zu § 23:

Die Allgemeine Dienstzulage beträgt monatlich

- a) für Beamte/Beamtinnen des Schemas I 149,41 Euro;
- b) für Beamte/Beamtinnen des Schemas II
 - in den Dienstklassen III bis V 149,41 Euro,
 - in den Dienstklassen VI bis IX 189,90 Euro.

2. Zu § 24 Abs. 1:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen beträgt monatlich

- in den Gehaltsstufen 1 bis 6 der Dienstklasse III 333,67 Euro,
- ab der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III
- und in den Dienstklassen VI und VII 433,73 Euro.

3. Zu § 24 Abs. 2:

Die Dienstzulage für Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen beträgt monatlich

- in den Gehaltsstufen 1 bis 6 der Dienstklasse III 251,66 Euro,
- ab der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III
- und in den Dienstklassen VI und VII 322,17 Euro.

4. Zu § 24 Abs. 3:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 275,41 Euro für Inspektionshauptbrandmeister/Inspektionshauptbrandmeisterinnen, die in die Dienstklasse IV oder V eingereiht sind und einen mit Dienstklasse V bewerteten Dienstposten innehaben;
- b) 516,60 Euro für Inspektionshauptbrandmeister/Inspektionshauptbrandmeisterinnen, die nicht unter lit. a fallen;
- c) 418,99 Euro für Hauptbrandmeister/Hauptbrandmeisterinnen, Erste;
- d) 183,63 Euro für Hauptbrandmeister/Hauptbrandmeisterinnen, die in die Dienstklasse IV oder V eingereiht sind und einen mit Dienstklasse V bewerteten Dienstposten innehaben;
- e) 324,57 Euro für Hauptbrandmeister/Hauptbrandmeisterinnen, die nicht unter lit. d fallen;
- f) 243,55 Euro für Oberbrandmeister/Oberbrandmeisterinnen;
- g) 189,20 Euro für Brandmeister/Brandmeisterinnen, Inspektions-Rauchfangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerinnen nach Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerin;

h) 68,04 Euro für Inspektions-Rauchfangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerinnen vor Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerin; Löschmeister/Löschmeisterinnen; Oberfeuerwehrmänner/Oberfeuerwehrfrauen, Erste.

5. Zu § 24 Abs. 4:

Die Dienstzulage für Oberfeuerwehrmänner/Oberfeuerwehrfrauen der Verwendungsgruppe D beträgt monatlich 68,04 Euro.

6. Zu § 24 Abs. 5:

Die Dienstzulage für Erzieher/Erzieherinnen, Heimhelfer/Heimhelferinnen und Horthelfer/Horthelferinnen der Verwendungsgruppe D beträgt monatlich 75,98 Euro.

7. Zu § 26 Abs. 1 Z 1:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

a) 201,63 Euro für Stationspfleger/Stationsschwestern in Stabsstellen ohne Führungsaufgaben, Stationsassistenten/Stationssassistentinnen in Stabsstellen ohne Führungsaufgaben, Stationshebammen in Stabsstellen ohne Führungsaufgaben;

b) 259,42 Euro für Oberpfleger/Oberschwestern in Stabsstellen ohne Führungsaufgaben, Oberassistenten/Oberassistentinnen in Stabsstellen ohne Führungsaufgaben, Oberhebammen in Stabsstellen ohne Führungsaufgaben;

c) 313,45 Euro für Erste Desinfektionsgehilfen/Erste Desinfektionsgehilfinnen, Erste Medizinische Masseur/Erste Medizinische Masseurinnen, Erste Operationsgehilfen/Erste Operationsgehilfinnen, Erste Prosekturgehilfen/Erste Prosekturgehilfinnen, Leitende Prosekturgehilfen/Leitende Prosekturgehilfinnen, wenn den oben genannten Bediensteten zwischen 10 und 24 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterstellt sind; Stationspfleger/Stationsschwestern, Stationsassistenten/Stationssassistentinnen, Stationshebammen, Medizinisch-technische Fachkräfte mit Führungsaufgaben,

wenn den oben genannten Bediensteten weniger als
25 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterstellt sind;
Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege,
Lehrassistenten/Lehrassistentinnen,
Lehrhebammen,
Lehrende Medizinisch-technische Fachkräfte mit Sonderausbildung
für Lehraufgaben;

- d) 391,80 Euro für Erste Desinfektionsgehilfen/Erste Desinfektionsgehilfinnen,
Erste Medizinische Masseur/Erste Medizinische Masseurinnen,
Erste Operationsgehilfen/Erste Operationsgehilfinnen,
Erste Prosekturgehilfen/Erste Prosekturgehilfinnen,
Leitende Prosekturgehilfen/Leitende Prosekturgehilfinnen,
Stationspfleger/Stationsschwestern,
Stationsassistenten/Stationsassistentinnen,
Stationshebammen,
Medizinisch-technische Fachkräfte mit Führungsaufgaben,
wenn den oben genannten Bediensteten 25 und mehr Mitarbei-
ter/Mitarbeiterinnen unterstellt sind;
- e) 470,17 Euro für Oberpfleger/Oberschwestern,
Oberassistenten/Oberassistentinnen,
Oberhebammen,
wenn den oben genannten Bediensteten bis zu 100 Mitarbei-
ter/Mitarbeiterinnen unterstellt sind;
- f) 548,53 Euro für Oberpfleger/Oberschwestern,
Oberassistenten/Oberassistentinnen,
Oberhebammen,
wenn den oben genannten Bediensteten zwischen 101 und
200 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterstellt sind;
- g) 626,89 Euro für Oberpfleger/Oberschwestern,
Oberassistenten/Oberassistentinnen,
Oberhebammen,
wenn den oben genannten Bediensteten mehr als 200 Mitarbei-
ter/Mitarbeiterinnen unterstellt sind.

8. Zu § 26 Abs. 1 Z 2:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

in der Dienstzulagengruppe I	705,25 Euro,
in der Dienstzulagengruppe II	1.097,07 Euro,
in der Dienstzulagengruppe III	1.488,87 Euro,
in der Dienstzulagengruppe IV	1.880,68 Euro.

9. Zu § 27 Abs. 1 und 4:

Die Leiterzulage/Leiterinnenzulage beträgt monatlich

a) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe L 1 eingereicht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 15
	1 bis 10	11 bis 14	
	Euro	Euro	Euro
I	724,47	774,52	822,08
II	652,03	697,56	739,99
III	579,34	620,16	657,60
IV	506,62	542,10	576,05
V	434,78	464,24	493,02

b) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe L 2a 2 eingereicht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 14
	1 bis 9	10 bis 13	
	Euro	Euro	Euro
I	331,17	358,36	385,71
II	271,60	293,14	315,48
III	218,23	234,81	251,14
IV	182,48	195,74	209,23
V	152,05	163,17	174,46

c) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2b 1 eingereiht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 14
	1 bis 9	10 bis 13	
	Euro	Euro	Euro
I	257,85	281,49	303,31
II	217,44	236,06	251,86
III	181,61	196,18	209,51
IV	151,34	164,57	174,46
V	109,17	117,63	125,58

d) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe LKP oder L 3 eingereiht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Euro	Euro	Euro
I	49,42	52,16	56,48
II	71,30	72,71	76,52
III	102,02	105,01	111,27
IV	141,90	145,35	154,09
V	151,34	156,82	168,18
VI	204,29	208,53	222,20
VII	256,36	260,48	278,07
VIII	308,05	312,02	333,29
IX	359,67	363,39	388,19
X	411,91	414,67	443,34

10. Zu § 29 Abs. 1:

Die Dienstzulage beträgt monatlich

in den Gehaltsstufen 1 bis 5	91,33 Euro,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11	127,51 Euro,
ab der Gehaltsstufe 12	168,37 Euro.

11. Zu § 29 Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt monatlich 61,60 Euro.

12. Zu § 29 Abs. 3:

Die Dienstzulage beträgt monatlich

in den Gehaltsstufen 1 bis 10	308,05 Euro,
in den Gehaltsstufen 11 bis 15	312,02 Euro,
ab der Gehaltsstufe 16	333,29 Euro.

13. Zu § 30 Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt monatlich 440 Euro.“

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 2/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Im Zusammenhang mit der erstmaligen Heranziehung eines Vertragsbediensteten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen sind die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien hierfür zuständigen Dienststellen zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, ermächtigt.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a samt Überschrift eingefügt:

„Verwendungsbeschränkungen

§ 3a. Ehegatten, eingetragene Partner, Personen, die in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft leben, Verwandte in gerader Linie und Seitenverwandte bis einschließlich Onkel und Nefte, im gleichen Grad Verschwägerter sowie Personen, die im durch Adoption begründeten Verhältnis der Wahlverwandschaft stehen, dürfen nicht derart verwendet werden, dass der eine dem anderen dienstlich unmittelbar untergeordnet ist oder dessen unmittelbarer Kontrolle unterliegt. Gegebenenfalls ist durch entsprechende Versetzung ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Dienstverwendung und der Bezüge Abhilfe zu treffen.“

3. Nach § 4 Abs. 8 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Erlöschen, Aberkennung oder Beendigung des Flüchtlingsstatus oder des subsidiären Schutzstatus,“

4. In § 4a Abs. 1 und Abs. 2a wird jeweils der Ausdruck „Rasse, ethnischen Herkunft“ durch den Ausdruck „ethnischen Zugehörigkeit“ ersetzt.

5. Nach § 4d wird folgender § 4e samt Überschrift eingefügt:

„Achtungsvoller Umgang (Mobbingverbot)“

§ 4e. Der Vertragsbedienstete hat im Umgang mit den Vorgesetzten und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder in sonstiger Weise diskriminierend sind.“

5a. § 17 Abs. 1 Z 7 und Abs. 2 entfallen.

6. In § 12 Abs. 1 Z 4 wird nach dem Ausdruck „Ehegatte“ die Wortfolge „oder eingetragener Partner“ eingefügt.

7. § 12 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 darf nur durch eine (Eltern-)Karenz gemäß §§ 31 bis 31b oder § 33 oder durch ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Mutterschutzgesetz 1979 unterbrochen werden und muss mindestens zwei Monate betragen. Zeiten, um die sich eine Teilzeitbeschäftigung durch eine Unterbrechung verkürzt, bleiben unter Beachtung der Höchstdauer gemäß Abs. 1 für eine neuerliche Teilzeitbeschäftigung gewährt.“

7a. § 21 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

8. § 22 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Liegen die berücksichtigungswürdigen Gründe in der eingetretenen Arbeitsunfähigkeit des Vertragsbediensteten, kann eine einmalige Geldaushilfe auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses gewährt werden; sofern die Geldaushilfe das Fünffache des Gehalts-

ansatzes der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V, des Schemas IV nicht übersteigt, obliegt die Zuerkennung dieser Geldaushilfe dem Magistrat.“

9. In § 31 Abs. 4 wird der Ausdruck „mindestens drei Monate“ durch den Ausdruck „mindestens zwei Monate“ ersetzt.

10. § 31 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Möchte der Vertragsbedienstete im Anschluss an eine nach Abs. 1 oder 3 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene (Eltern-)Karenz des anderen Elternteiles oder im Anschluss an eine nach § 12 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Eltern-Karenz nach Abs. 1 oder 3 in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate, dauert die (Eltern-)Karenz oder die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, bis spätestens zwei Monate vor Ende der (Eltern-)Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen.“

11. § 31 Abs. 7 erster Satz lautet:

„Bis spätestens drei Monate, dauert die Eltern-Karenz jedoch weniger als drei Monate, bis spätestens zwei Monate vor dem Ende der nach Abs. 5 beantragten Eltern-Karenz kann der Vertragsbedienstete die Verlängerung derselben beantragen.“

12. In § 31a Abs. 1 wird der Ausdruck „mindestens drei Monaten“ durch den Ausdruck „mindestens zwei Monaten“ ersetzt.

13. § 31a Abs. 3 lautet:

„(3) Der zweite Teil der Eltern-Karenz ist spätestens drei Monate, dauert die (Eltern-)Karenz jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor Ende der (Eltern-)Karenz des anderen Elternteiles zu beantragen.“

14. Die Überschrift zu § 33 lautet:

„Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen“

15. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, oder
2. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 37 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 4 des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Rechtsvorschriften unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen weiter, wenn sich der Vertragsbedienstete oder im Fall der Z 1 das behinderte Kind, im Fall der Z 2 der nahe Angehörige nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.“

16. In § 33 Abs. 2 wird der Ausdruck „im Sinn des Abs. 1“ durch den Ausdruck „im Sinn des Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

17. In § 37 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 sowie in § 37a Abs. 1 Z 2 wird jeweils die Wortfolge „Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt“ durch die Wortfolge „Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in eingetragener Partnerschaft oder in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt“ ersetzt.

18. § 37 Abs. 5 lautet:

„(5) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 Z 1 sind der Ehegatte oder der eingetragene Partner und Personen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegerkinder, Kinder der Person, mit der der Vertragsbedienstete in eingetragener Partnerschaft oder in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt.“

19. In § 48 Abs. 9 Z 1 wird nach der Wortfolge „der überlebende Ehegatte“ die Wortfolge „oder der überlebende eingetragene Partner“ eingefügt.

19a. § 62a samt Überschrift lautet:

„Übergangsbestimmung zur 32. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 62a. Hat ein Vertragsbediensteter in der Zeit vom 1. Jänner 2010 bis zum In-Kraft-Treten des § 31 Abs. 4 und des § 31a Abs. 1 in der Fassung der 32. Novelle zu diesem Gesetz einen Karenzurlaub im Ausmaß von mindestens zwei, jedoch weniger als drei Monaten nachweislich für einen Zweck in Anspruch genommen, für den ab diesem In-Kraft-Treten auch eine (geteilte) Eltern-Karenz in Anspruch genommen werden kann, gilt der in Anspruch genommene Karenzurlaub, wenn der Vertragsbedienstete dies bis längstens 31. März 2011 beantragt, als in Anspruch genommene Eltern-Karenz bzw. geteilte Eltern-Karenz.“

20. In § 64 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „1. September 2007“ durch den Ausdruck „1. Mai 2010“ ersetzt.

21. Die Anlagen 1 und 2 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 lauten:

Anlage 1

(zu § 17 Abs. 1 Z 5)

Schema III

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.437,57	1.408,47	1.379,62	1.292,93	1.282,54	1.254,65
2	1.466,41	1.431,59	1.399,88	1.315,62	1.302,28	1.270,15
3	1.495,15	1.454,62	1.420,07	1.338,48	1.321,70	1.285,59
4	1.523,91	1.477,82	1.440,32	1.361,10	1.341,26	1.300,89
5	1.552,76	1.500,87	1.460,60	1.383,79	1.360,84	1.316,07
6	1.581,59	1.523,91	1.480,87	1.406,55	1.380,31	1.331,49
7	1.610,35	1.547,11	1.501,05	1.429,33	1.399,97	1.346,90
8	1.639,19	1.570,14	1.521,32	1.452,04	1.419,63	1.362,30
9	1.667,92	1.593,20	1.541,50	1.474,90	1.439,03	1.377,62
10	1.696,68	1.616,31	1.561,85	1.497,84	1.458,70	1.393,15
11	1.725,53	1.639,44	1.582,01	1.520,54	1.478,35	1.408,47
12	1.754,36	1.662,56	1.602,29	1.543,32	1.497,84	1.423,87
13	1.833,88	1.685,60	1.622,47	1.565,99	1.517,50	1.439,03
14	1.913,52	1.708,64	1.642,75	1.588,69	1.536,81	1.454,54
15	1.994,01	1.731,76	1.700,93	1.611,37	1.556,64	1.469,87
16	2.074,60	1.793,06	1.759,20	1.634,24	1.575,97	1.485,44
17	2.155,38	1.852,99	1.818,43	1.659,79	1.598,13	1.502,76
18	2.236,41	1.913,33	1.877,90	1.685,43	1.620,20	1.520,08
19	2.316,71	1.975,01	1.937,80	1.710,99	1.642,38	1.537,40
20	2.397,06	2.036,68	1.998,16	1.736,78	1.664,46	1.554,73

Schema IV

Gehalts- stufe	Dienstklasse III						
	Verwendungsgruppe						
	E	E1	D	D1	C	B	A
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.248,11	1.275,86	1.372,35	1.401,13	1.430,01	1.527,20	1.916,53
2	1.263,54	1.295,52	1.392,54	1.424,04	1.458,70	1.589,36	1.916,53
3	1.278,90	1.314,80	1.412,66	1.446,99	1.487,23	1.651,61	1.916,53
4	1.294,06	1.334,28	1.432,77	1.470,04	1.515,92	1.713,77	2.020,74
5	1.309,16	1.353,72	1.452,90	1.492,95	1.544,55	1.776,39	2.125,05
6	1.324,52	1.373,04	1.473,10	1.515,92	1.573,24	1.839,90	2.229,27
7	1.339,85	1.392,63	1.493,13	1.538,90	1.601,85	1.903,34	2.446,32
8	1.355,18	1.412,15	1.513,33	1.561,85	1.630,54	2.050,61	2.663,31
9	1.370,42	1.431,48	1.533,44	1.584,84	1.659,05	2.197,87	2.880,27
10	1.385,88	1.451,00	1.553,57	1.607,74	1.687,75	2.345,06	2.973,97
11	1.401,13	1.470,57	1.573,65	1.630,79	1.716,38	2.419,40	3.067,40
12	1.416,38	1.489,92	1.593,86	1.653,70	1.745,06	2.493,81	3.160,90
13	1.431,48	1.509,51	1.613,90	1.676,66	1.824,07	2.568,23	3.254,51
14	1.446,91	1.528,74	1.634,10	1.699,63	1.903,34	2.642,54	3.347,92
15	1.462,17	1.548,43	1.691,91	1.722,53	1.983,40	2.716,95	3.441,54
16	1.477,59	1.567,68	1.749,83	1.783,54	2.063,55	2.791,36	3.535,07
17	1.494,84	1.589,70	1.808,77	1.843,17	2.143,83	2.865,49	3.613,28
18	1.512,09	1.611,70	1.867,94	1.903,16	2.224,42	2.925,22	3.691,68
19	1.529,26	1.633,73	1.927,48	1.964,47	2.304,29	2.985,02	3.769,97
20	1.546,52	1.655,67	1.987,47	2.025,85	2.384,20	3.044,72	3.848,17

Schema IV

Gehalts- stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	-	-	2.705,61	3.283,72	4.338,73	6.117,22
2	-	2.304,29	2.785,76	3.388,75	4.537,49	6.456,61
3	1.824,07	2.384,73	2.865,49	3.493,21	4.760,14	6.795,67
4	1.903,34	2.464,46	2.970,50	3.723,24	5.099,46	7.135,40
5	1.983,40	2.544,85	3.075,16	3.941,77	5.438,41	7.474,63
6	2.063,55	2.625,19	3.179,42	4.140,44	5.777,64	7.813,67
7	2.143,83	2.705,61	3.283,72	4.338,73	6.117,22	-
8	2.224,42	2.785,76	3.388,75	4.537,49	6.456,61	-
9	2.304,29	2.865,49	3.493,21	4.760,14	-	-
10	2.384,20	-	-	-	-	-

Schema IV KA

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	KA 3	KA 2	KA 1
	Euro	Euro	Euro
1	1.641,80	2.021,87	2.123,65
2	1.702,50	2.021,87	2.225,47
3	1.763,20	2.021,87	2.811,39
4	1.823,92	2.123,65	3.397,33
5	1.885,02	2.225,47	3.798,80
6	2.358,88	2.811,39	4.200,28
7	2.832,79	3.397,33	4.500,45
8	3.042,13	3.798,80	4.725,31
9	3.251,45	4.200,28	4.950,04
10	3.397,33	4.500,45	5.289,35
11	3.499,86	4.725,31	5.628,33
12	3.601,88	4.950,04	5.967,55
13	3.826,45	5.289,35	6.307,12
14	4.051,21	5.628,33	6.646,52
15	4.276,15	5.967,55	6.985,57
16	4.500,45	6.307,12	7.325,31
17	4.725,31	6.646,52	7.664,54
18	4.950,04	6.646,52	8.003,57
19	4.950,04	7.155,63	8.003,57
20	5.287,17	7.155,63	8.512,15

Schema IV K

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	K6	K5	K4	K3	K2	K1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.565,51	1.695,47	1.741,83	2.020,40	1.844,60	2.048,89
2	1.592,30	1.737,35	1.785,76	2.073,04	1.895,02	2.106,55
3	1.618,82	1.780,03	1.830,17	2.126,03	1.946,43	2.164,06
4	1.645,88	1.823,00	1.874,48	2.178,85	1.997,82	2.221,58
5	1.672,76	1.865,92	1.919,27	2.231,75	2.049,40	2.279,17
6	1.700,07	1.909,18	1.964,02	2.284,57	2.155,21	2.398,00
7	1.727,80	1.952,70	2.008,97	2.337,49	2.261,19	2.516,56
8	1.763,62	2.008,81	2.066,75	2.405,33	2.367,38	2.635,45
9	1.800,08	2.064,97	2.124,61	2.473,29	2.473,29	2.754,28
10	1.836,38	2.121,08	2.182,48	2.541,23	2.579,45	2.872,82
11	1.872,91	2.177,17	2.240,34	2.609,28	2.685,35	2.991,50
12	1.909,52	2.233,17	2.298,30	2.676,96	2.791,50	3.110,37
13	1.946,43	2.289,25	2.355,88	2.744,92	2.897,54	3.229,03
14	1.983,32	2.359,42	2.428,50	2.829,92	3.003,34	3.347,68
15	2.020,40	2.429,50	2.500,52	2.915,12	3.109,69	3.466,75
16	2.057,20	2.499,84	2.572,98	2.999,97	3.215,43	3.585,42
17	2.094,34	2.569,82	2.645,11	3.084,91	3.321,57	3.704,14
18	2.131,16	2.640,00	2.717,48	3.169,85	3.427,56	3.822,79
19	2.168,06	2.710,13	2.789,67	3.254,70	3.533,47	3.931,58
20	2.205,12	2.780,03	2.861,86	3.339,55	3.639,56	4.033,78

Schema IV KAV

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A 1	A 2	A 3
	Euro	Euro	Euro
1	5.425,88	4.981,18	2.878,77
2	5.618,78	5.174,10	2.982,01
3	5.840,97	5.396,27	3.197,11
4	6.180,28	5.735,55	3.412,17
5	6.519,22	6.074,54	3.627,13
6	6.858,44	6.413,73	3.719,89
7	7.180,26	6.744,43	3.812,48
8	7.501,87	7.074,94	3.905,16
9	7.823,12	7.405,10	3.997,91
10	8.145,09	7.735,95	4.090,51
11	8.466,52	8.066,28	4.183,20
12	8.787,78	8.396,44	4.275,87
13	-	-	4.478,74
14	-	-	4.675,22
15	-	-	4.859,59
16	-	-	5.043,51
17	-	-	5.227,99
18	-	-	5.426,95
19	-	-	5.570,06
20	-	-	5.713,23
21	-	-	5.856,37
22	-	-	5.999,46

Schema IV L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe						
	LKS	LKP	L3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.674,32	1.890,83	1.483,62	1.649,04	1.801,92	1.927,41	2.125,92
2	1.745,75	1.890,83	1.508,68	1.678,96	1.801,92	1.927,41	2.125,92
3	1.818,50	1.971,55	1.533,30	1.710,32	1.855,64	1.985,53	2.125,92
4	1.891,22	2.042,18	1.558,28	1.741,84	1.909,53	2.043,63	2.195,78
5	1.965,18	2.122,90	1.583,14	1.774,83	1.963,85	2.101,79	2.266,07
6	2.039,06	2.193,53	1.621,73	1.861,97	2.017,92	2.159,72	2.349,02
7	2.113,12	2.264,16	1.681,92	1.950,61	2.128,26	2.278,55	2.518,81
8	2.187,06	2.344,88	1.745,62	2.039,47	2.242,30	2.421,46	2.695,57
9	2.261,04	2.415,51	1.811,70	2.127,62	2.356,24	2.563,87	2.872,52
10	2.335,00	2.455,87	1.879,52	2.216,25	2.487,37	2.728,26	3.044,34
11	2.409,06	2.526,50	1.948,27	2.304,53	2.618,91	2.892,75	3.221,03
12	2.483,01	2.607,22	2.016,05	2.426,86	2.751,79	3.058,86	3.401,66
13	2.557,08	2.677,85	2.084,69	2.549,14	2.883,73	3.224,64	3.565,23
14	2.630,86	2.758,57	2.153,71	2.671,11	3.016,96	3.390,03	3.741,15
15	2.749,06	2.849,38	2.248,04	2.793,25	3.149,64	3.555,88	3.916,90
16	2.867,26	2.970,46	2.342,65	2.901,26	3.282,00	3.721,55	4.092,91
17	2.985,29	3.031,00	2.436,82	3.014,14	3.397,82	3.868,63	4.268,47
18	3.103,39	3.131,90	2.531,21	3.133,47	3.520,57	4.023,35	4.445,30
19	3.221,42	3.222,71	2.625,37	3.243,82	3.650,36	4.186,44	4.689,26
20	3.339,55	3.343,79	-	-	3.769,89	4.337,57	4.768,99

Anlage 2

(zu § 52 Abs. 1 in der Fassung vor der
 Novelle LGBl. für Wien Nr. 51/2000
 iVm § 62b)

Schema IV L – Jahresentlohnung

in der Verwendungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde
	Euro
L 1	
a) für Lehrer/Lehrerinnen an der Modeschule	1.408,85
b) andernfalls für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	
I	1.643,64
II	1.557,19
III	1.479,26
IV	1.286,11
IVa	1.345,88
IVb	1.376,81
V	1.232,76
Va	1.162,29
L 2a 2	1.085,45
L 2a 1	1.013,93
L 2b 1	891,18
L3	843,17"

Artikel IV

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 33/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner, die Kinder und der frühere Ehegatte oder der frühere eingetragene Partner des verstorbenen Beamten.“

2. § 1 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Überlebender eingetragener Partner ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Beamten mit diesem in eingetragener Partnerschaft gelebt hat.“

2a. § 1 Abs. 5 Z 5 lautet:

„5. die Stiefkinder oder die Kinder des eingetragenen Partners.“

3. § 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Früherer Ehegatte (frühere Ehefrau, früherer Ehemann) ist, wessen Ehe mit dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, und der nicht wieder geheiratet hat oder später eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist. Früherer eingetragener Partner ist, wessen eingetragene Partnerschaft mit dem Beamten aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, und der später nicht geheiratet hat oder wieder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist.“

4. § 1 Abs. 8 lautet:

„(8) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung „Beamtin“, „Ehegattin“ oder „eingetragene Partnerin“ zu verwenden.“

5. Nach § 2 Abs. 2 Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. Erlöschen, Aberkennung oder Beendigung des Flüchtlingsstatus oder des subsidiären Schutzstatus, sofern nicht gleichzeitig eine in § 3 Abs. 1 Z 2 DO 1994 genannte Staatsangehörigkeit erworben wird,“

6. Nach § 11 Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. Erlöschen, Aberkennung oder Beendigung des Flüchtlingsstatus oder des subsidiären Schutzstatus, sofern nicht gleichzeitig eine in § 3 Abs. 1 Z 2 DO 1994 genannte Staatsangehörigkeit erworben wird,“

6a. In § 21 Abs. 1 zweiter Satz werden nach dem Ausdruck „Stiefkind“ die Wortfolge „oder ein Kind des eingetragenen Partners“ und nach dem Ausdruck „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partner“ eingefügt.

7. § 21 Abs. 10 Z 3 lautet:

„3. verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt, außer die Einkünfte des Ehegatten oder eingetragenen Partners erreichen den Mindestsatz für die Ergänzungszulage für den verheirateten Beamten nicht.“

7a. In § 21 Abs. 11 Z 3 und 6 wird jeweils der Ausdruck „Familienunterhalt“ durch den Ausdruck „Familien- und Partnerunterhalt“ ersetzt.

7b. § 22 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Kind eines eingetragenen Partners gilt als Vollwaise, wenn sowohl der Beamte als auch sein eingetragener Partner gestorben sind; es gilt als Halbwaise, wenn nur einer dieser Personen gestorben ist.“

7c. § 22 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf den Waisenversorgungsbezug eines Stiefkindes oder eines Kindes des eingetragenen Partners sind Unterhaltsleistungen anzurechnen, auf die das Stiefkind oder das Kind des eingetragenen Partners gegenüber seinen leiblichen Eltern Anspruch hat. Ein Verzicht des Stiefkindes oder des Kindes des eingetragenen Partners auf Unterhaltsleistungen ist dabei unbeachtlich. Erhält das Stiefkind oder das Kind des eingetragenen Partners statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatli-

chen Waisenversorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 % des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Waise unter, so entfällt die Anrechnung. Versorgungsleistungen, die das Stiefkind oder das Kind des eingetragenen Partners nach seinen leiblichen Eltern erhält, sind ebenfalls auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen.“

8. Nach § 28 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

„5. ABSCHNITT

Versorgungsbezug des hinterbliebenen eingetragenen Partners

§ 28a. Die §§ 14 bis 19, 23 bis 25 und 28 sind auf hinterbliebene eingetragene Partner und eingetragene Partnerschaften nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, sinngemäß anzuwenden.“

9. § 29 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Dem überlebenden Ehegatten oder dem eingetragenen Partner gebührt zum Versorgungsgenuss die Kinderzulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht verstorben wäre.“

9a. In § 29a Abs. 6 wird nach der Wortfolge „Dem überlebenden Ehegatten“ die Wortfolge „oder dem überlebenden eingetragenen Partner“ eingefügt.

10. § 30 Abs. 4 Z 5 lautet:

„5. Einkünfte eines früheren Ehegatten oder eines früheren eingetragenen Partners des Anspruchsberechtigten, der bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für den früheren Ehegatten oder den früheren eingetragenen Partner erhöht.“

11. § 30 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. Die Mindestsätze sind für den Beamten, den überlebenden Ehegatten, den überlebenden eingetragenen Partner, die Halbwaise, die Vollwaise, den früheren Ehegatten und den früheren eingetragenen Partner gesondert festzusetzen.“

12. In § 30 Abs. 6 werden nach der Wortfolge „des Ehegatten“ die Wortfolge „oder des eingetragenen Partners“ und nach der Wortfolge „beim Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partner“ eingefügt.

13. § 38 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Geldleistungen, die in das Ausland zuzustellen oder auf ein Konto bei einem ausländischen Kreditinstitut zu überweisen sind, sind gleichzeitig mit den für das Inland vorgesehenen Geldleistungen anzuweisen. Eine allfällige verspätete Auszahlung geht zu Lasten des Empfängers.“

14. § 40 lautet:

„§ 40. (1) Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten, seinem gesetzlichen Vertreter oder dem vom Anspruchsberechtigten dafür mit einer Vorsorgevollmacht nach § 284f des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811, Bevollmächtigten durch einen Postdienst im Inland an die Adresse seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuzustellen. Auf Verlangen des Anspruchsberechtigten, seines gesetzlichen Vertreters oder des vom Anspruchsberechtigten dafür mit einer Vorsorgevollmacht nach § 284f ABGB Bevollmächtigten kann die Auszahlung auch durch Überweisung auf ein Scheck- oder Girokonto bei einem Kreditinstitut in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erfolgen. Bezieher von nach dem 31. Dezember 2010 neu anfallenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz sind verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, dass diese Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können.“

(2) Der Beamte des Ruhestandes hat das Recht, schriftlich auf die Auszahlung des monatlichen Ruhebezuges im Ausmaß eines Zwölftels des Betrages gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988 unter der Bedingung zu verzichten, dass der Magistrat im selben Ausmaß an das vom Anspruchsberechtigten bezeichnete Versicherungsunternehmen, mit dem der Magistrat eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen hat, Prämien im Sinn der genannten bundesgesetzlichen Bestimmung leistet. Der schriftlich abzugebende Widerruf des Verzichtes bewirkt die Einstellung der Prämienzahlung.

(3) Die Gebühren für die Zustellung oder Überweisung der Geldleistungen im Inland und der Standardüberweisung in Mitgliedstaaten des EWR trägt die Stadt Wien, diejenigen für die sonstigen Überweisungen auf ein Girokonto der Empfänger.

(4) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen durch Überweisung ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, verfügungsberechtigt ist. Außerdem muss sich die Kreditunternehmung verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen der Stadt Wien zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.

(5) Der Anspruchsberechtigte hat auf Verlangen binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist eine amtliche Lebensbestätigung beizubringen.

(6) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muss alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres, der Ruhegenussempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz einer in § 3 Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 genannten Staatsangehörigkeit oder den Nachweis über das Weiterbestehen des Flüchtlingsstatus oder des subsidiären Schutzstatus der Dienstbehörde vorlegen. Der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner und der frühere Ehegatte oder der frühere eingetragene Partner, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem alljährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, dass sie nicht wieder geheiratet haben oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind.

(7) Wenn die amtlichen Bestätigungen nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.“

15. In § 48 Abs. 1 Z 1 wird nach der Wortfolge „der überlebende Ehegatte“ die Wortfolge „oder der überlebende eingetragene Partner“ eingefügt.

16. In § 52 Abs. 4 werden nach der Wortfolge „dem Ehegatten“ die Wortfolge „oder dem eingetragenen Partner“ und nach der Wortfolge „des früheren Ehegatten“ die Wortfolge „oder des früheren eingetragenen Partners“ eingefügt.

17. In § 52 Abs. 6 erster Satz und § 57 Abs. 3 erster Satz wird jeweils nach dem Ausdruck „früheren Ehegatten“ die Wortfolge „oder dem früheren eingetragenen Partner“ eingefügt.

18. In § 54 und § 63 Abs. 6 dritter Satz wird nach der Wortfolge „des überlebenden Ehegatten“ die Wortfolge „oder des überlebenden eingetragenen Partners“ eingefügt.

19. In § 57 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „des überlebenden (früheren) Ehegatten“ die Wortfolge „oder des überlebenden (früheren) eingetragenen Partners“ eingefügt.

19a. § 73d Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Abs. 1 zweiter und dritter Satz in Verbindung mit § 73f Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

20. Nach § 73h wird folgender § 73i samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen zur 20. Novelle zur Pensionsordnung 1995

§ 73i. Ist die eingetragene Partnerschaft vor dem der Kundmachung der 20. Novelle zu diesem Gesetz folgenden Tag durch Tod aufgelöst worden, sind die die eingetragenen Partnerschaften betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes so anzuwenden, als wäre der Tod an dem dieser Kundmachung folgenden Tag eingetreten.“

21. In § 74 Abs. 2 wird das Datum „1. September 2007“ durch das Datum „1. Mai 2010“ ersetzt.

Artikel V

Das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 44/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Abweichend vom ersten Satz beträgt die Erhöhung
mit 1. Jänner 1998 1,7 %,
mit 1. Jänner 2002 1,2 % und
mit 1. Jänner 2010 0,9 %.“

2. In § 13 Abs. 2 wird das Datum „1. Juni 2004“ durch das Datum „1. Mai 2010“ ersetzt.

Artikel VI

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 33/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der Klammersausdruck „(zB Ehegattin, Versehrte, Anspruchsberechtigte)“ durch den Klammersausdruck „(zB Ehegattin, eingetragene Partnerin, Versehrte, Anspruchsberechtigte)“ ersetzt.

2. § 2 Z 5 lautet:

„5. Hinterbliebener: die Witwe, der Witwer, der überlebende eingetragene Partner, das Kind, der frühere Ehegatte und der frühere eingetragene Partner des verstorbenen Versehrten;“

3. Nach § 2 Z 6 wird folgende Z 6a eingefügt:

„6a. Überlebender eingetragener Partner: die Person, die mit dem Versehrten im Zeitpunkt seines Todes in eingetragener Partnerschaft gelebt hat;“

3a. § 2 Z 7 lit. e lautet:

„e) das Stiefkind oder das Kind des eingetragenen Partners;“

4. Nach § 2 Z 8 wird folgende Z 8a eingefügt:

„8a. Früherer eingetragener Partner: die Person, deren eingetragene Partnerschaft mit dem Versehrten vor oder nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, und die später nicht geheiratet hat oder wieder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist;“

5. § 3 Abs. 1 Z 7 bis 9 lautet:

„7. Witwen- und Witwerrente bzw. Rente des überlebenden eingetragenen Partners (§§ 17 und 19a),

8. Abfindung und Abfertigung des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners (§§ 18 und 19a),
9. Rente des früheren Ehegatten oder eingetragenen Partners (§§ 19 und 19a),“

6. Nach § 19 wird folgender § 19a samt Überschrift eingefügt:

**„Rente, Abfindung und Abfertigung
des hinterbliebenen eingetragenen Partners**

§ 19a. Die §§ 17 bis 19 sind auf hinterbliebene eingetragene Partner und eingetragene Partnerschaften nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, sinngemäß anzuwenden.“

6a. § 20 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Kind eines eingetragenen Partners gilt dann als Vollwaise, wenn sowohl der Beamte als auch sein eingetragener Partner gestorben sind; es gilt als Halbwaise, wenn nur einer dieser Personen gestorben ist.“

7. § 22 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. der Ehegatte oder eingetragene Partner,“

8. In § 23 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „des früheren Ehegatten“ die Wortfolge „oder des früheren eingetragenen Partners“ eingefügt.

9. In § 26 Abs. 2 werden nach der Wortfolge „Rente des früheren Ehegatten“ ein *Beistrich* und die Wortfolge „Rente des hinterbliebenen eingetragenen Partners“ eingefügt.

10. § 31 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner und der frühere Ehegatte oder der frühere eingetragene Partner, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, dass sie nicht wieder geheiratet haben oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind.“

11. § 37 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ist die eingetragene Partnerschaft vor dem der Kundmachung der 17. Novelle zu diesem Gesetz folgenden Tag durch Tod aufgelöst worden, sind die die eingetragenen Partnerschaften betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes so anzuwenden, als wäre der Tod an dem dieser Kundmachung folgenden Tag eingetreten.“

12. In § 38 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2009“ durch das Datum „1. Mai 2010“ ersetzt.

Artikel VII

Das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998, LGBl. für Wien Nr. 49, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 20/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 61f Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „im Straßenverkehr verwendet werden“ die Wortfolge „und auf deren Tätigkeit die Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben, ABl. Nr. L 80 vom 23. März 2002, S. 35, Anwendung findet“ eingefügt.

2. In § 64 Abs. 7 und § 65 Abs. 7 wird jeweils das Gesetzeszitat „§ 78 Abs. 3“ durch das Gesetzeszitat „§ 78 Abs. 2“ ersetzt.

3. In § 76 Abs. 2 wird das Datum „1. Mai 2006“ durch das Datum „1. Mai 2010“ ersetzt.

4. § 78 Abs. 1 entfällt; die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung „(1)“ bzw. „(2)“.

5. § 81a lautet:

„§ 81a. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 183 vom 29. Juni 1989 S. 1,
2. Richtlinie 89/654/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten, ABl. Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989 S. 1,

3. Richtlinie 89/656/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989 S. 18,
4. Richtlinie 90/269/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt, ABl. Nr. L 156 vom 21. Juni 1990 S. 9,
5. Richtlinie 90/270/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten, ABl. Nr. L 156 vom 21. Juni 1990 S. 14,
6. Richtlinie 91/322/EWG zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 177 vom 5. Juli 1991 S. 22,
7. Richtlinie 91/383/EWG zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis, ABl. Nr. L 206 vom 29. Juli 1991 S. 19,
8. Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, ABl. Nr. L 245 vom 26. August 1992 S. 6,
9. Richtlinie 92/58/EWG über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 245 vom 26. August 1992 S. 23,
10. Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, ABl. Nr. L 216 vom 20. August 1994 S. 12,
11. Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 131 vom 5. Mai 1998 S. 11,
12. Richtlinie 99/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, ABl. Nr. L 23 vom 28. Jänner 2000 S. 57, berichtigt durch ABl. Nr. L 134 vom 7. Juni 2000 S. 36,
13. Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 142 vom 16. Juni 2000 S. 47,
14. Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 262 vom 17. Oktober 2000 S. 21,

15. Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben, ABl. Nr. L 80 vom 23. März 2002 S. 35,
16. Richtlinie 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen), ABl. Nr. L 177 vom 6. Juli 2002 S. 13,
17. Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm), ABl. Nr. L 42 vom 15. Februar 2003 S. 38,
18. Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 18. November 2003 S. 9,
19. Richtlinie 2004/37/EG über Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 158 vom 30. April 2004 S. 50, berichtigt durch ABl. Nr. L 229 vom 29. Juni 2004 S. 23 und ABl. Nr. L 204 vom 4. August 2007 S. 28,
20. Richtlinie 2006/15/EG zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl. Nr. L 38 vom 9. Februar 2006 S. 36,
21. Richtlinie 2006/25/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung), ABl. Nr. L 114 vom 27. April 2006 S. 38,
22. Richtlinie 2009/104/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 260 vom 3. Oktober 2009 S. 5,
23. Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 330 vom 16. Dezember 2009 S. 28."

Artikel VIII

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 3/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 8a Abs. 1 Z 1 lit. d wird der Ausdruck „LK“ durch den Ausdruck „LKP, LKS“ ersetzt.

2. In § 8a Abs. 1 Z 2 lit. d wird der Ausdruck „LK“ durch den Ausdruck „LKP“ ersetzt.

2a. In § 39 Abs. 11 wird der Ausdruck „Familienstandes“ durch den Ausdruck „Personenstandes“ ersetzt.

3. In § 50 Abs. 2 wird das Datum „1. September 2009“ durch das Datum „1. Mai 2010“ ersetzt.“

Artikel IX

Das Wiener Bezügegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 71, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 57/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 werden jeweils nach dem Ausdruck „Stiefkind“ die Wortfolge „oder ein Kind des eingetragenen Partners“ und nach der Wortfolge „des früheren Ehegatten“ die Wortfolge „oder des früheren eingetragenen Partners“ eingefügt.

2. In § 8 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 31 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 wird jeweils nach dem Ausdruck „Witwen- oder Witwerversorgungsbezug“ die Wortfolge „oder der Versorgungsbezug des überlebenden eingetragenen Partners“ eingefügt.

3. In § 8 Abs. 2, 4 und 5, § 22 Abs. 2, 4 und 5, § 31 Abs. 2, 4 und 5 sowie in § 41 Abs. 2, 4, und 5 wird jeweils nach der Wortfolge „des überlebenden Ehegatten“ die Wortfolge „oder des überlebenden eingetragenen Partners“ eingefügt.

4. In § 10, § 24 und § 33 wird jeweils nach der Wortfolge „überlebenden Ehegatten“ die Wortfolge „oder den überlebenden eingetragenen Partner“ eingefügt.

5. § 11 Z 2 lautet:

„2. § 20, § 24 Abs. 1 bis 3 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, § 25 Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 bis 6, § 28a, soweit er sich auf § 25 bezieht, § 31, § 37 Abs. 2 sowie §§ 40 bis 42, 44 und 45, § 46 Abs. 2 und 3, §§ 48 bis 51, § 67 und § 73i mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beamten der (ehemalige) Funktionär, an die Stelle der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit und der ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien die ruhebezugsfähige Gesamtzeit, bei Anwendung des § 24 Abs. 1 eine solche von acht statt 15 Jahren, an die Stelle des Monatsbezuges der Bezug, an die Stelle des Ruhe- oder Versorgungsgenusses der Ruhe- oder Versorgungsbezug und an die Stelle der 20. Novelle zur Pensionsord-

nung 1995 die 10. Novelle zu diesem Gesetz treten; §§ 48 bis 51 gelten nicht, wenn ein anderer gesetzlicher Anspruch auf gleichartige Leistungen besteht;“

6. In § 57 Abs. 2 wird das Datum „1. September 2009“ durch das Datum „1. Mai 2010“ ersetzt.

Artikel X

Das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 20/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden der Ausdruck „18a bis 18c“ durch den Ausdruck „18a bis 18d“ und der Ausdruck „115h und 115j Abs. 1“ durch den Ausdruck „115h, 115j Abs. 1 und 115k“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 3 wird der Ausdruck „§§ 18b, 18c, 21, 23,“ durch den Ausdruck „§§ 18b bis 18d, 21 und 23,“ ersetzt.

3. In § 14 Abs. 2 wird das Datum „1. September 2007“ durch das Datum „1. Mai 2010“ ersetzt.

Artikel XI

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBl. für Wien Nr. 53/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 8b Abs. 9 wird der Ausdruck „Familiennamen“ durch den Ausdruck „Familien- oder Nachnamen“ ersetzt.

2. In § 8d Abs. 4 wird der Ausdruck „Familien- und Vornamen“ durch die Wortfolge „Familien- oder Nachnamen und Vornamen“ ersetzt.

3. In § 14b Abs. 2 wird das Datum „1. Mai 2006“ durch das Datum „1. Mai 2010“ ersetzt.

Artikel XII

Das Wiener Eltern-Karenzgeldzuschussgesetz, LGBl. für Wien Nr. 24/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 5/2005, wird aufgehoben.

Artikel XIII

Es treten in Kraft:

1. Art. II Z 3 bis 7, Art. III Z 21, Art. IV Z 19a und Art. V Z 1 mit 1. Jänner 2010,
2. Art. I Z 1, 2 und 6 bis 31, Art. II Z 1 bis 2, Art. III Z 1 und 3 bis 20, Art. IV Z 1 bis 12 und 15 bis 19, 20 und 21, Art. V Z 2 sowie Art. VI bis XII mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
3. Art. I Z 3 bis 5, Art. III Z 2 sowie Art. IV Z 13 und 14 mit 1. Jänner 2011.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Probleme:

1. Im Hinblick auf die Richtlinie 2004/83/EG ist die Dienstordnung 1994 bereits derzeit so auszulegen, dass auch Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen werden können, es gibt jedoch keine explizite Regelung;
2. Um zu verhindern, dass Personen, über die ein Tätigkeitsverbot wegen strafbarer Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung einer minderjährigen Person gemäß § 220b StGB verhängt wurde, als Bedienstete der Stadt Wien für die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger aufgenommen werden, ist die Einholung von Sonderauskünften zu Sexualstraftätern erforderlich. Dafür ist eine gesetzliche Ermächtigung notwendig;
3. Bei den in der Dienstordnung 1994 enthaltenen Anstellungshindernissen handelt es sich richtigerweise um Verwendungsbeschränkungen, außerdem ist diese Regelung unvollständig;
4. Mit dem am 1. Jänner 2010 in Kraft getretenen Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009 wurde das Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft geschaffen und u.a. in den Bereichen Arbeits- und Sozialversicherungsrecht die Rechtsstellung eingetragener Partner und Partnerinnen weitgehend an diejenige von verheirateten Personen angeglichen. Diese Angleichung ist auch im Dienstrecht der Gemeinde Wien umzusetzen;
5. Nach der derzeitigen Rechtslage wird Mobbing als Verstoß gegen die allgemeinen Dienstpflichten, wonach unter anderem die Bediensteten gegenüber den Vorgesetzten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Parteien und Kundinnen und Kunden ein höfliches und hilfsbereites Verhalten an den Tag zu legen haben, verstanden. Es gibt jedoch keine spezielle Regelung;
6. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 116/2009 wurde das Kinderbetreuungsgeldgesetz dahingehend geändert, dass eine neue Bezugsvariante bis zum maximal 12. Lebensmonat des Kindes durch den einen und bis zum höchstens 14. Lebensmonat durch den anderen Elternteil geschaffen wurde. Im Zusammenhang damit ist es erforderlich, die Mindestdauer der Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes und der Eltern-Karenz von drei auf zwei Monate zu reduzieren;

7. Im Gegensatz zur Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zur Pflege eines behinderten Kindes kann zur Pflege von pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen keine Karenz gewährt werden;
8. Der besonderen psychischen Belastungssituation von Opfern einer schweren sexuellen Belästigung wird im Rahmen des Disziplinarverfahrens nicht genügend Rechnung getragen;
9. Das Besoldungsabkommen für das Jahr 2010 ist umzusetzen;
10. Wiederkehrende Leistungen nach der Pensionsordnung 1995 können derzeit nur auf ein Girokonto eines inländischen Kreditinstitutes überwiesen werden;
11. Insbesondere auf Grund von vorgenommenen Kodifizierungen ist die Aufzählung der durch das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 umgesetzten EU-Richtlinien nicht mehr aktuell; darüber hinaus ergibt sich ein Klarstellungsbedarf hinsichtlich des Anwendungsbereiches der arbeitszeitrechtlichen Sonderbestimmungen für Kraftfahrzeuglenker und Kraftfahrzeuglenkerinnen;
12. Diverse Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Eltern-Karenzgeld sind infolge Einführung des Kinderbetreuungsgeldes zwischenzeitlich obsolet geworden.

Ziele:

1. Beseitigung der unbefriedigenden Rechtslage;
2. Ermächtigung der mit der Aufnahme von Bediensteten betrauten Dienststellen des Magistrats zur Einholung von Sonderauskünften zu Sexualstraftätern;
3. Beseitigung der unbefriedigenden Rechtslage;
4. Angleichung der Rechtsstellung eingetragener Partner und Partnerinnen an diejenige von verheirateten Personen im Dienstrecht der Gemeinde Wien;
5. Eine klare Definition von Mobbing;
6. Harmonisierung der Teilzeit- und Eltern-Karenz-Bestimmungen mit jenen zum Kinderbetreuungsgeld;

7. Es soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nicht nur für die Pflege eines behinderten Kindes, sondern auch für die Pflege von sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen Bedarf nach einer Karenz bestehen kann;
8. Unter Wahrung der Rechte des oder der Beschuldigten soll eine direkte Konfrontation von Opfern einer schweren sexuellen Belästigung mit den Tätern und Täterinnen im Rahmen einer Disziplinarverhandlung vermieden werden. Mehrfache Einvernahmen des Opfers und zwar einerseits vor den Disziplinarbehörden und andererseits vor der Gleichbehandlungskommission sollen nach Möglichkeit vermieden werden;
9. Umsetzung des Besoldungsabkommens für das Jahr 2010;
10. Erweiterung der Überweisungsmöglichkeiten wiederkehrender Geldleistungen nach der Pensionsordnung 1995;
11. Aktuelle Aufzählung der durch das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 umgesetzten EU-Richtlinien sowie Klarstellung des Anwendungsbereiches des § 61f W-BedSchG 1998;
12. Bereinigung der Rechtslage.

Inhalt/Problemlösung:

1. Klarstellung, dass auch Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen werden können;
2. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Einholung von Sonderauskünften zu Sexualstraftätern;
3. Normierung der bisher als Anstellungshindernisse definierten Hindernisse als Verwendungsbeschränkungen sowie Klarstellung, dass diese Beschränkungen auch für Ehegatten, eingetragene Partner und Partnerinnen sowie für verschieden- und gleichgeschlechtliche Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen gelten und ganz allgemein auch auf Vertragsbedienstete Anwendung finden;
4. Anpassung der Dienstrechtsgesetze an die eingetragene Partnerschaft;

5. Der achtungsvolle Umgang der Bediensteten untereinander wird als Dienstpflicht definiert und Mobbing ausdrücklich verboten;
6. Herabsetzung der Mindestdauer der Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes und der Eltern-Karenz auf zwei Monate;
7. Regelung eines Anspruchs auf Karenz zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen;
8. Einführung der Einvernahme über Video in Fällen schwerer sexueller Belästigung sowie Teilnahmemöglichkeit eines Mitgliedes der Gleichbehandlungskommission bei mündlichen Verhandlungen der Disziplinarkommission;
9. Festsetzung der Gehalts- und Zulagenansätze gemäß dem Besoldungsabkommen für das Jahr 2010;
10. Normierung der Voraussetzungen für Überweisungen wiederkehrender Geldleistungen nach der Pensionsordnung 1995 an Kreditinstitute des EWR-Raumes;
11. Aktualisierung der Bestimmung über die Richtlinienumsetzung im Wiener Bedienstenschutzgesetz 1998 und Aufnahme eines Hinweises auf die Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben;
12. Aufhebung des Eltern-Karenzgeldzuschussgesetzes sowie diverser auf dieses Gesetz oder das Eltern-Karenzgeld verweisenden Normen der Vertragsbedienstetenordnung 1995.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Umsetzung des Besoldungsabkommens für das Jahr 2010 entstehen für die Gemeinde Wien jährliche Mehrkosten im Ausmaß von ca. 34,4 Millionen Euro.

Weiters sind durch die beabsichtigten Versorgungsleistungen für hinterbliebene Partner und Partnerinnen nach der Pensionsordnung 1995, dem Wiener Bezügegesetz 1995 und dem Unfallfürsorgegesetz 1967 Mehrkosten zu erwarten, die in den nächsten Jahren aller Voraussicht nach nur in geringfügiger Höhe zu erwarten sind, langfristig sind Ausgabensteigerungen in der Höhe von 1,06 bis 7,86 Millionen Euro jährlich zu erwarten. Näheres siehe beim Punkt „Finanzielle Erläuterungen“ im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen.

Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften entstehen durch die Novelle nicht.

Sonstige Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich, sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen, Auswirkungen in umweltpolitischer sowie konsumenschutzpolitischer Hinsicht sind mit dem Regelungsvorhaben nicht verbunden. In sozialer Hinsicht erfolgt die Anerkennung der eingetragenen Partnerschaften im Dienstrecht der Gemeinde Wien, womit der entsprechenden gesellschaftlichen und sozialen Entwicklung in Österreich und Europa Rechnung getragen wird. In geschlechtsspezifischer Hinsicht fördert der Entwurf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Teilhabe von Vätern an der Kinderbetreuung.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der gegenständlichen Novelle erfolgt in Art. I Z 1, 6 und 31 eine Klarstellung der aus der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30. September 2004, S. 12, resultierenden gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung zur Ermöglichung der Beschäftigung dieser Personen im Dienst der Gemeinde Wien.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (28. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (36. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (32. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (20. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 (9. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (17. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 (5. Novelle zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998), das Wiener Personalvertretungsgesetz (16. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz), das Wiener Bezügegesetz 1995 (10. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995), das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (11. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) und das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (8. Novelle zum Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien) geändert werden und das Wiener Eltern-Karenzgeldzuschussgesetz aufgehoben wird

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden mehrere Dienstrechtsgesetze novelliert, wobei diesen Novellen im Wesentlichen gemeinsam ist, dass durch sie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft, BGBl. I Nr. 135/2009, auch im Dienstrecht der Bediensteten der Gemeinde Wien Rechnung getragen wird. Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009 wurde nicht nur das Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft und damit ein rechtlicher Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Partner und Partnerinnen geschaffen, sondern wurden auch zahlreiche andere Bundesgesetze im Hinblick auf die eingetragene Partnerschaft geändert und die Rechtsstellung eingetragener Partner und Partnerinnen weitgehend an diejenige von verheirateten Personen angeglichen. Insbesondere wurden eingetragene Partner und Partnerinnen sowie frühere eingetragene Partner und Partnerinnen im Hinterbliebenenpensionsrecht Eheleuten und früheren Eheleuten gleichgestellt. Mit der vorliegenden Novelle soll diese Gleichstellung auch im Bereich des Dienstrechts der Gemeinde Wien verwirklicht werden.

Mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz, BGBl. I Nr. 40/2009, wurde unter anderem auch das Strafgesetzbuch dahingehend geändert, dass einem Täter oder einer Täterin, der oder die eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung einer minderjährigen Person begangen hat und im Tatzeitpunkt eine Erwerbstätigkeit

oder sonstige Tätigkeit in einem Verein oder einer anderen Einrichtung ausübt oder auszuüben beabsichtigt, welche die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger einschließt, die Ausübung dieser oder vergleichbarer Tätigkeiten zu untersagen ist. Diese Tätigkeitsverbote sind auf Grund einer entsprechenden Änderung des Strafregistergesetzes 1968 in das Strafregister aufzunehmen, entsprechende Sonderauskünfte für Dienstbehörden und Personalstellen der Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Anstellung von Personen an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen sind nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Regelungen zu erteilen, welche für den Bereich der Stadt Wien mit dem vorliegenden Entwurf geschaffen werden.

Da es in Fällen schwerer sexueller Belästigung vielfach den Opfern auf Grund des erlittenen traumatischen Geschehens nicht zumutbar ist, im Rahmen von mündlichen Disziplinarverhandlungen direkt mit den Tätern und Täterinnen zusammenzutreffen, wird die Möglichkeit einer Vernehmung der Opfer mittels Video geschaffen. Darüber hinaus soll in derartigen Fällen auch die doppelte Vernehmung des Opfers bei Parallelverfahren vor der Gleichbehandlungskommission weitestgehend vermieden werden, weshalb dieser Kommission das Recht zustehen soll, durch eines ihrer Mitglieder bei der mündlichen Disziplinarverhandlung anwesend zu sein.

Mobbing wird bereits nach der derzeitigen Rechtslage als Verstoß gegen die Dienstpflicht, ein höfliches und hilfsbereites Verhalten an den Tag zu legen, gewertet, es gibt jedoch keine spezifischen Regelungen dazu. Um die Bewusstseinsbildung unter den Bediensteten zu fördern, aber auch um Mobbing künftig zielsicher und schnell unterbinden und ahnden zu können, sieht der vorliegende Entwurf eine klar formulierte Verpflichtung der Bediensteten zum respektvollen Umgang miteinander vor.

Weiters sieht mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2010 das Kinderbetreuungsgeldgesetz neue Bezugsvarianten des Kinderbetreuungsgeldes als Kurzleistung bzw. als Ersatz des Erwerbseinkommens vor. Dieses gebührt, wenn es nur von einem Elternteil in Anspruch genommen wird, längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes, wird es auch vom zweiten Elternteil in Anspruch genommen, höchstens bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes. In Entsprechung dieser Änderung wird die Mindestdauer sowohl der Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes als auch der Eltern-Karenz von drei auf zwei Monate herabgesetzt.

Schließlich soll im Gleichklang mit den bundesrechtlichen Regelungen den Bediensteten der Gemeinde Wien, die nahe Angehörige mit Pflegebedarf zumindest der Pflegestufe 3 pflegen, die Möglichkeit eröffnet werden, eine Karenz gegen Entfall der Bezüge in Anspruch zu nehmen.

Des Weiteren wird mit der vorliegenden Novelle klargestellt, dass mit Personen, denen der Status als Flüchtling oder Person mit subsidiärem Schutzbedürfnis gemäß der Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes zuerkannt worden ist, ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründet werden kann.

Mit der vorliegenden Novelle wird weiters dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei den bisher in der Dienstordnung 1994 als Anstellungshindernisse definierten Hindernissen um Verwendungsbeschränkungen handelt, und zugleich klargestellt, dass diese Verwendungsbeschränkungen auch für Ehegatten, eingetragene Partner und Partnerinnen sowie Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen gelten und auch auf Vertragsbedienstete Anwendung finden.

Am 22. Dezember 2009 haben die Gemeinde Wien und die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Organe die sich am Ergebnis der vom Bund geführten Besoldungsverhandlungen für das Jahr 2010 orientierende Vereinbarung getroffen, dass unter Beachtung bestehender Vereinbarungen und gesetzlicher Regelungen die Gehälter der Beamten und Beamtinnen sowie der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien, die in den §§ 23, 24 sowie 26 bis 31 der Besoldungsordnung 1994 genannten ruhegenussfähigen Zulagen sowie die Nebengebühren mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2010 um 0,9 % erhöht werden sollen. Zusätzlich zu dieser Erhöhung sollen die Gehaltsansätze um weitere 4 (vier) Euro erhöht werden. Davon abweichend sollen die Gehaltsansätze für das derzeit in der Verwendungsgruppe LK eingereihte Kindergartenpersonal ab 1. Jänner 2010 entsprechend der in dieser Vereinbarung festgelegten Höhe besonders angehoben werden. Auch die Dienstzulage für Pädagogische Regionalleiterinnen und Regionalleiter soll überproportional erhöht werden. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt diese Vereinbarungsinhalte um.

Für Personen, die Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach der Pensionsordnung 1995 haben, sich aber nicht in Österreich, sondern in einem anderen Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ständig aufhalten, soll die Möglichkeit geschaffen werden, diese Leistungen unbar auf ein Konto eines in einem solchen Mitgliedstaat befindlichen Kreditinstituts überwiesen zu bekommen.

Mit der vorliegenden Novelle soll schließlich die insbesondere auf Grund von Kodifizierungen nicht mehr aktuelle Aufzählung der durch das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 umgesetzten Richtlinien aktualisiert werden und eine Klarstellung dahingehend vorgenommen werden, dass die arbeitszeitrechtlichen Sonderbestimmungen für Kraftfahrzeug-

lenker und Kraftfahrzeuglenkerinnen nur auf jenen Personenkreis anzuwenden sind, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben, fällt.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf auch Klarstellungen für die Vollziehung und formelle Anpassungen an bundesrechtliche Normen.

Finanzielle Erläuterungen:

Die Umsetzung des Besoldungsabkommens für das Jahr 2010 führt zu folgenden Mehrkosten:

Geschäftsgruppen	Mehrkosten der Bezugserhöhung (inklusive DG-Beiträge und abzüglich Pensionsbeiträge) * in Euro
Magistratsdirektion	1.059.448
GGr. „Integration, Frauenfragen, Konsument/innenschutz und Personal“	668.440
GGr. „Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke“	1.408.865
GGr. „Bildung, Jugend, Information und Sport“ ohne Konservatorium Wien	4.322.998
GGr. „Kultur und Wissenschaft“ ohne Museen	81.111
GGr. „Gesundheit und Soziales“ ohne FSW, Wiener Gesundheitsförderung, Sucht- und Drogenkoordination und KAV	884.949
GGr. „Stadtentwicklung und Verkehr“ ohne ASFINAG	945.296
GGr. „Umwelt“ ohne Wien Kanal	2.775.119
GGr. „Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung“ ohne Wiener Wohnen	800.328
Summe Geschäftsgruppen (ohne Konservatorium Wien, Museen, FSW, Wiener Gesundheitsförderung, Sucht- und Drogenkoordination, ASFINAG, KAV, Wiener Wohnen und Wien Kanal)	12.946.552
Konservatorium Wien	90.944
Museen	35.243
Fonds Soziales Wien	201.918
Wiener Gesundheitsförderung	4.966
Sucht- und Drogenkoordination	4.398
ASFINAG	25.650
Wiener Krankenanstaltenverbund	13.470.497
Wiener Wohnen (ohne Hausbesorger)	282.380
Wien Kanal	295.417
Summe Geschäftsgruppen (mit Konservatorium Wien, Museen, FSW, Sucht- und Drogenkoordination, ASFINAG, KAV und Wiener Wohnen)	27.357.965

*) gewichteter Mittelwert je Geschäftsgruppe, Konservatorium Wien, Museen, FSW, Wiener Gesundheitsförderung, Sucht- und Drogenkoordination, ASFINAG, KAV, Wiener Wohnen und Wien Kanal

Die Kosten der überproportionalen Erhöhung im Bereich des Kindergartenpersonals (Verwendungsgruppe LKP) betragen ca. 7.088.000 Euro.

Weitere finanzielle Auswirkungen sind im Wesentlichen nur durch die nunmehr möglichen Versorgungsleistungen für hinterbliebene eingetragene Partner und Partnerinnen zu erwarten, die nach der Pensionsordnung 1995, dem Unfallfürsorgegesetz 1967 und dem Wiener Bezügegesetz 1995 gewährt werden. Laut den Erläuterungen zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009 gehen verschiedene wissenschaftliche Studien von einem Anteil von 5 % bis 15 % Homosexuellen in der Gesamtbevölkerung aus und wird allgemein ein Anteil von 10 % angenommen. Bisherige internationale Erfahrungen haben ergeben, dass in Summe rund 1 % der Bevölkerung homosexuelle Lebenspartnerschaften eingeht. Seitens des Bundes wird angenommen, dass sich die Anzahl der zu einer Versorgungsberechtigung führenden Partnerschaften in der Realität zwischen den oben dargestellten Prozentsätzen (1 % bis 10 %) einpendeln und sich die Zahl der Versorgungsgenüsse langfristig um 1 % bis 10 % erhöhen wird. Diese Zahlen sind auch auf die Bediensteten der Gemeinde Wien übertragbar. Derzeit gibt es ca. 4200 Versorgungsgenüsse von Witwen, Witwern und früheren Ehegattinnen und Ehegatten nach der Pensionsordnung 1995. Während in den nächsten Jahren nur geringe Mehraufwendungen zu erwarten sind, ist davon auszugehen, dass sich langfristig die Zahl der Versorgungsgenüsse um 1 % bis 10 %, somit um ca. 42 bis 420 Berechtigte erhöht. Ausgehend von einem durchschnittlichen Versorgungsbezug von ca. 17.800 Euro pro Jahr sind langfristig Ausgabensteigerungen in der Höhe von 750.000 Euro bis 7,5 Millionen Euro pro Jahr zu erwarten. Durch Hinterbliebenenleistungen im Bereich des Unfallfürsorgerechtes und im Bereich des Wiener Bezügegesetzes 1995 können langfristig weitere Mehrkosten von bis zu 310.000 Euro pro Jahr anfallen.

Weitere Mehrkosten für das Land Wien können mit der Realisierung des Gesetzesvorhabens allenfalls insofern entstehen, als die Karenz zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen den Lauf der Dienstzeit nur im Ausmaß der halben Karenz hemmt und in Bezug auf die ruhegenussfähige Dienstzeit keine Hemmung eintritt. Angesichts der zu erwartenden geringen Anzahl an Fällen erscheinen die diesbezüglichen Mehrkosten jedoch vernachlässigbar. Ebenso vernachlässigbar sind jene einmaligen Kosten, die allenfalls durch die Einführung der „Videovernehmung“ in Fällen schwerer sexueller Belästigung entstehen können.

Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften entstehen durch die Novelle nicht.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 6, 15, 25 und 31, Art. III Z 3 sowie Art. IV Z 5, 6 und 14 (§ 3 Abs. 1 Z 2, § 7a Abs. 1, § 35 Abs. 3 Z 3a, § 73 Abs. 3 sowie § 117 Z 12a DO 1994; § 4 Abs. 8 Z 3a VBO 1995; § 2 Abs. 2 Z 1a, § 11 Z 1a und § 40 Abs. 6 erster Satz PO 1995):

§ 3 Abs. 1 Z 2 DO 1994 ermöglicht Personen die Unterstellung unter die Dienstordnung 1994, die über die Staatsangehörigkeit eines Landes verfügen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen. Art. 26 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes legt fest, dass die Mitgliedstaaten unmittelbar nach der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, die Aufnahme einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften, die für den betreffenden Beruf oder für die öffentliche Verwaltung allgemein gelten, zu gestatten haben. Entsprechendes gilt gemäß Art. 26 Abs. 3 der Richtlinie, wenn auch mit gewissen Einschränkungen für Personen, denen subsidiärer Schutzstatus zuerkannt worden ist. Aufgrund dieser Verpflichtung der Mitgliedstaaten war die Dienstordnung 1994 schon bisher gemeinschaftsrechtskonform dahingehend zu interpretieren, dass mit der in § 3 Abs. 1 Z 2 DO 1994 enthaltenen Formulierung „auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration“ auch die gegenständliche Richtlinie gemeint ist, zumal sich diese auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV), insbesondere auf Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 lit. c, Nr. 2 lit. a und Nr. 3 lit. a EGV, stützt. Der nunmehr ausdrückliche Hinweis auf die aus Art. 26 Abs. 1 und Abs. 3 der Richtlinie 2004/83/EG resultierende gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung, Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutzstatus eine Beschäftigung auch im öffentlichen Dienst der Gemeinde Wien zu ermöglichen, dient somit der Klarstellung der Rechtslage. Diese ist insofern erforderlich, als Art. 26 Abs. 3 der Richtlinie gewisse Einschränkungsmöglichkeiten hinsichtlich des Zuganges von Personen mit subsidiärem Schutzstatus ermöglichen würde, deren Verwirklichung sich vor allem aus Gründen einer raschen Arbeitsmarktintegration als nicht zweckmäßig erweist.

Die nunmehrige ausdrückliche Bezugnahme auf die Richtlinie 2004/83/EG macht auch eine Anpassung des § 7a Abs. 1 DO 1994 erforderlich.

Da die Richtlinie 2004/83/EG in Art. 11, 14, 16 und 19 auch ein Erlöschen bzw. die Aberkennung oder die Beendigung des Flüchtlingsstatus bzw. Status als Person mit subsidiärem Schutzbedürfnis vorsieht, sind die in § 35 Abs. 3 DO 1994 bzw. § 4 Abs. 8 VBO 1995

normierten Meldepflichten der Bediensteten um diese Tatbestände zu erweitern. Das Erlöschen, die Aberkennung oder Beendigung des Flüchtlingsstatus bzw. Status als Person mit subsidiärem Schutzbedürfnis führt, sofern nicht zugleich – was in der Regel der Fall sein wird – die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines Landes erworben wird, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen, zur Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien (§ 73 Abs. 3 DO 1994) und zum Verlust der Anwartschaft auf Pensionsversorgung (§ 2 Abs. 2 Z 1a PO 1995) bzw. zum Verlust des Anspruches auf Ruhebezug (§ 11 Z 1a PO 1995).

Zu Art. I Z 2 und Art. III Z 1 (§ 4 Abs. 3 DO 1994; § 2 Abs. 7 VBO 1995):

Nach der mit dem 2. Gewaltschutzgesetz geschaffenen Bestimmung des § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968 hat die Bundespolizeidirektion Wien nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Regelungen unter anderem den Dienstbehörden und Personalstellen der Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Anstellung von Personen an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen Auskünfte über Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, über in diesem Zusammenhang erteilte Anordnungen der gerichtlichen Aufsicht und Weisungen sowie verhängte Tätigkeitsverbote zu erteilen. Die Regelung der Zuständigkeit der Behörden von Ländern und Gemeinden, entsprechende Auskunftsbegehren an die Vollzugsbehörde des Strafregistergesetzes zu stellen, obliegt der Landesgesetzgebung. Die gegenständliche Datenbeauskunftung erfolgt nach Maßgabe materienspezifischer Regelungen.

Da im Bereich der Bediensteten der Gemeinde Wien eine Reihe von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen ausgeübt wird, wird vor allem zur Vermeidung der Anstellung von Personen, über die ein Tätigkeitsverbot wegen Begehung einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung einer minderjährigen Person verhängt wurde, den mit der Anstellung von Bediensteten betrauten Dienststellen des Magistrats die Ermächtigung erteilt, gemäß § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968 Auskünfte einzuholen. Da der Begriff „Anstellung“ – der ratio legis folgend – nicht mit dem Anstellungsbegriff des § 3 Abs. 1 DO 1994 gleichgesetzt werden kann, sondern wohl jede erstmalige Beschäftigung (zB auch infolge einer Versetzung) an den obg. Einrichtungen erfassen möchte, wird dies im Gesetzestext expressis verbis klargestellt.

Zu Art. I Z 3 bis 5 und Art. III Z 2 (§ 5 und § 6 samt Überschrift DO 1994; § 3a VBO 1995):

Diese Änderung trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass es sich bei den bisher in § 5 geregelten Tatbeständen nicht um Anstellungshindernisse, die die Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis überhaupt hindern, sondern lediglich um Verwendungsbeschränkungen handelt, weshalb diese Tatbestände künftig in § 6 DO 1994, der die Überschrift „Verwendungsbeschränkungen“ trägt, geregelt werden sollen. Zum anderen wird klargestellt, dass diese Verwendungsbeschränkungen auch für Ehegatten, eingetragene Partner und Partnerinnen sowie für verschieden- und gleichgeschlechtliche Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen gelten. Auch wenn die Ehe und die Lebensgemeinschaft im bisherigen § 5 DO 1994 nicht explizit genannt wurden, wurde diese Bestimmung von der Rechtsprechung (vgl. Dienstrechtssenat vom 3. Dezember 2008, DS – 381/2008) dahingehend ausgelegt, dass diese auch auf Ehegatten und Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtinnen Anwendung findet, zumal bei einer Ehe oder Lebensgemeinschaft die Beziehungs- und Interessenlage als wesentlich stärker zu werten ist, als die bei einer Schwägerschaft oder Seitenverwandtschaft.

Unter einem wurden die Verwendungsbeschränkungen auch in die Vertragsbedienstetenordnung 1995 explizit aufgenommen, zumal die hinter diesen Beschränkungen stehende ratio für alle Dienstverhältnisse gilt, unabhängig von deren rechtlicher Grundlage.

Zu Art. I Z 7, Art. II Z 3 bis 7, Art. III Z 21 und Art. VIII Z 1 und 2 (§ 14 Abs. 1 Z 6, § 74b Abs. 4 und § 84 Abs. 5 DO 1994; § 49f BO 1994, Anlage 1 bis 3 zur Besoldungsordnung 1994; Anlage 1 und 2 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995; § 8a Abs. 1 Z 1 lit. d und Z 2 lit. d W-PVG):

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung des Besoldungsabkommens für das Jahr 2010.

Zu Art. I Z 8 und Art. III Z 4 (§ 18a Abs. 1 und Abs. 2a DO 1994; § 4a Abs. 1 und Abs. 2a VBO 1995):

Es erfolgt eine Angleichung an die Begrifflichkeiten des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes.

Zu Art. I Z 9, Art. III Z 5 und Art. X Z 1 und 2 (§ 18d DO 1994; § 4e VBO 1995; § 6 Abs. 1 und 3 UVS-DRG):

Die Bediensteten sind bereits nach der geltenden Rechtslage verpflichtet, ein höfliches und hilfsbereites Verhalten im Umgang miteinander an den Tag zu legen (vgl. § 18 Abs. 2 DO 1994 und § 4 Abs. 4 VBO 1995), weshalb Mobbing schon derzeit untersagt ist. Um die Bedeutung eines mobbingfreien Arbeitsumfeldes hervorzuheben und das Bewusstsein der Bediensteten zu diesem Thema zu schärfen, wird dennoch eine spezielle

Verpflichtung der Bediensteten zum respektvollen Umgang miteinander geschaffen und Mobbing ausdrücklich verboten.

Unter Mobbing versteht man eine konfliktbelastete Kommunikation am Arbeitsplatz unter Kollegen und/oder Kolleginnen bzw. zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen, bei der die angegriffene Person unterlegen ist und von einer oder einigen Personen systematisch, oft und während längerer Zeit mit dem Ziel und/oder Effekt des Ausstoßes aus dem Arbeitsverhältnis direkt oder indirekt angegriffen wird.

Jedoch wird an die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anknüpfend nicht jede spontane Gemütsäußerung „auf die Goldwaage gelegt werden können“. Nur dann, wenn die menschliche Würde eines Kollegen oder einer Kollegin oder eines oder einer Vorgesetzten verletzt wird oder die dienstliche Zusammenarbeit und damit der Betriebsfrieden ernstlich gestört wird, wird das Verhalten dienst- oder disziplinarrechtlich zu ahnden sein. Dies ist auch dann der Fall, wenn Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die die menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder in sonstiger Weise diskriminierend sind.

Zu Art. I Z 10, 13, 14, 23, 24, 26a und 26b, Art. II Z 1 bis 1b, Art. III Z 6 und 17 bis 19, Art. IV Z 1 bis 4, 6a bis 12, 14 bis 19 und 20, Art. VI Z 1 bis 11, Art. VIII Z 2a, Art. IX Z 1 bis 5 und Art. XI Z 1 und 2 (§ 28 Abs. 1 Z 4, § 32 Abs. 1, § 34a Abs. 2 Z 1, § 61 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2, § 61 Abs. 5, § 61a Abs. 1 Z 2, § 94 Abs. 4 und § 100 Abs. 1a DO 1994; § 4 Abs. 1 Z 5, Abs. 3 und 4 sowie § 5 Abs. 2 Z 3 und 6 BO 1994; § 12 Abs. 1 Z 4, § 37 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2, § 37 Abs. 5, § 37a Abs. 1 Z 2 sowie § 48 Abs. 9 Z 1 VBO 1995; § 1 Abs. 3, 4 und 5 Z 5, Abs. 6 und 8, § 21 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 10 Z 3 und Abs. 11 Z 3 und 6, § 22 Abs. 3 und 4, Abschnitt 5 mit § 28a, § 29 Abs. 2 erster Satz, § 29a Abs. 6, § 30 Abs. 4 Z 5, Abs. 5 Z 2 und Abs. 6, § 40 Abs. 6 zweiter Satz, § 48 Abs. 1 Z 1, § 52 Abs. 4 und 6 erster Satz, § 54, § 57 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4, § 63 Abs. 6 dritter Satz und § 73i PO 1995; § 1 Abs. 2, § 2 Z 5, 6a und 7 lit. e sowie 8a, § 3 Abs. 1 Z 7 bis 9, § 19a samt Überschrift, § 20 Abs. 4, § 22 Abs. 1 Z 2, § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 2, § 31 Abs. 6 zweiter Satz und § 37 Abs. 5 UFG 1967; § 39 Abs. 11 W-PVG; § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 10, § 11 Z 2, § 22 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 24, § 31 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 33, § 40 Abs. 2 sowie § 41 Abs. 1, 2, 4 und 5 Wiener Bezügegesetz 1995; § 8b Abs. 9 und § 8d Abs. 4 UVS-G):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Rechtsstellung eingetragener Partner und Partnerinnen weitgehend an diejenige von verheirateten Personen angeglichen. Insbesondere werden eingetragene Partner und Partnerinnen sowie frühere eingetragene Partner und Partnerinnen im Hinterbliebenenpensionsrecht Eheleuten und früheren Eheleuten gleichgestellt.

Zu Art. I Z 11, 12, 16 bis 19 und 30a, Art. III Z 7, 9 bis 13 und 19a sowie Art. X Z 1 (§ 28 Abs. 3, § 29 Abs. 3a, § 53 Abs. 4, 5 und 7, § 53a Abs. 1 und 3, § 115k DO 1994; § 12 Abs. 5, § 31 Abs. 4, 5 und 7, § 31a Abs. 1 und 3, § 62a samt Überschrift VBO 1995; § 6 Abs. 1 UVS-DRG):

Um der mit 1. Jänner 2010 in Kraft getretenen Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, wonach Kinderbetreuungsgeld unter bestimmten Umständen nun auch bis längstens zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes durch den einen Elternteil und höchstens bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats durch den anderen Elternteil bezogen werden kann, Rechnung zu tragen, wird die Mindestdauer sowohl der Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes als auch der Eltern-Karenz von bisher drei auf zwei Monate herabgesetzt. Im Zusammenhang damit erfolgen auch eine Anpassung von Antragsfristen und die Klarstellung, dass Teilzeitbeschäftigungen zur Pflege eines Kindes in den im Gesetz genannten Fällen unterbrochen werden dürfen und die nicht verbrauchte Teilzeit nach Beendigung des Unterbrechungsgrundes wieder in Anspruch genommen werden kann, wobei jedoch die gesetzlichen Maximalfristen für derartige Teilzeitbeschäftigungen beachtet werden müssen.

Nachdem die neuen Bezugsvarianten des Kinderbetreuungsgeldes als Kurzleistung bzw. als Ersatz des Erwerbseinkommens bereits mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten sind, wird eine Übergangsregelung geschaffen, die unter bestimmten Voraussetzungen eine rückwirkende Umwandlung eines Karenzurlaubes in eine (geteilte) Eltern-Karenz vorsieht.

Zu Art. I Z 20 bis 22 und Art. III Z 14 bis 16 (Überschrift zu § 55, § 55 Abs. 1 und 2 DO 1994; Überschrift zu § 33, § 33 Abs. 1 und 2 VBO 1995):

Derzeit ist den Bediensteten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn sie sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen. Da sich jedoch auch die Notwendigkeit ergeben kann, (andere) pflegebedürftige nahe Angehörige zu pflegen, wird dafür ein Anspruch auf Karenz (gegen Entfall der Bezüge) geschaffen, wenn der oder die Angehörige Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach dem Wiener Pflegegeldgesetz oder gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Rechtsvorschriften hat und die Pflege die Arbeitskraft des oder der Bediensteten in häuslicher Umgebung gänzlich beansprucht.

Zu Art. I Z 26 und 27 bis 29 (§ 90 Z 4 zweiter Satz, § 100 Abs. 2a sowie § 101 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4a DO 1994):

Bei sexuellen Belästigungen, die in ihrer Schwere bereits an Sexualdelikte heranreichen und von denen vor allem Frauen betroffen sind, kann es wie bei Gewaltdelikten zu Traumatisierungen kommen, die es der oder dem von der sexuellen Belästigung betroffenen

Bediensteten erst nach geraumer Zeit ermöglichen, das Erlebte richtig zu beurteilen und die oftmals durch die Tat hervorgerufenen eigenen Schuld- und Schamgefühle zu überwinden. Darüber hinaus ist es den Opfern schwerer sexueller Belästigungen auf Grund der psychischen Ausnahmesituation, in der sie sich befinden, vielfach nicht möglich bzw. nicht zumutbar, in Gegenwart des für ihre Traumatisierung verantwortlichen Täters frei über das von ihnen Erlebte zu berichten. Diesen Umständen Rechnung tragend sieht der Entwurf vor, dass in derartigen Fällen die Vernehmung des oder der Betroffenen – sofern der oder die Betroffene vor der mündlichen Verhandlung bei der Disziplinarbehörde nichts Anderes beantragt hat – vor den Disziplinarbehörden so zu erfolgen hat, dass eine unmittelbare Konfrontation mit dem oder der Beschuldigten unterbleibt. Da dessen oder deren Rechte dadurch jedoch nicht geschmälert werden dürfen, insbesondere auch das Fragerecht betreffend, ist vorgesehen, dass das Fragerecht unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung ausgeübt werden kann.

Darüber hinaus soll auch einem Mitglied der Gleichbehandlungskommission die Möglichkeit eingeräumt werden, bei der mündlichen Disziplinarverhandlung anwesend zu sein und das Recht zu haben, zur Aufklärung des maßgebenden Sachverhaltes Fragen an das Opfer einer schweren sexuellen Belästigung stellen zu dürfen. Damit kann es einerseits den erkennenden Senat im Rahmen des Beweisverfahrens bei der Wahrheitsfindung unterstützen und andererseits durch seine unmittelbaren Wahrnehmungen eine nochmalige, für das Opfer belastende Vernehmung im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission überflüssig machen. Aus diesem Grund sollen auch die entsprechenden Daten (Ton- und Bilddaten) gespeichert und Teil des Disziplinaraktes werden, um in einem allfälligen Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission verwendet werden zu können (siehe dazu den Entwurf einer 11. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz). Dieses Datenmaterial ist gemäß den Bestimmungen des § 108 Abs. 6 DO 1994 zu vernichten.

Zu Art. I Z 30, Art. II Z 2, Art. III Z 20, Art. IV Z 21, Art. V Z 2, Art. VI Z 12, Art. VII Z 3, Art. VIII Z 3, Art. IX Z 6, Art. X Z 3 und Art. XI Z 3 (§ 110 Abs. 2 erster Satz DO 1994; § 42 Abs. 2 BO 1994; § 64 Abs. 2 erster Satz VBO 1995; § 74 Abs. 2 PO 1995; § 13 Abs. 2 RVZG 1995; § 38 Abs. 2 UFG 1967; § 76 Abs. 2 W-BedSchG 1998; § 50 Abs. 2 W-PVG; § 57 Abs. 2 Wiener Bezügegesetz 1995; § 14 Abs. 2 UVS-DRG; § 14b Abs. 2 UVS-G):

Soweit in der Dienstordnung 1994, der Besoldungsordnung 1994, der Vertragsbedienstetenordnung 1995 und der Pensionsordnung 1995, im Ruhe- und Versorgungsgenusszugesetz 1995, im Unfallfürsorgegesetz 1967, im Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998, im Wiener Bezügegesetz 1995, im Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 und im Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien auf Bundesgesetze verwiesen wird, soll im Sinn einer zulässigen statischen Verweisung jeweils deren am 1. Mai 2010 geltende Fassung maßgebend sein.

Zu Art. III Z 5a, 7a und 19a sowie Art. XII (§ 17 Abs. 1 Z 7 und Abs. 2, § 21 Abs. 1 letzter Satz und § 62a VBO 1995; Wiener Eltern-Karenzgeldzuschussgesetz):

Da es für diese Normen keine Anwendungsfälle mehr gibt, waren sie, dem Ziel der Rechtsbereinigung entsprechend, aufzuheben bzw. – wie im Fall des § 62a VBO 1995 – mit einem neuen Inhalt zu versehen (siehe dazu die EB zu Art. I Z 11 ua).

Zu Art. III Z 8 (§ 22 Abs. 4 VBO 1995):

Ein berücksichtigungswürdiger Grund für die Gewährung einer Geldaushilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kann auch im Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit liegen. Da die Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen als freiwillige Sozialleistung zu qualifizierenden Geldleistung nicht immer noch während des aufrechten Dienstverhältnisses abgeschlossen werden kann, wird klargestellt, dass derartige Leistungen auch einem oder einer ehemaligen Vertragsbediensteten gewährt werden können. Im Gegensatz zu einem aufrechten Dienstverhältnis soll diese Geldaushilfe nur einmal gewährt werden können und soll hierfür der Magistrat zuständig sein, sofern die Geldaushilfe das Fünffache des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V, des Schemas IV nicht übersteigt. Die Zuständigkeit zur Gewährung von über diesen Betrag hinausgehenden Geldaushilfen richtet sich – wie auch sonst bei Geldaushilfen – nach den von der Wiener Stadtverfassung vorgegebenen Zuständigkeitsgrenzen („Wertgrenzen“).

Zu Art. IV Z 13 und 14 (§ 38 Abs. 4 und § 40 PO 1995):

Die Bestimmungen über die Auszahlung von wiederkehrenden Geldleistungen nach der Pensionsordnung 1995 werden um die Möglichkeit der Auslandsüberweisung erweitert und inhaltlich weitestgehend den Bestimmungen des § 33 Abs. 4 und des § 35 Pensionsgesetz 1965 des Bundes angeglichen. Dazu gehört ua. auch die Verpflichtung der Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen dafür Sorge zu treffen, dass die angesprochenen Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Diese Verpflichtung soll allerdings erst für ab 1. Jänner 2011 neu anfallende wiederkehrende Geldleistungen Geltung haben.

Weiters soll im Hinblick auf das mit dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 geschaffene Institut der Vorsorgevollmacht (§§ 284f bis 284h ABGB) auch die Vorlage einer Vorsorgevollmacht zur Eröffnung eines Pensionskontos für den Vollmachtgeber bzw. die Vollmachtgeberin berechtigen. Die Vorsorgevollmacht ist eine Vollmacht, die dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber bzw. die Vollmachtgeberin die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder seine bzw. ihre Äußerungsfähigkeit (Vorsorgefall) verliert. Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, müssen bestimmt angeführt sein. Sofern die Vorsorgevollmacht auch Vertretungshandlungen bei finanziellen Angele-

genheiten umfasst, berechtigt sie - je nach Umfang der Vollmacht - den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigte zur Eröffnung eines Pensionskontos.

Die Vorsorgevollmacht bzw. deren Wirksamwerden kann – muss aber nicht – im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden. Die Pensionsbehörde kann auf den Eintritt des Vorsorgefalls jedoch nur dann vertrauen, wenn der oder die Bevollmächtigte bei Vornahme einer Vertretungshandlung eine notarielle Bestätigung über die Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht im ÖZVV samt einer Kopie der Vorsorgevollmacht – zur Prüfung des Umfangs der Vorsorgevollmacht – vorlegt. Das Vertrauen ist dann nicht geschützt, wenn der Pensionsbehörde bekannt ist, dass der Versorgungsfall nicht eingetreten ist.

Zu Art. IV Z 19a (§ 73d Abs. 3 PO 1995):

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass durch einen längeren Verbleib im Dienst erworbene Zuschläge zur Ruhegenussberechnungsgrundlage (§ 5 Abs. 1 zweiter und dritter Satz in Verbindung mit § 73f Abs. 3 PO 1995) auch bei der Berechnung des Vergleichsruhegenusses zu berücksichtigen sind. Ohne eine derartige Regelung würde der durch den längeren Verbleib im Dienst erworbene Zuschlag zu einer Verminderung bzw. zum Entfall des sich aus § 73d PO 1995 ergebenden, den Durchrechnungsverlust deckelnden Erhöhungsbetrages führen, was den Intentionen des Gesetzgebers, ein längeres Verbleiben im Dienst zu honorieren, zuwiderlaufen würde.

Zu Art. V Z 1 (§ 4 Abs. 2 letzter Satz RVZG 1995):

Die Höhe der Ruhe- oder Versorgungszulage ist von den Nebengebühren abhängig, die der Beamte oder die Beamtin während des Dienststandes bezogen hat. Gemäß § 4 Abs. 2 RVZG 1995 wird die Summe der von einem Beamten oder einer Beamtin des Dienststandes in der Vergangenheit bezogenen und für die Ruhegenusszulage anrechenbar erklärten Nebengebühren wie das Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, valorisiert. Dies ergäbe mit 1. Jänner 2010 eine Erhöhung um 1,08 %. Da die Nebengebühren mit 1. Jänner 2010 nur um 0,9 % erhöht werden sollen, ist dieser Prozentsatz auch für die Valorisierung der gespeicherten Summe der für die Ruhegenusszulage anrechenbaren Nebengebühren heranzuziehen.

Zu Art. VII Z 1 (§ 61f Abs. 1 erster Satz W-BedSchG 1998):

Aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 61f W-BedSchG 1998, welcher durch die 4. Novelle zu diesem Gesetz in dieses eingefügt wurde, ist klar ersichtlich, dass diese Bestimmung in Umsetzung der Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßenverkehrs ausüben, in das Gesetz aufgenommen worden ist und nur für das unter diese Richtlinie fallende Fahrpersonal gelten soll. Dies wird nunmehr auch ausdrücklich im Gesetzestext klargestellt.

Zu Art. VII Z 2 und 4 (§ 64 Abs. 7, § 65 Abs. 7 und § 78 W-BedSchG 1998):

Diese Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die organisatorische Umstellung der präventivdienstlichen Betreuung bis längstens 1. Jänner 2008 zu erfolgen hatte und die darauf Bezug nehmende Norm des § 78 Abs. 3 W-BedSchG 1998 mangels weiterer Relevanz aus dem Gesetzestext eliminiert werden kann.

Zu Art. VII Z 5 (§ 81a W-BedSchG 1998):

Diese Bestimmung dient der Aktualisierung des Hinweises auf das durch das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 umgesetzte Gemeinschaftsrecht.

Textgegenüberstellung

Änderungen der Anlagen 2 und 3 zur Besoldungsordnung 1994, der Anlagen 1 und 2 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 und der Text des aufzuhebenden Wiener Eltern-Karenzgeldzuschussgesetzes wurden in die Textgegenüberstellung nicht aufgenommen.

alt

Dienstordnung 1994

Art. I Z 1:

§ 3. (1) Zur Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 (Anstellung) ist im allgemeinen erforderlich:

1. ...
2. die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern,

neu

Dienstordnung 1994

§ 3. (1) Zur Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 (Anstellung) ist im allgemeinen erforderlich:

1. ...
2. die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, **oder die Anerkennung als Flüchtling oder Person mit subsidiärem Schutzstatus nach der Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen**

3. und 4. ...

Art. I Z 2:

Art. I Z 3:

Anstellungshindernisse

§ 5. (1) Verwandte in gerader Linie und Seitenverwandte bis einschließlich Onkel und Neffe, im gleichen Grad Verschwägerte sowie Personen, die im durch Adoption begründeten Verhältnis der Wahlverwandtschaft stehen, dürfen nicht derart angestellt werden, daß der eine dem anderen dienstlich unmittelbar untergeordnet wird oder dessen unmittelbarer Kontrolle unterliegt.

(2) Wird das Verhältnis des unzulässigen Schwägerschaftsgrades oder der Wahlverwandtschaft zwischen Beamten erst nach deren Anstellung begründet, so ist durch entsprechende Versetzung ohne Be-

als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI. Nr. L 304 vom 30. September 2004, S. 12,

3. und 4. ...

§ 4. (3) Der Magistrat (§ 2a Z 1) ist im Zusammenhang mit der erstmaligen Heranziehung eines Beamten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, ermächtigt.

entfällt

einträchtigung der allgemeinen Dienstverwendung und der Bezüge Abhilfe zu treffen.

Art. I Z 4 und 5:

Verwendungsbeschränkung

§ 6. Dienstposten, mit denen Aufgaben der Hoheitsverwaltung verbunden sind, sind Beamten mit österreichischer Staatsangehörigkeit vorbehalten.

§ 5. (1) Verwandte in gerader Linie und Seitenverwandte bis einschließlich Onkel und Neffe, im gleichen Grad Verschwägte sowie Personen, die im durch Adoption begründeten Verhältnis der Wahlverwandtschaft stehen, dürfen nicht derart angestellt werden, daß der eine dem anderen dienstlich unmittelbar untergeordnet wird oder dessen unmittelbarer Kontrolle unterliegt.

(2) Wird das Verhältnis des unzulässigen Schwägerschaftsgrades oder der Wahlverwandtschaft zwischen Beamten erst nach deren Anstellung begründet, so ist durch entsprechende Versetzung ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Dienstverwendung und der Bezüge Abhilfe zu treffen.

Verwendungsbeschränkungen

§ 6. (1) Dienstposten, mit denen Aufgaben der Hoheitsverwaltung verbunden sind, sind Beamten mit österreichischer Staatsangehörigkeit vorbehalten.

(2) Ehegatten, eingetragene Partner, Personen, die in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft leben, Verwandte in gerader Linie und Seitenverwandte bis einschließlich Onkel und Neffe, im gleichen Grad Verschwägte sowie Personen, die im durch Adoption begründeten Verhältnis der Wahlverwandtschaft stehen, dürfen nicht derart **verwendet** werden, dass der eine dem anderen dienstlich unmittelbar untergeordnet **ist** oder dessen unmittelbarer Kontrolle unterliegt. **Gegebenenfalls** ist durch entsprechende Versetzung ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Dienstverwendung und der Bezüge Abhilfe zu treffen.

Art. I Z 6:

§ 7a. (1) Für Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, gelten hinsichtlich der besonderen Anstellungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 5.

Art. I Z 7:

§ 14. (1) Folgende, dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten sind dem Beamten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen:

1. bis 5. ...
6. bei einem Beamten, der in die Verwendungsgruppe A, B, K 1, K 2, L 1, LK oder eine der Verwendungsgruppen L 2a oder L 2b aufgenommen worden ist, die Zeit des abgeschlossenen Studiums an einer höheren Schule bis zum Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen; als Zeitpunkt des Studienabschlusses gilt bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalen-

§ 7a. (1) Für Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, **sowie für Personen, die nach der Richtlinie 2004/83/EG als Flüchtlinge oder Personen mit subsidiärem Schutzstatus anerkannt sind**, gelten hinsichtlich der besonderen Anstellungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 5.

§ 14. (1) Folgende, dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten sind dem Beamten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen:

1. bis 5. ...
6. bei einem Beamten, der in die Verwendungsgruppe A, B, K 1, K 2, L 1, LKP, **LKS** oder eine der Verwendungsgruppen L 2a oder L 2b aufgenommen worden ist, die Zeit des abgeschlossenen Studiums an einer höheren Schule bis zum Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen; als Zeitpunkt des Studienabschlusses gilt bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalen-

derjahr enden, der 31. Dezember;

7. bis 11. ...

§ 74b. (4) Die sieben weiteren Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen Beamte der Gemeinde Wien sein. Jeweils einer von ihnen und sein Stellvertreter müssen für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein:

Beisitzer 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, A 1, A 2, A 3, L 1

Beisitzer 2: Verwendungsgruppen K1, K2

Beisitzer 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LK

Beisitzer 4: Verwendungsgruppen K3 bis K5

Beisitzer 5: Verwendungsgruppen C, L3, 1, 2, 3P

Beisitzer 6: Verwendungsgruppen D, D1, K6, 3A

Beisitzer 7: Verwendungsgruppen E, E1, 3, 4

Für diese Beisitzer und ihre Stellvertreter kommt dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 49/1985, gebildeten Zentralausschuss ein Vorschlagsrecht zu. Jeder Beisitzer und sein Stellvertreter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

§ 84. (5) Die weiteren Beisitzer und deren Stellvertreter müssen Beamte der Gemeinde Wien sein, wobei jeweils einer von ihnen und sein Stellvertreter für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein muss:

derjahr enden, der 31. Dezember;

7. bis 11. ...

§ 74b. (4) Die sieben weiteren Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen Beamte der Gemeinde Wien sein. Jeweils einer von ihnen und sein Stellvertreter müssen für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein:

Beisitzer 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, A 1, A 2, A 3, L 1

Beisitzer 2: Verwendungsgruppen K1, K2

Beisitzer 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKP, LKS

Beisitzer 4: Verwendungsgruppen K3 bis K5

Beisitzer 5: Verwendungsgruppen C, L3, 1, 2, 3P

Beisitzer 6: Verwendungsgruppen D, D1, K6, 3A

Beisitzer 7: Verwendungsgruppen E, E1, 3, 4

Für diese Beisitzer und ihre Stellvertreter kommt dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 49/1985, gebildeten Zentralausschuss ein Vorschlagsrecht zu. Jeder Beisitzer und sein Stellvertreter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

§ 84. (5) Die weiteren Beisitzer und deren Stellvertreter müssen Beamte der Gemeinde Wien sein, wobei jeweils einer von ihnen und sein Stellvertreter für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein muss:

Beisitzer 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, A 1, A 2, A 3, L 1

Beisitzer 2: Verwendungsgruppen K 1, K 2

Beisitzer 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LK

Beisitzer 4: Verwendungsgruppen K 3, K 4, K 5

Beisitzer 5: Verwendungsgruppen C, L 3, 1, 2, 3P

Beisitzer 6: Verwendungsgruppen D, D 1, K 6, 3A

Beisitzer 7: Verwendungsgruppen E, E 1, 3, 4

Für diese Beisitzer und ihre Stellvertreter kommt dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes gebildeten Zentralausschuss ein Vorschlagsrecht zu. Jeder Beisitzer und sein Stellvertreter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

Art. I Z 8:

§ 18a. (1) Dem Beamten ist es im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit verboten, andere aus Gründen der Rasse, ethnischen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu diskriminieren. Insbesondere darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien niemand von einem Beamten unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, vor allem nicht

1. bis 7. ...

(2a) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine ihrem Inhalt nach neutrale Regelung, ein solches Beurteilungskriterium oder

Beisitzer 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, A 1, A 2, A 3, L 1

Beisitzer 2: Verwendungsgruppen K 1, K 2

Beisitzer 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, **LKP, LKS**

Beisitzer 4: Verwendungsgruppen K 3, K 4, K 5

Beisitzer 5: Verwendungsgruppen C, L 3, 1, 2, 3P

Beisitzer 6: Verwendungsgruppen D, D 1, K 6, 3A

Beisitzer 7: Verwendungsgruppen E, E 1, 3, 4

Für diese Beisitzer und ihre Stellvertreter kommt dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes gebildeten Zentralausschuss ein Vorschlagsrecht zu. Jeder Beisitzer und sein Stellvertreter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

§ 18a. (1) Dem Beamten ist es im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit verboten, andere aus Gründen der ethnischen **Zugehörigkeit**, Religion, Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu diskriminieren. Insbesondere darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien niemand von einem Beamten unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, vor allem nicht

1. bis 7. ...

(2a) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine ihrem Inhalt nach neutrale Regelung, ein solches Beurteilungskriterium oder

eine solche Maßnahme Angehörige einer bestimmten Rasse, ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung bzw. Personen mit einer Behinderung, in einem bestimmten Alter oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber Personen, auf die diese Merkmale nicht zutreffen, in besonderer Weise benachteiligt oder benachteiligen kann, es sei denn, die Regelung, das Beurteilungskriterium oder die Maßnahme ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich. Gleiches gilt für Merkmale gestalteter Lebensbereiche in Bezug auf Personen mit einer Behinderung.

Art. I Z 9:

Art. I Z 10 und 11:

§ 28. (1) Die Arbeitszeit des Beamten ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1a auf seinen Antrag zur Pflege

1. bis 3. ...

4. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört

eine solche Maßnahme Angehörige einer bestimmten ethnischen **Zugehörigkeit**, Religion oder Weltanschauung bzw. Personen mit einer Behinderung, in einem bestimmten Alter oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber Personen, auf die diese Merkmale nicht zutreffen, in besonderer Weise benachteiligt oder benachteiligen kann, es sei denn, die Regelung, das Beurteilungskriterium oder die Maßnahme ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich. Gleiches gilt für Merkmale gestalteter Lebensbereiche in Bezug auf Personen mit einer Behinderung.

Achtungsvoller Umgang (Mobbingverbot)

§ 18d. Der Beamte hat im Umgang mit den Vorgesetzten und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder in sonstiger Weise diskriminierend sind.

§ 28. (1) Die Arbeitszeit des Beamten ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1a auf seinen Antrag zur Pflege

1. bis 3. ...

4. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört

und für dessen Unterhalt überwiegend er und/oder sein Ehegatte aufkommt,
 bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes um mindestens ein Viertel und um höchstens drei Viertel, nach Vollendung des vierten Lebensjahres bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der Geburt des Kindes oder bis zu einem späteren Schuleintritt um höchstens die Hälfte herabzusetzen. § 27 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 5 und 7 sind anzuwenden.

(3) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 darf nicht unterbrochen werden und muß mindestens drei Monate betragen.

Art. I Z 12:

Art. I Z 13:

§ 32. (1) Ein Beamter, der eigenmächtig und unentschuldigt dem Dienst fernbleibt, verliert für die Zeit einer solchen Abwesenheit den Anspruch auf sein Dienstehalt. Der Beamte verliert den Anspruch auf sein Dienstehalt auch für die Zeit, die er infolge Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Verhaltens dem

und für dessen Unterhalt überwiegend er und/oder sein Ehegatte **oder eingetragener Partner** aufkommt,
 bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes um mindestens ein Viertel und um höchstens drei Viertel, nach Vollendung des vierten Lebensjahres bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der Geburt des Kindes oder bis zu einem späteren Schuleintritt um höchstens die Hälfte herabzusetzen. § 27 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 5 und 7 sind anzuwenden.

(3) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 darf nicht unterbrochen werden und muß mindestens **zwei** Monate betragen.

§ 29. (3a) Zeiten, um die sich durch Abs. 2 Z 2 oder 3 eine ursprünglich gemäß § 28 vorgesehene Teilzeitbeschäftigung verkürzt, bleiben unter Beachtung der in § 28 Abs. 1 festgesetzten Höchstdauer für eine neuerliche Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 gewahrt.

§ 32. (1) Ein Beamter, der eigenmächtig und unentschuldigt dem Dienst fernbleibt, verliert für die Zeit einer solchen Abwesenheit den Anspruch auf sein Dienstehalt. Der Beamte verliert den Anspruch auf sein Dienstehalt auch für die Zeit, die er infolge Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Verhaltens dem

Dienst fern war. Auf die zu seinem Haushalt gehörenden schuldlosen Angehörigen (§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1995) ist für die Zeit, für die das Dienst Einkommen entfällt, § 55 der Pensionsordnung 1995 anzuwenden. Dem Beamten kann zur Vermeidung eines nicht wiedergutzumachenden Schadens ein zur Vermeidung dieses Schadens angemessener Unterhaltsbeitrag zuerkannt werden. Dieser darf zusammen mit der Leistung an den anderen Ehegatten den Monatsbezug nicht übersteigen, auf den der Beamte jeweils Anspruch hätte. Führt das Verfahren zu keiner Verurteilung, so sind die Monatsbezüge unter Aufrechnung des Geleisteten nachzuzahlen.

Art. I Z 14:

§ 34a. (2) Dienstaussweise können folgende Daten des Beamten enthalten, soweit diese zur Ausweiseleistung dienstlich erforderlich sind:

1. den Vor- und Familiennamen,
2. bis 9. ...

Art. I Z 15:

§ 35. (3) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:

1. bis 3. ...

Dienst fern war. Auf die zu seinem Haushalt gehörenden schuldlosen Angehörigen (§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1995) ist für die Zeit, für die das Dienst Einkommen entfällt, § 55 der Pensionsordnung 1995 anzuwenden. Dem Beamten kann zur Vermeidung eines nicht wiedergutzumachenden Schadens ein zur Vermeidung dieses Schadens angemessener Unterhaltsbeitrag zuerkannt werden. Dieser darf zusammen mit der Leistung an den anderen Ehegatten **oder eingetragenen Partner** den Monatsbezug nicht übersteigen, auf den der Beamte jeweils Anspruch hätte. Führt das Verfahren zu keiner Verurteilung, so sind die Monatsbezüge unter Aufrechnung des Geleisteten nachzuzahlen.

§ 34a. (2) Dienstaussweise können folgende Daten des Beamten enthalten, soweit diese zur Ausweiseleistung dienstlich erforderlich sind:

1. den Vor- und Familiennamen **oder Nachnamen**,
2. bis 9. ...

§ 35. (3) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:

1. bis 3. ...

3a. Erlöschen, Aberkennung oder Beendigung des Flüchtlings-

4. bis 8. ...

Art. I Z 11 und 16 und 17:

§ 53. (4) Die Eltern-Karenz gemäß Abs. 1 beginnt frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, jene gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege, und muss mindestens drei Monate betragen.

(5) ... Möchte der Beamte im Anschluss an eine nach Abs. 1 oder 3 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene (Eltern-)Karenz des anderen Elternteiles oder im Anschluss an eine nach § 28 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Eltern-Karenz nach Abs. 1 oder 3 in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate vor Ende der (Eltern-)Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen.

(7) Bis spätestens drei Monate vor dem Ende der nach Abs. 5 be-

status oder des subsidiären Schutzstatus,

4. bis 8. ...

§ 53. (4) Die Eltern-Karenz gemäß Abs. 1 beginnt frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, jene gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege, und muss mindestens **zwei** Monate betragen.

(5) ... Möchte der Beamte im Anschluss an eine nach Abs. 1 oder 3 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene (Eltern-)Karenz des anderen Elternteiles oder im Anschluss an eine nach § 28 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Eltern-Karenz nach Abs. 1 oder 3 in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate, **dauert die (Eltern-)Karenz oder die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, bis spätestens zwei Monate** vor Ende der (Eltern-)Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen.

(7) Bis spätestens drei Monate, **dauert die Eltern-Karenz je-**

antragten Eltern-Karenz kann der Beamte die Verlängerung derselben beantragen. ...

Art. I Z 18 und 19:

§ 53a. (1) Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes kann die Eltern-Karenz nach § 53 in zwei Teilen in der Dauer von je mindestens drei Monaten in Anspruch genommen werden, wenn 1. und 2. ...

(3) Der zweite Teil der Eltern-Karenz ist spätestens drei Monate vor Ende der (Eltern-)Karenz des anderen Elternteiles zu beantragen.

Art. I Z 20 bis 22:

Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes

§ 55. (1) Dem Beamten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird und seine Arbeitskraft aus

doch weniger als drei Monate, bis spätestens zwei Monate vor dem Ende der nach Abs. 5 beantragten Eltern-Karenz kann der Beamte die Verlängerung derselben beantragen. ...

§ 53a. (1) Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes kann die Eltern-Karenz nach § 53 in zwei Teilen in der Dauer von je mindestens **zwei** Monaten in Anspruch genommen werden, wenn 1. und 2. ...

(3) Der zweite Teil der Eltern-Karenz ist spätestens drei Monate, **dauert die (Eltern-)Karenz jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate** vor Ende der (Eltern-)Karenz des anderen Elternteiles zu beantragen.

Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

§ 55. (1) Dem Beamten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege **1.** eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt

diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind oder der Beamte nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind
1. bis 3. ...

Art. I Z 23 und 24:

§ 61. (1) Der Beamte, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,
1. ...
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl-, Stief-

wird und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, **oder**

2. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 61 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 4 des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Rechtsvorschriften unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet.

Der gemeinsame Haushalt **nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen** weiter, wenn sich der Beamte **oder im Fall der Z 1** das behinderte Kind, **im Fall der Z 2 der nahe Angehörige** nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 **Z 1** liegt vor, solange das behinderte Kind
1. bis 3. ...

§ 61. (1) Der Beamte, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,
1. ...
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl-, Stief-

oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Beamte in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen

- a) Tod,
- b) Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder
- d) wegen schwerer Erkrankung für diese Betreuung ausfällt,

hat Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von sechs Werktagen im Kalenderjahr.

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1. ...
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Beamte in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, an der Dienstleistung verhindert ist und das zu pflegende Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Beamte in **eingetragener Partnerschaft oder in** verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen

- a) Tod,
- b) Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder
- d) wegen schwerer Erkrankung für diese Betreuung ausfällt,

hat Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von sechs Werktagen im Kalenderjahr.

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1. ...
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Beamte in **eingetragener Partnerschaft oder in** verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, an der Dienstleistung verhindert ist und das zu pflegende Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(5) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 Z 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegerkinder, Kinder der Person, mit der der Beamte in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Beamte in verschiedenen- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt.

§ 61a. (1) Dem Beamten gebührt auf Antrag eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge zum Zweck

1. ...

2. der Betreuung seines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Beamte in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt) bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von neun Monaten pro Anlassfall.

Wird die Pflegefreistellung nicht im höchst zulässigen Ausmaß beantragt, hat der Beamte Anspruch auf Verlängerung der Pflegefreistellung bis zu diesem Ausmaß.

Art. I Z 25:

§ 73. (3) Die Begründung sowie das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen öffentlich-rechtlichen

(5) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 Z 1 sind der Ehegatte **oder der eingetragene Partner** und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegerkinder, Kinder der Person, mit der der Beamte in **eingetragener Partnerschaft oder in** verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Beamte in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt.

§ 61a. (1) Dem Beamten gebührt auf Antrag eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge zum Zweck

1. ...

2. der Betreuung seines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Beamte in **eingetragener Partnerschaft oder in** verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt) bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von neun Monaten pro Anlassfall.

Wird die Pflegefreistellung nicht im höchst zulässigen Ausmaß beantragt, hat der Beamte Anspruch auf Verlängerung der Pflegefreistellung bis zu diesem Ausmaß.

§ 73. (3) Die Begründung sowie das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen öffentlich-rechtlichen

Körperschaft gelten für den Beamten des Dienststandes als Austritt. Gleiches gilt für den Beamten des Dienst- oder Ruhestandes bei Verlust einer in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Staatsangehörigkeit, sofern keine andere solche Staatsangehörigkeit weiterhin vorliegt oder gleichzeitig erworben wird.

Art. I Z 26:

§ 90. Für das Verfahren nach diesem Abschnitt gilt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, folgendes:

1. bis 3. ...

4. Bei Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis hat der Dienstrechtssenat eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dabei sind § 100 Abs. 3, § 101 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 5 und Abs. 8 bis 10 sowie § 102 sinngemäß anzuwenden. ...

5. bis 7. ...

Art. I Z 26a:

§ 94. (4) Während der Dauer einer Suspendierung verkürzt sich der Monatsbezug des Beamten - unter Ausschluss der Kinderzulage - um ein Drittel. Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner

Körperschaft gelten für den Beamten des Dienststandes als Austritt. Gleiches gilt für den Beamten des Dienst- oder Ruhestandes bei Verlust einer in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Staatsangehörigkeit, sofern keine andere solche Staatsangehörigkeit weiterhin vorliegt oder gleichzeitig erworben wird, **oder bei Erlöschen, Aberkennung oder Beendigung des Flüchtlingsstatus oder des subsidiären Schutzstatus, sofern nicht gleichzeitig eine in § 3 Abs. 1 Z 2 genannte Staatsangehörigkeit erworben wird.**

§ 90. Für das Verfahren nach diesem Abschnitt gilt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, folgendes:

1. bis 3. ...

4. Bei Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis hat der Dienstrechtssenat eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dabei sind § 100 Abs. 3, § 101 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, **Abs. 4a**, Abs. 5 und Abs. 8 bis 10 sowie § 102 sinngemäß anzuwenden. ...

5. bis 7. ...

§ 94. (4) Während der Dauer einer Suspendierung verkürzt sich der Monatsbezug des Beamten - unter Ausschluss der Kinderzulage - um ein Drittel. Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner

Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, oder zur Vermeidung eines nicht wiedergutzumachenden Schadens erforderlich ist. Die Verfügung der Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung wird mit dem ersten Tag der Suspendierung wirksam, wenn der Antrag binnen zwei Wochen ab Erlassung des Suspendierungsbescheides gestellt wird, sonst mit dem Tag der Antragstellung. Gegen die Entscheidung des Magistrats ist kein Rechtsmittel zulässig.

Art. I Z 26b:

§ 100. (1a) Die Ermittlung des zuständigen Senates erfolgt – sofern in den Abs. 1b und 1c sowie in § 105 Abs. 3 nicht anderes bestimmt wird – in der Weise, dass die Geschäftsfälle unter Bedachtnahme auf die Zuständigkeitsbereiche nach § 84 Abs. 1 nach dem Rotationsprinzip, beginnend erstmals mit dem Senat, der die niedrigste ziffernmäßige Bezeichnung aufweist, den Senaten zuzuteilen sind. Langen mehrere Geschäftsfälle gleichzeitig bei der Disziplinarkommission ein, richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen (Familien- und Vornamen) der Beschuldigten, wobei in den Fällen des § 83 der Name des erstgenannten Beschuldigten für diese Zuteilung maßgebend ist.

Art. I Z 27:

nahen Angehörigen (§ 61 Abs. 5), für die er sorgepflichtig ist, oder zur Vermeidung eines nicht wiedergutzumachenden Schadens erforderlich ist. Die Verfügung der Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung wird mit dem ersten Tag der Suspendierung wirksam, wenn der Antrag binnen zwei Wochen ab Erlassung des Suspendierungsbescheides gestellt wird, sonst mit dem Tag der Antragstellung. Gegen die Entscheidung des Magistrats ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 100. (1a) Die Ermittlung des zuständigen Senates erfolgt – sofern in den Abs. 1b und 1c sowie in § 105 Abs. 3 nicht anderes bestimmt wird – in der Weise, dass die Geschäftsfälle unter Bedachtnahme auf die Zuständigkeitsbereiche nach § 84 Abs. 1 nach dem Rotationsprinzip, beginnend erstmals mit dem Senat, der die niedrigste ziffernmäßige Bezeichnung aufweist, den Senaten zuzuteilen sind. Langen mehrere Geschäftsfälle gleichzeitig bei der Disziplinarkommission ein, richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen (Familien- **oder Nachname** und Vornamen) der Beschuldigten, wobei in den Fällen des § 83 der Name des erstgenannten Beschuldigten für diese Zuteilung maßgebend ist.

§ 100. (2a) Ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung der Vorwurf einer schweren sexuellen Belästigung, ist die Gleich-

Art. I Z 28 und 29:

§ 101. (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Abweichend davon darf je eine Vertrauensperson des Beschuldigten und der Person, die Opfer einer sexuellen Belästigung geworden ist, die den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildet, bei der mündlichen Verhandlung anwesend sein; die Vertrauensperson des Beschuldigten muss ein Bediensteter der Gemeinde Wien sein. Die Beratung und Abstimmung des Senates sind vertraulich.

behandlungskommission (§ 19 W-GBG) hievon mit dem Bemerkten zu verständigen, dass sie eines ihrer Mitglieder zur Verhandlung entsenden kann.

§ 101. (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Abweichend davon darf je eine Vertrauensperson des Beschuldigten und der Person, die Opfer einer sexuellen Belästigung geworden ist, **so wie im Fall schwerer sexueller Belästigung ein Mitglied der Gleichbehandlungskommission (§ 19 W-GBG), dem das Fragerecht an das Opfer zukommt**, bei der mündlichen Verhandlung anwesend sein; die Vertrauensperson des Beschuldigten muss ein Bediensteter der Gemeinde Wien sein. Die Beratung und Abstimmung des Senates sind vertraulich.

(4a) In Fällen einer schweren sexuellen Belästigung hat die Vernehmung des von dieser Diskriminierung Betroffenen derart zu erfolgen, dass eine Begegnung mit dem Beschuldigten und anderen Verfahrensbeteiligten unterbleibt, sofern der Betroffene nichts anderes vor der mündlichen Verhandlung bei der Disziplinarkommission beantragt hat. Der Senat hat dem Disziplinaranwalt, dem Beschuldigten und dessen Vertreter Gelegenheit zu geben, die Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitzuverfolgen und das Fragerecht auszuüben, ohne bei der Be-

Art. I Z 30:

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 2009 geltenden Fassung anzuwenden.

...

Art. I Z 30a:Art. I Z 31:

§ 117. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

fragung anwesend zu sein. Ton- und Bildaufnahmen sind zu speichern und bilden einen Bestandteil des Disziplinaraktes.

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Mai 2010** geltenden Fassung anzuwenden. ...

Übergangsbestimmung zur 28. Novelle zur Dienstordnung 1994

§ 115k. Hat ein Beamter in der Zeit vom 1. Jänner 2010 bis zum In-Kraft-Treten des § 53 Abs. 4 und des § 53a Abs. 1 in der Fassung der 28. Novelle zu diesem Gesetz einen Karenzurlaub im Ausmaß von mindestens zwei, jedoch weniger als drei Monaten nachweislich für einen Zweck in Anspruch genommen, für den ab diesem In-Kraft-Treten auch eine (geteilte) Eltern-Karenz in Anspruch genommen werden kann, gilt der in Anspruch genommene Karenzurlaub, wenn der Beamte dies bis längstens 31. März 2011 beantragt, als in Anspruch genommene Eltern-Karenz bzw. geteilte Eltern-Karenz.

§ 117. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 12. ...

1. bis 12. ...

12a. Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI. Nr. L 304 vom 30. September 2004, S. 12,

13. und 14. ...

13. und 14. ...

Besoldungsordnung 1994

Besoldungsordnung 1994

Art. II Z 1 und 1a:

§ 4. (1) Die Kinderzulage von 14,53 Euro monatlich gebührt - soweit in Abs. 2 bis 6 nicht anderes bestimmt ist - für jedes der folgenden Kinder:

1. bis 4. ...

5. Stiefkinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören,

6. ...

(3) Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besteht Anspruch auf die Kinderzulage, wenn

1. für das Kind Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 des Familienlasten-

§ 4. (1) Die Kinderzulage von 14,53 Euro monatlich gebührt - soweit in Abs. 2 bis 6 nicht anderes bestimmt ist - für jedes der folgenden Kinder:

1. bis 4. ...

5. Stiefkinder **oder Kinder des eingetragenen Partners**, wenn **diese Personen** dem Haushalt des Beamten angehören,

6. ...

(3) Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besteht Anspruch auf die Kinderzulage, wenn

1. für das Kind Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 des Familienlasten-

ausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gebührt oder

2. das Kind – abgesehen von der Volljährigkeit – die für den Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 lit. b bis h des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder

3. das Kind, das das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, den Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, leistet und für das Kind unmittelbar vorher die Kinderzulage gebührte,

und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe D erreichen.

(4) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann die Kinderzulage gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe D erreichen.

Art. II Z 1b:

§ 5. (2) Einkünfte im Sinn dieses Gesetzes sind die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger

ausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gebührt oder

2. das Kind – abgesehen von der Volljährigkeit – die für den Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 lit. b bis h des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder

3. das Kind, das das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, den Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, leistet und für das Kind unmittelbar vorher die Kinderzulage gebührte,

und weder das Kind noch sein Ehegatte **oder eingetragener Partner** über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe D erreichen.

(4) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann die Kinderzulage gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte **oder eingetragener Partner** über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe D erreichen.

§ 5. (2) Einkünfte im Sinn dieses Gesetzes sind die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger

Arbeit gelten jedoch auch

1. und 2. ...

3. die Barbezüge mit Ausnahme der Fahrtkostenvergütung, die Verpflegung, das Tageskostgeld, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422,

4. und 5. ...

6. die Pauschalvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

Art. II Z 2:

§ 42. (2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. Jänner 2008 geltenden Fassung anzuwenden.

Art. II Z 3:

**Übergangsbestimmungen zur 26. Novelle zur
Besoldungsordnung 1994**

Arbeit gelten jedoch auch

1. und 2. ...

3. die Barbezüge mit Ausnahme der Fahrtkostenvergütung, die Verpflegung, das Tageskostgeld, der **Familien- und Partnerunterhalt** und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422,

4. und 5. ...

6. die Pauschalvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der **Familien- und Partnerunterhalt** und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 42. (2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. **Mai 2010** geltenden Fassung anzuwenden.

**Übergangsbestimmungen zur 36. Novelle zur
Besoldungsordnung 1994**

§ 49f. In den Fällen, in denen der Dienstrechtssenat vor dem 1. Oktober 2005 eine Verfügung gemäß § 10 Abs. 3 der Dienstordnung 1994 erlassen hat, ist § 40c in der am 30. September 2005 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 49f. (1) Beamte der Beamtengruppen Hortpädagogen/Hortpädagoginnen, Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen, Leiter/Leiterinnen eines Kindertagesheimes, Sonderhortpädagogen/Sonderhortpädagoginnen oder Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen, die am 31. Dezember 2009 und am 1. Jänner 2010 dem Dienststand angehören, werden mit Wirksamkeit 1. Jänner 2010 unter Beibehaltung ihrer Gruppenzugehörigkeit und der an diesem Tag für sie maßgebenden Gehaltsstufe zu Beamten der Verwendungsgruppe LKP.

(2) Beamte, die im Zeitraum 1. Jänner 2010 bis zum Tag der Kundmachung der 36. Novelle zu diesem Gesetz in eine der in Abs. 1 genannten Beamtengruppen eingereiht worden sind, werden mit dem Tag ihrer Einreihung in eine dieser Beamtengruppen unter Beibehaltung der an diesem Tag für sie maßgebenden Gehaltsstufe zu Beamten der Verwendungsgruppe LKP.

(3) Hat ein bisher in die Verwendungsgruppe LK eingereiheter Beamter, auf den Abs. 1 oder 2 anzuwenden ist, zwischen dem 1. Jänner 2010 und dem der Kundmachung der 36. Novelle zu diesem Gesetz folgenden Tag eine Änderung seiner besoldungsrechtlichen Stellung erfahren, ist diese Änderung

auch in der Verwendungsgruppe LKP zu berücksichtigen.

Art. II Z 4 und 5:

Verwendungsgruppe LK

Hortpädagogen/Hortpädagoginnen
 Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen
 Leiter/Leiterinnen eines Kindertagesheimes
 Sonderhortpädagogen/Sonderhortpädagoginnen
 Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen
 Übungsleiter/Übungsleiterinnen und Trainer/Trainerinnen, mit abgeschlossener Ausbildung als Sportlehrer/Sportlehrerin an der Bundesanstalt für Leibeseziehung

Verwendungsgruppe LKS

Übungsleiter/Übungsleiterinnen und Trainer/Trainerinnen, mit abgeschlossener Ausbildung als Sportlehrer/Sportlehrerin an der Bundesanstalt für Leibeseziehung

Verwendungsgruppe LKP

**Hortpädagogen/Hortpädagoginnen
 Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen
 Leiter/Leiterinnen eines Kindertagesheimes
 Sonderhortpädagogen/Sonderhortpädagoginnen
 Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen**

Vertragsbedienstetenordnung 1995

Art. III Z 1:

Art. III Z 2:

Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 2. (7) Im Zusammenhang mit der erstmaligen Heranziehung eines Vertragsbediensteten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen sind die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien hierfür zuständigen Dienststellen zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 des Strafrechtsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, ermächtigt.

Verwendungsbeschränkungen

§ 3a. (1) Ehegatten, eingetragene Partner, Personen, die in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft leben, Verwandte in gerader Linie und Seitenverwandte bis einschließlich Onkel und Neffe, im gleichen Grad Verschwägerter sowie Personen, die im durch Adoption begründeten Verhältnis der Wahlverwandtschaft stehen, dürfen nicht derart verwendet werden, dass der eine dem anderen dienstlich unmittelbar untergeordnet ist oder dessen unmittelbarer Kontrolle unterliegt. Gegebenenfalls ist durch entsprechende Versetzung ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Dienstver-

Art. III Z 3:

§ 4. (8) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Vertragsbedienstete dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:

1. bis 3. ...

4. bis 8. ...

Art. III Z 4:

§ 4a. (1) Dem Vertragsbediensteten ist es im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit verboten, andere aus Gründen der Rasse, ethnischen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu diskriminieren. Insbesondere darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien niemand von einem Vertragsbediensteten unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, vor allem nicht

1. bis 7. ...

(2a) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine ihrem Inhalt nach neutrale Regelung, ein solches Beurteilungskriterium oder eine solche Maßnahme Angehörige einer bestimmten Rasse, ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung bzw. Personen mit

wendung und der Bezüge Abhilfe zu treffen.

§ 4. (8) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Vertragsbedienstete dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:

1. bis 3. ...

3a. Erlöschen, Aberkennung oder Beendigung des Flüchtlingsstatus oder des subsidiären Schutzstatus,

4. bis 8. ...

§ 4a. (1) Dem Vertragsbediensteten ist es im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit verboten, andere aus Gründen der ethnischen **Zugehörigkeit**, Religion, Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu diskriminieren. Insbesondere darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien niemand von einem Vertragsbediensteten unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, vor allem nicht

1. bis 7. ...

(2a) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine ihrem Inhalt nach neutrale Regelung, ein solches Beurteilungskriterium oder eine solche Maßnahme Angehörige einer bestimmten ethnischen **Zugehörigkeit**, Religion oder Weltanschauung bzw. Personen mit einer

einer Behinderung, in einem bestimmten Alter oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber Personen, auf die diese Merkmale nicht zutreffen, in besonderer Weise benachteiligt oder benachteiligen kann, es sei denn, die Regelung, das Beurteilungskriterium oder die Maßnahme ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich. Gleiches gilt für Merkmale gestalteter Lebensbereiche in Bezug auf Personen mit einer Behinderung.

Art. III Z 5:

Art. III Z 5a:

§ 17. (1) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, - ausgenommen § 4 Abs. 7 erster Satz, § 7, § 41 und § 49e Abs. 1 und 2 der Besoldungsordnung 1994 - für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, daß
1. bis 6. ...

Behinderung, in einem bestimmten Alter oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber Personen, auf die diese Merkmale nicht zutreffen, in besonderer Weise benachteiligt oder benachteiligen kann, es sei denn, die Regelung, das Beurteilungskriterium oder die Maßnahme ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich. Gleiches gilt für Merkmale gestalteter Lebensbereiche in Bezug auf Personen mit einer Behinderung.

Achtungsvoller Umgang (Mobbingverbot)

§ 4e. Der Vertragsbedienstete hat im Umgang mit den Vorgesetzten und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder in sonstiger Weise diskriminierend sind.

§ 17. (1) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, - ausgenommen § 4 Abs. 7 erster Satz, § 7, § 41 und § 49e Abs. 1 und 2 der Besoldungsordnung 1994 - für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, daß
1. bis 6. ...

7. §§ 20 und 21 der Besoldungsordnung 1994 – soweit § 49a Abs. 4 entfällt
 Besoldungsordnung 1994 keine Ausnahme vorsieht – nur für den
 Vertragsbediensteten gelten, der ausschließlich deswegen keinen
 Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversiche-
 rungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, auf Karenzgeld nach dem Ka-
 renzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, oder auf Kinderbetreuungs-
 geld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001,
 hat, weil er die Anwartschaft nicht erfüllt; eine Teilzeitbeihilfe ist
 auf die Leistungen gemäß §§ 20 und 21 der Besoldungsord-
 nung 1994 anzurechnen;

8. ...

(2) Bei Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 7 gilt für den entfällt
 Vertragsbediensteten auch das Wiener Eltern-Karenzgeldzuschuss-
 gesetz.

Art. III Z 6:

§ 12. (1) Die Arbeitszeit des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten
 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 auf seinen Antrag
 zur Pflege

1. bis 3. ...

4. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Vertragsbedienste-
 ten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und/oder
 sein Ehegatte aufkommt,

8. ...

§ 12. (1) Die Arbeitszeit des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten
 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 auf seinen Antrag
 zur Pflege

1. bis 3. ...

4. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Vertragsbedienste-
 ten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und/oder
 sein Ehegatte **oder eingetragener Partner** aufkommt,

bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes um mindestens ein Viertel und um höchstens drei Viertel, nach Vollendung des vierten Lebensjahres bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der Geburt des Kindes oder bis zu einem späteren Schuleintritt um höchstens die Hälfte herabzusetzen.

Art. III Z 7:

§ 12. (5) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 darf nicht unterbrochen werden und muß mindestens drei Monate betragen.

Art. III Z 7a:

§ 21. (1) ... Der Anspruch auf das Eltern-Karenzgeld gemäß § 20 der Besoldungsordnung 1994 bleibt unberührt.

Art. III Z 8:

§ 22. (4) Ist der Vertragsbedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe gewährt werden.

bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes um mindestens ein Viertel und um höchstens drei Viertel, nach Vollendung des vierten Lebensjahres bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der Geburt des Kindes oder bis zu einem späteren Schuleintritt um höchstens die Hälfte herabzusetzen.

§ 12. (5) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 darf **nur durch eine (Eltern-)Karenz gemäß §§ 31 bis 31b oder § 33 oder durch ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Mutterschutzgesetz 1979** unterbrochen werden und muss mindestens **zwei** Monate betragen. **Zeiten, um die sich eine Teilzeitbeschäftigung durch eine Unterbrechung verkürzt, bleiben unter Beachtung der Höchstdauer gemäß Abs. 1 für eine neuerliche Teilzeitbeschäftigung gewährt.**

entfällt

§ 22. (4) Ist der Vertragsbedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe gewährt werden. **Liegen die berücksichtigungswürdigen Gründe in der eingetretenen Arbeitsun-**

Art. III Z 9 bis 11:

§ 31. (4) Die Eltern-Karenz gemäß Abs. 1 beginnt frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, jene gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege, und muss mindestens drei Monate betragen.

(5) ... Möchte der Vertragsbedienstete im Anschluss an eine nach Abs. 1 oder 3 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene (Eltern-)Karenz des anderen Elternteiles oder im Anschluss an eine nach § 12 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Eltern-Karenz nach Abs. 1 oder 3 in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate vor Ende der (Eltern-)Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen.

fähigkeit des Vertragsbediensteten, kann eine einmalige Geldaushilfe auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses gewährt werden; sofern die Geldaushilfe das Fünffache des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V, des Schemas IV nicht übersteigt, obliegt die Zuerkennung dieser Geldaushilfe dem Magistrat.

§ 31. (4) Die Eltern-Karenz gemäß Abs. 1 beginnt frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, jene gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege, und muss mindestens **zwei** Monate betragen.

(5) ... Möchte der Vertragsbedienstete im Anschluss an eine nach Abs. 1 oder 3 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene (Eltern-)Karenz des anderen Elternteiles oder im Anschluss an eine nach § 12 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Eltern-Karenz nach Abs. 1 oder 3 in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate, **dauert die (Eltern-)Karenz oder die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, bis spätestens zwei Monate** vor Ende der (Eltern-)Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung des

(7) Bis spätestens drei Monate vor dem Ende der nach Abs. 5 beantragten Eltern-Karenz kann der Vertragsbedienstete die Verlängerung derselben beantragen. ...

Art. III Z 12 und 13:

§ 31a. (1) Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes kann die Eltern-Karenz nach § 31 in zwei Teilen in der Dauer von je mindestens drei Monaten in Anspruch genommen werden, wenn 1. und 2. ...

(3) Der zweite Teil der Eltern-Karenz ist spätestens drei Monate vor Ende der (Eltern-)Karenz des anderen Elternteiles zu beantragen.

Art. III Z 14 bis 16:

Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes

§ 33. (1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für

anderen Elternteiles beantragen.

(7) Bis spätestens drei Monate, **dauert die Eltern-Karenz jedoch weniger als drei Monate, bis spätestens zwei Monate** vor dem Ende der nach Abs. 5 beantragten Eltern-Karenz kann der Vertragsbedienstete die Verlängerung derselben beantragen. ...

§ 31a. (1) Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes kann die Eltern-Karenz nach § 31 in zwei Teilen in der Dauer von je mindestens **zwei** Monaten in Anspruch genommen werden, wenn 1. und 2. ...

(3) Der zweite Teil der Eltern-Karenz ist spätestens drei Monate, **dauert die (Eltern-)Karenz jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate** vor Ende der (Eltern-)Karenz des anderen Elternteiles zu beantragen.

**Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes
oder eines pflegebedürftigen Angehörigen**

§ 33. (1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege **1.** eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes wid-

das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind oder der Vertragsbedienstete nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind
1. bis 3. ...

Art. III Z 17 und 18:

§ 37. (1) Der Vertragsbedienstete, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,

met, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, **oder**

2. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 37 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 4 des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Rechtsvorschriften unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet.

Der gemeinsame Haushalt **nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen** weiter, wenn sich der Beamte **oder im Fall der Z 1** das behinderte Kind, **im Fall der Z 2 der nahe Angehörige** nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 **Z 1** liegt vor, solange das behinderte Kind
1. bis 3. ...

§ 37. (1) Der Vertragsbedienstete, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,

1. ...
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen
 - a) Tod,
 - b) Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
 - c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder
 - d) wegen schwerer Erkrankung für diese Betreuung ausfällt,
 hat Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von sechs Werktagen im Kalenderjahr.

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Vertragsbedienstete

1. ...
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, an der Dienstleistung verhindert ist und das zu pflegende Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

1. ...
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete **in eingetragener Partnerschaft oder** in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen
 - a) Tod,
 - b) Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
 - c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder
 - d) wegen schwerer Erkrankung für diese Betreuung ausfällt,
 hat Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von sechs Werktagen im Kalenderjahr.

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Vertragsbedienstete

1. ...
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete **in eingetragener Partnerschaft oder** in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, an der Dienstleistung verhindert ist und das zu pflegende Kind das zwölfte Lebensjahr noch

nicht vollendet hat.

(5) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 Z 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegerkinder, Kinder der Person, mit der der Vertragsbedienstete in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt.

§ 37a. (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge zum Zweck

1. ...
2. der Betreuung seines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt) bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von neun Monaten pro Anlassfall.

Wird die Pflegefreistellung nicht im höchst zulässigen Ausmaß beantragt, hat der Vertragsbedienstete Anspruch auf Verlängerung der Pflegefreistellung bis zu diesem Ausmaß.

(5) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 Z 1 sind der Ehegatte **oder der eingetragene Partner** und Personen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegerkinder, Kinder der Person, mit der der Vertragsbedienstete **in eingetragener Partnerschaft oder** in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt.

§ 37a. (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge zum Zweck

1. ...
2. der Betreuung seines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete **in eingetragener Partnerschaft oder** in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt) bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von neun Monaten pro Anlassfall.

Wird die Pflegefreistellung nicht im höchst zulässigen Ausmaß beantragt, hat der Vertragsbedienstete Anspruch auf Verlängerung der Pflegefreistellung bis zu diesem Ausmaß.

Art. III Z 19:

§ 48. (9) Endet das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten (Abs. 1), so haben nacheinander Anspruch auf Sterbekostenbeitrag

1. der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Vertragsbediensteten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat;

2. und 3. ...

Art. III Z 19a:

Übergangsbestimmung für das Eltern-Karenzgeld und die Ersatzleistung

§ 62a. Für Ansprüche auf Eltern-Karenzgeld oder auf Ersatzleistung gemäß § 17 dieses Gesetzes in Verbindung mit §§ 20 und 21 der Besoldungsordnung 1994 wegen eines Kindes, das vor Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschussgesetzes geboren wurde, sind die genannten Bestimmungen in der bis zum Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschussgesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 48. (9) Endet das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten (Abs. 1), so haben nacheinander Anspruch auf Sterbekostenbeitrag

1. der überlebende Ehegatte **oder der überlebende eingetragene Partner**, der am Sterbetag des Vertragsbediensteten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat;

2. und 3. ...

Übergangsbestimmung zur 32. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 62a. Hat ein Vertragsbediensteter in der Zeit vom 1. Jänner 2010 bis zum In-Kraft-Treten des § 31 Abs. 4 und des § 31a Abs. 1 in der Fassung der 32. Novelle zu diesem Gesetz einen Karenzurlaub im Ausmaß von mindestens zwei, jedoch weniger als drei Monaten nachweislich für einen Zweck in Anspruch genommen, für den ab diesem In-Kraft-Treten auch eine (geteilte) Eltern-Karenz in Anspruch genommen werden kann, gilt der in Anspruch genommene Karenzurlaub, wenn der Vertragsbedienstete dies bis längstens 31. März 2011 beantragt, als in Anspruch genommene Eltern-Karenz bzw. ge-

teilte Eltern-Karenz.Art. III Z 20:

§ 64. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 2007 geltenden Fassung anzuwenden. ...

§ 64. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Mai 2010** geltenden Fassung anzuwenden. ...

Pensionsordnung 1995Art. IV Z 1 bis 4:

§ 1. (3) Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte, die Kinder und der frühere Ehegatte des verstorbenen Beamten.

(4) Überlebender Ehegatte (Witwe, Witwer) ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Beamten mit diesem verheiratet gewesen ist.

(5) Kinder sind
1. bis 4. ...
5. die Stiefkinder.

Pensionsordnung 1995

§ 1. (3) Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte **oder der überlebende eingetragene Partner**, die Kinder und der frühere Ehegatte **oder der frühere eingetragene Partner** des verstorbenen Beamten.

(4) Überlebender Ehegatte (Witwe, Witwer) ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Beamten mit diesem verheiratet gewesen ist. **Überlebender eingetragener Partner ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Beamten mit diesem in eingetragener Partnerschaft gelebt hat.**

(5) Kinder sind
1. bis 4. ...
5. die Stiefkinder **oder die Kinder des eingetragenen Partners.**

(6) Früherer Ehegatte (frühere Ehefrau, früherer Ehemann) ist, wessen Ehe mit dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, und der nicht wieder geheiratet hat.

(8) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung "Beamtin" oder "Ehegattin" zu verwenden.

Art. IV Z 5:

§ 2. (2) Die Anwartschaft erlischt durch

1. ...

2. bis 5. ...

Art. IV Z 6:

§ 11. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch

1. ...

(6) Früherer Ehegatte (frühere Ehefrau, früherer Ehemann) ist, wessen Ehe mit dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, und der nicht wieder geheiratet hat **oder später eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist. Früherer eingetragener Partner ist, wessen eingetragene Partnerschaft mit dem Beamten aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, und der später nicht geheiratet hat oder wieder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist.**

(8) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung „Beamtin“, „Ehegattin“ oder „**eingetragene Partnerin**“ zu verwenden.

§ 2. (2) Die Anwartschaft erlischt durch

1. ...

1a. Erlöschen, Aberkennung oder Beendigung des Flüchtlingsstatus oder des subsidiären Schutzstatus, sofern nicht gleichzeitig eine in § 3 Abs. 1 Z 2 DO 1994 genannte Staatsangehörigkeit erworben wird,

2. bis 5. ...

§ 11. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch

1. ...

2. bis 4. ...

Art. IV Z 6a bis 7a:

§ 21. (1) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder bei der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte. Ein Stiefkind hat nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß, wenn am Sterbetag des Beamten entweder dem Beamten oder seinem Ehegatten eine Kinderzulage (ein Steigerungsbetrag der früheren Haushaltszulage) für dieses Kind gebührte.

(10) Der Waisenversorgungsgenuss nach Abs. 2 und 9 ruht, wenn das Kind

1. und 2. ...

3. verheiratet ist, außer die Einkünfte des Ehegatten erreichen den Mindestsatz für die Ergänzungszulage für den verheirateten Beamten nicht.

1a. Erlöschen, Aberkennung oder Beendigung des Flüchtlingsstatus oder des subsidiären Schutzstatus, sofern nicht gleichzeitig eine in § 3 Abs. 1 Z 2 DO 1994 genannte Staatsangehörigkeit erworben wird,

2. bis 4. ...

§ 21. (1) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder bei der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte. Ein Stiefkind **oder ein Kind des eingetragenen Partners** hat nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß, wenn am Sterbetag des Beamten entweder dem Beamten oder seinem Ehegatten **oder eingetragenen Partner** eine Kinderzulage (ein Steigerungsbetrag der früheren Haushaltszulage) für dieses Kind gebührte.

(10) Der Waisenversorgungsgenuss nach Abs. 2 und 9 ruht, wenn das Kind

1. und 2. ...

3. verheiratet ist **oder in eingetragener Partnerschaft lebt**, außer die Einkünfte des Ehegatten **oder eingetragenen Partners** erreichen den Mindestsatz für die Ergänzungszulage für den verheirate-

ten Beamten nicht.

(11) Einkünfte im Sinn dieses Gesetzes sind die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. und 2. ...

3. die Geldleistungen (abzüglich der Fahrtkostenvergütung) nach dem 2. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 2001 – HGG 2001, BGBl. I Nr. 31, jene nach § 45 Abs. 1 bis 4 und §§ 46 und 47 HGG 2001 sowie die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001,

4. und 5. ...

6. die Pauschalvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

Art. IV Z 7b und 7c:

§ 22. (3) Ein Stiefkind gilt als Vollwaise, wenn beide Elternteile aus

(11) Einkünfte im Sinn dieses Gesetzes sind die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. und 2. ...

3. die Geldleistungen (abzüglich der Fahrtkostenvergütung) nach dem 2. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 2001 – HGG 2001, BGBl. I Nr. 31, jene nach § 45 Abs. 1 bis 4 und §§ 46 und 47 HGG 2001 sowie die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der **Familien- und Partnerunterhalt**, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001,

4. und 5. ...

6. die Pauschalvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der **Familien- und Partnerunterhalt** und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 22. (3) Ein Stiefkind gilt als Vollwaise, wenn beide Elternteile aus

der das Stiefverhältnis begründenden Ehe gestorben sind; es gilt als Halbweise, wenn nur einer dieser Elternteile gestorben ist.

(4) Auf den Waisenversorgungsbezug eines Stiefkindes sind Unterhaltsleistungen anzurechnen, auf die das Stiefkind gegenüber seinen leiblichen Eltern Anspruch hat. Ein Verzicht des Stiefkindes auf Unterhaltsleistungen ist dabei unbeachtlich. Erhält das Stiefkind statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Waisenversorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 % des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Waise unter, so entfällt die Anrechnung. Versorgungsleistungen, die das Stiefkind nach seinen leiblichen Eltern erhält, sind ebenfalls auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen.

der das Stiefverhältnis begründenden Ehe gestorben sind; es gilt als Halbweise, wenn nur einer dieser Elternteile gestorben ist. **Ein Kind eines eingetragenen Partners gilt als Vollweise, wenn sowohl der Beamte als auch sein eingetragener Partner gestorben sind; es gilt als Halbweise, wenn nur einer dieser Personen gestorben ist.**

(4) Auf den Waisenversorgungsbezug eines Stiefkindes **oder eines Kindes des eingetragenen Partners** sind Unterhaltsleistungen anzurechnen, auf die das Stiefkind **oder das Kind des eingetragenen Partners** gegenüber seinen leiblichen Eltern Anspruch hat. Ein Verzicht des Stiefkindes **oder des Kindes des eingetragenen Partners** auf Unterhaltsleistungen ist dabei unbeachtlich. Erhält das Stiefkind **oder das Kind des eingetragenen Partners** statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Waisenversorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 % des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Waise unter, so entfällt die Anrechnung. Versorgungsleistungen, die das Stiefkind **oder das Kind des eingetragenen Partners** nach seinen leiblichen Eltern erhält, sind ebenfalls auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen.

Art. IV Z 8:

5. ABSCHNITT

Versorgungsbezug des hinterbliebenen eingetragenen Partners

§ 28a. Die §§ 14 bis 19, 23 bis 25 und 28 sind auf hinterbliebene eingetragene Partner und eingetragene Partnerschaften nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, sinngemäß anzuwenden.

Art. IV Z 9:

§ 29. (2) Dem überlebenden Ehegatten gebührt zum Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß die Kinderzulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht verstorben wäre. Dies gilt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

§ 29. (2) Dem überlebenden Ehegatten **oder dem überlebenden eingetragenen Partner** gebührt zum **Versorgungsgenuß** die Kinderzulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht verstorben wäre. Dies gilt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

Art. IV Z 9a:

§ 29a. (6) Dem überlebenden Ehegatten gebührt zum Versorgungsgenuß ein monatlicher Kinderzurechnungsbetrag in der Höhe des sich aus § 15 Abs. 2 ergebenden Prozentsatzes des Kinderzurechnungsbetrages, der
1. dem im Dienststand verstorbenen Beamten gebührt hätte, wenn er

§ 29a. (6) Dem überlebenden Ehegatten **oder dem überlebenden eingetragenen Partner** gebührt zum Versorgungsgenuß ein monatlicher Kinderzurechnungsbetrag in der Höhe des sich aus § 15 Abs. 2 ergebenden Prozentsatzes des Kinderzurechnungsbetrages, der
1. dem im Dienststand verstorbenen Beamten gebührt hätte, wenn er

am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, oder
2. dem im Ruhestand verstorbenen Beamten gebührte.

Art. IV Z 10 bis 12:

§ 30. (4) Für die Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens gelten nicht als Einkünfte

1. bis 4. ...

5. Einkünfte eines früheren Ehegatten des Anspruchsberechtigten, der bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für den früheren Ehegatten erhöht.

(5) Die Mindestsätze sind durch den Stadtsenat festzusetzen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. ...

2. Die Mindestsätze sind für den Beamten, den überlebenden Ehegatten, die Halbwaise, die Vollwaise und den früheren Ehegatten gesondert festzusetzen.

3. und 4. ...

(6) Einem Beamten, der Anspruch auf Ruhegehalt hat, gebührt die

am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, oder
2. dem im Ruhestand verstorbenen Beamten gebührte.

§ 30. (4) Für die Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens gelten nicht als Einkünfte

1. bis 4. ...

5. Einkünfte eines früheren Ehegatten **oder eines früheren eingetragenen Partners** des Anspruchsberechtigten, der bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für den früheren Ehegatten **oder den früheren eingetragenen Partner** erhöht.

(5) Die Mindestsätze sind durch den Stadtsenat festzusetzen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. ...

2. Die Mindestsätze sind für den Beamten, den überlebenden Ehegatten, **den überlebenden eingetragenen Partner**, die Halbwaise, die Vollwaise, den früheren Ehegatten und **den früheren eingetragenen Partner** gesondert festzusetzen.

3. und 4. ...

(6) Einem Beamten, der Anspruch auf Ruhegehalt hat, gebührt die

Ergänzungszulage nicht, wenn die Einkünfte (§ 21 Abs. 11 bis 13) des Ehegatten den für den Beamten maßgebenden Mindestsatz übersteigen. Die Ergänzungszulage gebührt außerdem nicht, wenn der Beamte bei der Berechnung des Mindestsatzes beim Ehegatten zu berücksichtigen ist.

Art. IV Z 13:

Art. IV Z 14:

§ 40. (1) Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter durch die Post im Inland an die Adresse seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuzustellen. Auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann die Auszahlung auch durch Überweisung auf ein Scheck- oder Girokonto bei einem inländischen Kreditinstitut erfolgen; in diesem Fall können auch die Abrechnungsbelege durch das Kreditinstitut ausgefolgt werden.

Ergänzungszulage nicht, wenn die Einkünfte (§ 21 Abs. 11 bis 13) des Ehegatten **oder des eingetragenen Partners** den für den Beamten maßgebenden Mindestsatz übersteigen. Die Ergänzungszulage gebührt außerdem nicht, wenn der Beamte bei der Berechnung des Mindestsatzes beim Ehegatten **oder eingetragenen Partner** zu berücksichtigen ist.

§ 38. (4) Geldleistungen, die in das Ausland zuzustellen oder auf ein Konto bei einem ausländischen Kreditinstitut zu überweisen sind, sind gleichzeitig mit den für das Inland vorgesehenen Geldleistungen anzuweisen. Eine allfällige verspätete Auszahlung geht zu Lasten des Empfängers.

§ 40. (1) Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten, seinem gesetzlichen Vertreter **oder dem vom Anspruchsberechtigten dafür mit einer Vorsorgevollmacht nach § 284f des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811, Bevollmächtigten** durch **einen Postdienst** im Inland an die Adresse seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuzustellen. Auf Verlangen des Anspruchsberechtigten, seines gesetzlichen Vertreters **oder des vom Anspruchsberechtigten dafür mit einer Vorsorgevollmacht nach § 284f ABGB Bevollmächtigten** kann die Auszahlung auch durch Überweisung auf ein Scheck- oder Girokonto bei einem Kreditinstitut **in einem Mitgliedstaat des Europäi-**

schen Wirtschaftsraums (EWR) erfolgen. Bezieher von nach dem 31. Dezember 2010 neu anfallenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz sind verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, dass diese Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können.

(1a) Der Beamte des Ruhestandes hat das Recht, schriftlich auf die Auszahlung des monatlichen Ruhebezuges im Ausmaß eines Zwölftels des Betrages gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988 unter der Bedingung zu verzichten, dass der Magistrat im selben Ausmaß an das vom Anspruchsberechtigten bezeichnete Versicherungsunternehmen, mit dem der Magistrat eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen hat, Prämien im Sinn der genannten bundesgesetzlichen Bestimmung leistet. Der schriftlich abzugebende Widerruf des Verzichtes bewirkt die Einstellung der Prämienzahlung.

(2) Die Gebühren für die Zustellung der Geldleistungen im Inland trägt die Stadt Wien.

(3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen durch Überweisung ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, verfü-

(2) Der Beamte des Ruhestandes hat das Recht, schriftlich auf die Auszahlung des monatlichen Ruhebezuges im Ausmaß eines Zwölftels des Betrages gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988 unter der Bedingung zu verzichten, dass der Magistrat im selben Ausmaß an das vom Anspruchsberechtigten bezeichnete Versicherungsunternehmen, mit dem der Magistrat eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen hat, Prämien im Sinn der genannten bundesgesetzlichen Bestimmung leistet. Der schriftlich abzugebende Widerruf des Verzichtes bewirkt die Einstellung der Prämienzahlung.

(3) Die Gebühren für die Zustellung **oder Überweisung** der Geldleistungen im Inland **und der Standardüberweisung in Mitgliedsstaaten des EWR** trägt die Stadt Wien, **diejenigen für die sonstigen Überweisungen auf ein Girokonto der Empfänger.**

(4) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen durch Überweisung ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, verfü-

gungsberechtigt ist. Außerdem muß sich die Kreditunternehmung verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen der Stadt Wien zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.

(4) Der Anspruchsberechtigte hat auf Verlangen binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist eine amtliche Lebensbestätigung beizubringen.

(5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muss alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres, der Ruhegenussemphänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz einer in § 3 Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 genannten Staatsangehörigkeit der Dienstbehörde vorlegen. Der überlebende Ehegatte und der frühere Ehegatte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem alljährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben.

gungsberechtigt ist. Außerdem muss sich die Kreditunternehmung verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen der Stadt Wien zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.

(5) Der Anspruchsberechtigte hat auf Verlangen binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist eine amtliche Lebensbestätigung beizubringen.

(6) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muss alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres, der Ruhegenussemphänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz einer in § 3 Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 genannten Staatsangehörigkeit **oder den Nachweis über das Weiterbestehen des Flüchtlingsstatus oder des subsidiären Schutzstatus** der Dienstbehörde vorlegen. Der überlebende Ehegatte **oder der überlebende eingetragene Partner** und der frühere Ehegatte **oder der frühere eingetragene Partner**, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem alljährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, dass sie nicht wieder geheiratet haben **oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind**.

(6) Wenn die amtlichen Bestätigungen nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.

Art. IV Z 15:

§ 48. (1) Stirbt ein Beamter des Dienststandes oder ein Beamter des Ruhestandes, der Anspruch auf Ruhegenuß hat, so haben nacheinander Anspruch auf Todesfallbeitrag:

1. der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. und 3. ...

Art. IV Z 16 bis 19:

§ 52. (4) Das dem Ehegatten und den Kindern gebührende Versorgungsgeld ist für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit des Beamten des Dienststandes im gleichen Verhältnis so zu erhöhen, daß es zusammen mit dem allfälligen Versorgungsgeld des früheren Ehegatten den Monatsbezug erreicht, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten des Dienststandes im Zeitpunkt des Abgängigwerdens entspricht.

(6) Dem früheren Ehegatten gebührt das Versorgungsgeld nur auf Antrag. ...

(7) Wenn die amtlichen Bestätigungen nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.

§ 48. (1) Stirbt ein Beamter des Dienststandes oder ein Beamter des Ruhestandes, der Anspruch auf Ruhegenuß hat, so haben nacheinander Anspruch auf Todesfallbeitrag:

1. der überlebende Ehegatte **oder der überlebende eingetragene Partner**, der am Sterbetag des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. und 3. ...

§ 52. (4) Das dem Ehegatten **oder dem eingetragenen Partner** und den Kindern gebührende Versorgungsgeld ist für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit des Beamten des Dienststandes im gleichen Verhältnis so zu erhöhen, daß es zusammen mit dem allfälligen Versorgungsgeld des früheren Ehegatten **oder des früheren eingetragenen Partners** den Monatsbezug erreicht, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten des Dienststandes im Zeitpunkt des Abgängigwerdens entspricht.

(6) Dem früheren Ehegatten **oder dem früheren eingetragenen Partner** gebührt das Versorgungsgeld nur auf Antrag. ...

§ 54. Auf die Dauer der Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten eines Beamten ist die von ihm hinterlassene Halbweise wie eine Vollweise zu behandeln.

§ 57. (3) Dem früheren Ehegatten gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag. ...

(4) Die Höhe des Unterhaltsbeitrages des überlebenden (früheren) Ehegatten ist unter Anwendung der §§ 15 bis 18 und des § 23 zu ermitteln. Dabei treten an die Stelle des Ruhegenusses des verstorbenen (ehemaligen) Beamten die Bemessungsgrundlage gemäß § 56 Abs. 2 und an die Stelle der Berechnungsgrundlage gemäß § 17 die der Bemessungsgrundlage gemäß § 56 Abs. 2 zugrunde liegende und mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108h ASVG bis zum Sterbetag des (ehemaligen) Beamten aufgewertete Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung. § 19 ist anzuwenden.

§ 63. (6) ... Von der Abfertigung des überlebenden Ehegatten oder der Waise ist kein besonderer Pensionsbeitrag hereinzubringen. ...

§ 54. Auf die Dauer der Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten **oder des überlebenden eingetragenen Partners** eines Beamten ist die von ihm hinterlassene Halbweise wie eine Vollweise zu behandeln.

§ 57. (3) Dem früheren Ehegatten **oder dem früheren eingetragenen Partner** gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag. ...

(4) Die Höhe des Unterhaltsbeitrages des überlebenden (früheren) Ehegatten **oder des überlebenden (früheren) eingetragenen Partners** ist unter Anwendung der §§ 15 bis 18 und des § 23 zu ermitteln. Dabei treten an die Stelle des Ruhegenusses des verstorbenen (ehemaligen) Beamten die Bemessungsgrundlage gemäß § 56 Abs. 2 und an die Stelle der Berechnungsgrundlage gemäß § 17 die der Bemessungsgrundlage gemäß § 56 Abs. 2 zugrunde liegende und mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108h ASVG bis zum Sterbetag des (ehemaligen) Beamten aufgewertete Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung. § 19 ist anzuwenden.

§ 63. (6) ... Von der Abfertigung des überlebenden Ehegatten **oder des überlebenden eingetragenen Partners** oder der Waise ist kein besonderer Pensionsbeitrag hereinzubringen. ...

Art. IV Z 19a:

§ 73d. (3) 80 % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges bilden die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Art. IV Z 20:Art. IV Z 21:

§ 74. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 2007 geltenden Fassung anzuwenden.

Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995Art. V Z 1:

§ 4. (2) Ändert sich das Gehalt eines Beamten des Dienststandes der

§ 73d. (3) 80 % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges bilden die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage. **§ 5 Abs. 1 zweiter und dritter Satz in Verbindung mit § 73f Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.**

**Übergangsbestimmungen zur 20. Novelle zur
Pensionsordnung 1995**

§ 73i. Ist die eingetragene Partnerschaft vor dem der Kundmachung der 20. Novelle zu diesem Gesetz folgenden Tag durch Tod aufgelöst worden, sind die die eingetragenen Partnerschaften betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes so anzuwenden, als wäre der Tod an dem dieser Kundmachung folgenden Tag eingetreten.

§ 74. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Mai 2010** geltenden Fassung anzuwenden.

Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995

§ 4. (2) Ändert sich das Gehalt eines Beamten des Dienststandes der

Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, so ändert sich für die Berechnung der Bemessungsgrundlage die bis zum Ablauf des 30. November des Vorjahres des Wirksamkeitsbeginnes der Gehaltsänderung bezogene Summe der im Sinn des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren jeweils um den gleichen Prozentsatz. Abweichend vom ersten Satz beträgt die Erhöhung

mit 1. Jänner 1998 1,7 %,
mit 1. Jänner 2002 1,2 %.

Art. V Z 2:

§ 13. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

Unfallfürsorgegesetz 1967

Art. VI Z 1:

§ 1. (2) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung "Beamtin" und die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen (zB Ehegattin, Versehrte, Anspruchsberechtigte) zu verwenden.

Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, so ändert sich für die Berechnung der Bemessungsgrundlage die bis zum Ablauf des 30. November des Vorjahres des Wirksamkeitsbeginnes der Gehaltsänderung bezogene Summe der im Sinn des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren jeweils um den gleichen Prozentsatz. Abweichend vom ersten Satz beträgt die Erhöhung

mit 1. Jänner 1998 1,7 %,
mit 1. Jänner 2002 1,2 % **und**
mit 1. Jänner 2010 0,9 %.

§ 13. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Mai 2010** geltenden Fassung anzuwenden.

Unfallfürsorgegesetz 1967

§ 1. (2) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung "Beamtin" und die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen (zB Ehegattin, **eingetragene Partnerin**, Versehrte, Anspruchsberechtigte) zu verwenden.

Art. VI Z 2 bis 4:

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gilt als

1. bis 4. ...

5. Hinterbliebener: die Witwe, der Witwer, das Kind und der frühere Ehegatte des verstorbenen Versehrten;

6. ...

7. Kind:

a) bis d) ...

e) das Stiefkind;

8. ...

9. bis 12. ...

Art. VI Z 5:

§ 3. (1) Als Leistungen der Unfallfürsorge gebühren

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gilt als

1. bis 4. ...

5. Hinterbliebener: die Witwe, der Witwer, **der überlebende eingetragene Partner**, das Kind, der frühere Ehegatte und **der frühere eingetragene Partner** des verstorbenen Versehrten;

6. ...

6a. Überlebender eingetragener Partner: die Person, die mit dem Versehrten im Zeitpunkt seines Todes in eingetragener Partnerschaft gelebt hat;

7. Kind:

a) bis d) ...

e) das Stiefkind **oder das Kind des eingetragenen Partners;**

8. ...

8a. Früherer eingetragener Partner: die Person, deren eingetragene Partnerschaft mit dem Versehrten vor oder nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, und die später nicht geheiratet hat oder wieder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist;

9. bis 12. ...

§ 3. (1) Als Leistungen der Unfallfürsorge gebühren

- 1. bis 6. ...
- 7. Witwen- und Witwerrente (§ 17),
- 8. Abfindung und Abfertigung des überlebenden Ehegatten (§ 18),
- 9. Rente des früheren Ehegatten (§ 19),
- 10. bis 12. ...

Art. VI Z 6:

Art. VI Z 6a:

§ 20. (4) Ein Stiefkind gilt als Vollwaise, wenn beide Elternteile aus der die Stiefkindschaft begründenden Ehe gestorben sind; es gilt als Halbweise, wenn nur einer dieser Elternteile gestorben ist.

- 1. bis 6. ...
- 7. Witwen- und Witwerrente **bzw. Rente des überlebenden eingetragenen Partners (§§ 17 und 19a)**,
- 8. Abfindung und Abfertigung des überlebenden Ehegatten **oder eingetragenen Partners (§§ 18 und 19a)**,
- 9. Rente des früheren Ehegatten **oder eingetragenen Partners (§§ 19 und 19a)**,
- 10. bis 12. ...

**Rente, Abfindung und Abfertigung des
hinterbliebenen eingetragenen Partners**

§ 19a. Die §§ 17 bis 19 sind auf hinterbliebene eingetragene Partner und eingetragene Partnerschaften nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, sinngemäß anzuwenden.

§ 20. (4) Ein Stiefkind gilt als Vollwaise, wenn beide Elternteile aus der die Stiefkindschaft begründenden Ehe gestorben sind; es gilt als Halbweise, wenn nur einer dieser Elternteile gestorben ist. **Ein Kind eines eingetragenen Partners gilt dann als Vollwaise, wenn sowohl der Beamte als auch sein eingetragener Partner ge-**

Art. VI Z 7:

§ 22. (1) Wurde durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit der Tod des Versehrten verursacht, so haben nacheinander Anspruch auf Sterbegeld:

1. ...
2. der Ehegatte,
3. bis 6. ...

die unter Z. 2 bis 6 genannten Personen jedoch nur, wenn sie am Sterbetag des Versehrten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Art. VI Z 8:

§ 23. (3) Die den Angehörigen gebührenden Versorgungsgelder sind für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit des Versehrten im gleichen Verhältnis - das Versorgungsgeld des früheren Ehegatten, auf welches § 19 Abs. 4 anzuwenden ist, jedoch höchstens bis zu dem dort vorgesehenen Betrag - so zu erhöhen, daß sie zusammen die Höhe des nach Abs. 1 ruhenden Anspruches auf Geldleistungen mit Ausnahme eines allfälligen Pflegegeldes erreichen.

Art. VI Z 9:

§ 26. (2) Die Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat

storben sind; es gilt als Halbweise, wenn nur einer dieser Personen gestorben ist.

§ 22. (1) Wurde durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit der Tod des Versehrten verursacht, so haben nacheinander Anspruch auf Sterbegeld:

1. ...
2. der Ehegatte **oder eingetragene Partner,**
3. bis 6. ...

die unter Z. 2 bis 6 genannten Personen jedoch nur, wenn sie am Sterbetag des Versehrten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 23. (3) Die den Angehörigen gebührenden Versorgungsgelder sind für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit des Versehrten im gleichen Verhältnis - das Versorgungsgeld des früheren Ehegatten **oder des früheren eingetragenen Partners,** auf welches § 19 Abs. 4 anzuwenden ist, jedoch höchstens bis zu dem dort vorgesehenen Betrag - so zu erhöhen, daß sie zusammen die Höhe des nach Abs. 1 ruhenden Anspruches auf Geldleistungen mit Ausnahme eines allfälligen Pflegegeldes erreichen.

§ 26. (2) Die Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat

der Fälligkeit gebührenden Rente (Versehrtenrente, vorläufige Versehrtenrente, Witwen- und Witwerrente, Waisenrente, Rente des früheren Ehegatten). Besteht der Anspruch auf Rente nicht für das ganze Kalenderhalbjahr, für das die Sonderzahlung gebührt, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Sonderzahlung.

Art. VI Z 10:

§ 31. (6) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis 1. März eine amtliche Lebensbestätigung, nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres, vorlegen. Der überlebende Ehegatte und der frühere Ehegatte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben.

Art. VI Z 11:

der Fälligkeit gebührenden Rente (Versehrtenrente, vorläufige Versehrtenrente, Witwen- und Witwerrente, Waisenrente, Rente des früheren Ehegatten, **Rente des hinterbliebenen eingetragenen Partners**). Besteht der Anspruch auf Rente nicht für das ganze Kalenderhalbjahr, für das die Sonderzahlung gebührt, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Sonderzahlung.

§ 31. (6) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis 1. März eine amtliche Lebensbestätigung, nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres, vorlegen. Der überlebende Ehegatte **oder der überlebende eingetragene Partner** und der frühere Ehegatte **oder der frühere eingetragene Partner**, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, dass sie nicht wieder geheiratet haben **oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind**.

§ 37. (5) Ist die eingetragene Partnerschaft vor dem der Kundmachung der 17. Novelle zu diesem Gesetz folgenden Tag durch Tod aufgelöst worden, sind die die eingetragenen Partnerschaften betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes so anzuwenden, als wäre der Tod an dem dieser Kundmachung folgenden Tag eingetreten.

Art. VI Z 12:

§ 38. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 2009 geltenden Fassung anzuwenden.

Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998Art. VII Z 1:

§ 61f. (1) Auf Bedienstete, die als Lenkerinnen oder Lenker von Kraftfahrzeugen zu Beförderungen im Straßenverkehr verwendet werden, sind die §§ 61a bis 61e nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 anzuwenden. Als Beförderung im Straßenverkehr gilt jede ganz oder teilweise auf einer öffentlichen Straße durchgeführte Fahrt eines zum Zweck der Personen- oder Güterbeförderung verwendeten leeren oder beladenen Kraftfahrzeuges.

Art. VII Z 2:

§ 64. (7) Stellen die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) bei Erfüllung ihrer Aufgaben Mißstände auf dem Gebiet der Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes fest, so ist dies der Dienstgeberin und der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten mitzuteilen. Bedeuten die festgestellten

§ 38. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Mai 2010** geltenden Fassung anzuwenden.

Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998

§ 61f. (1) Auf Bedienstete, die als Lenkerinnen oder Lenker von Kraftfahrzeugen zu Beförderungen im Straßenverkehr verwendet werden **und auf deren Tätigkeit die Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben, ABl. Nr. L 80 vom 23. März 2002, S. 35, Anwendung findet**, sind die §§ 61a bis 61e nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 anzuwenden. Als Beförderung im Straßenverkehr gilt jede ganz oder teilweise auf einer öffentlichen Straße durchgeführte Fahrt eines zum Zweck der Personen- oder Güterbeförderung verwendeten leeren oder beladenen Kraftfahrzeuges.

§ 64. (7) Stellen die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) bei Erfüllung ihrer Aufgaben Mißstände auf dem Gebiet der Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes fest, so ist dies der Dienstgeberin und der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten mitzuteilen. Bedeuten die festgestellten

Mißstände eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Bediensteten, so hat diese Mitteilung unverzüglich zu erfolgen und sind auch die allfällig betroffenen Bediensteten zu informieren. Abs. 4 letzter Satz sowie § 78 Abs. 3 sind anzuwenden.

§ 65. (7) Stellen die mit der sicherheitstechnischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) bei Erfüllung ihrer Aufgaben Mißstände auf dem Gebiet der Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes fest, so ist dies der Dienstgeberin und der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten mitzuteilen. Bedeuten die festgestellten Mißstände eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Bediensteten, so hat diese Mitteilung unverzüglich zu erfolgen und sind auch die allfällig betroffenen Bediensteten zu informieren. Abs. 4 letzter Satz sowie § 78 Abs. 3 sind anzuwenden.

Art. VII Z 3:

§ 76. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Mai 2006 geltenden Fassung anzuwenden.

Art. VII Z 4:

§ 78. (1) Die organisatorische Umstellung der arbeitsmedizinischen Betreuung (§ 64 Abs. 1 zweiter und dritter Satz) und der Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte (§ 65 Abs. 1 zweiter und dritter Satz) im

Mißstände eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Bediensteten, so hat diese Mitteilung unverzüglich zu erfolgen und sind auch die allfällig betroffenen Bediensteten zu informieren. Abs. 4 letzter Satz sowie § 78 Abs. **2** sind anzuwenden.

§ 65. (7) Stellen die mit der sicherheitstechnischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) bei Erfüllung ihrer Aufgaben Mißstände auf dem Gebiet der Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes fest, so ist dies der Dienstgeberin und der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten mitzuteilen. Bedeuten die festgestellten Mißstände eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Bediensteten, so hat diese Mitteilung unverzüglich zu erfolgen und sind auch die allfällig betroffenen Bediensteten zu informieren. Abs. 4 letzter Satz sowie § 78 Abs. **2** sind anzuwenden.

§ 76. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Mai **2010** geltenden Fassung anzuwenden.

entfällt

Sinn der 3. Novelle zu diesem Gesetz hat bis spätestens 1. Jänner 2008 zu erfolgen.

(2) Die Einrichtung von Präventivdiensten berührt nicht die Verantwortlichkeit der Dienstgeberin für die Einhaltung der Bedienstenschutzvorschriften.

(3) Bei Maßnahmen, die auf Grund des Ergebnisses der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren oder auf Grund des Ergebnisses von Begehungen (§ 71) zu setzen sind, sind von der Dienstgeberin nach Anhören der oder des unabhängigen Bedienstenschutzbeauftragten unter Bedachtnahme auf § 77

1. bis 3. ...

Art. VII Z 5:

§ 81a. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 263 vom 24. September 1983 S. 25,
2. Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 183 vom 29. Juni 1989 S. 1,

(1) Die Einrichtung von Präventivdiensten berührt nicht die Verantwortlichkeit der Dienstgeberin für die Einhaltung der Bedienstenschutzvorschriften.

(2) Bei Maßnahmen, die auf Grund des Ergebnisses der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren oder auf Grund des Ergebnisses von Begehungen (§ 71) zu setzen sind, sind von der Dienstgeberin nach Anhören der oder des unabhängigen Bedienstenschutzbeauftragten unter Bedachtnahme auf § 77

1. bis 3. ...

§ 81a. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

- entfällt
1. Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 183 vom 29. Juni 1989 S. 1,

- | | |
|--|---|
| <p>3. Richtlinie 89/654/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten, ABl. Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989 S. 1,</p> | <p>2. Richtlinie 89/654/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten, ABl. Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989 S. 1,</p> |
| <p>4. Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989 S. 13,</p> | <p>entfällt</p> |
| <p>5. Richtlinie 89/656/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989 S. 18,</p> | <p>3. Richtlinie 89/656/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989 S. 18,</p> |
| <p>6. Richtlinie 90/269/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt, ABl. Nr. L 156 vom 21. Juni 1990 S. 9,</p> | <p>4. Richtlinie 90/269/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt, ABl. Nr. L 156 vom 21. Juni 1990 S. 9,</p> |
| <p>7. Richtlinie 90/270/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten, ABl. Nr. L 156 vom 21. Juni 1990 S. 14,</p> | <p>5. Richtlinie 90/270/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten, ABl. Nr. L 156 vom 21. Juni 1990 S. 14,</p> |
| <p>8. Richtlinie 91/322/EWG zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 177 vom 5. Juli 1991 S. 22,</p> | <p>6. Richtlinie 91/322/EWG zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 177 vom 5. Juli 1991 S. 22,</p> |

9. Richtlinie 91/382/EWG zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG entfällt über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 206 vom 29. Juli 1991 S. 16,
10. Richtlinie 91/383/EWG zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis, ABl. Nr. L 206 vom 29. Juli 1991 S. 19,
11. Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, ABl. Nr. L 245 vom 26. August 1992 S. 6,
12. Richtlinie 92/58/EWG über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 245 vom 26. August 1992 S. 23,
13. Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, ABl. Nr. L 216 vom 20. August 1994 S. 12,
14. Richtlinie 95/63/EG zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 335 vom 30. Dezember 1995 S. 28,
15. Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 131 vom 5. Mai 1998 S. 11,
16. Richtlinie 99/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung
7. Richtlinie 91/383/EWG zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis, ABl. Nr. L 206 vom 29. Juli 1991 S. 19,
8. Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, ABl. Nr. L 245 vom 26. August 1992 S. 6,
9. Richtlinie 92/58/EWG über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 245 vom 26. August 1992 S. 23,
10. Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, ABl. Nr. L 216 vom 20. August 1994 S. 12,
- entfällt
11. Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 131 vom 5. Mai 1998 S. 11,
12. Richtlinie 99/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung

des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, ABl. Nr. L 23 vom 28. Jänner 2000 S. 57, berichtigt durch ABl. Nr. L 134 vom 7. Juni 2000 S. 36,

17. Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 142 vom 16. Juni 2000 S. 47,
18. Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 262 vom 17. Oktober 2000 S. 21,
19. Richtlinie 2001/45/EG zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 195 vom 19. Juli 2001 S. 46,
- 19a. Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben, ABl. Nr. L 080 vom 23. März 2002, S. 35,
20. Richtlinie 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen), ABl. Nr. L 177 vom 6. Juli 2002 S. 13,
21. Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von

des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, ABl. Nr. L 23 vom 28. Jänner 2000 S. 57, berichtigt durch ABl. Nr. L 134 vom 7. Juni 2000 S. 36,

- 13.** Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 142 vom 16. Juni 2000 S. 47,
- 14.** Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 262 vom 17. Oktober 2000 S. 21, entfällt
- 15.** Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben, ABl. Nr. L 80 vom 23. März 2002 S. 35,
- 16.** Richtlinie 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen), ABl. Nr. L 177 vom 6. Juli 2002 S. 13,
- 17.** Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von

- Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm), ABl. Nr. L 42 vom 15. Februar 2003 S. 38,
22. Richtlinie 2003/18/EG zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 97 vom 15. April 2003 S. 48,
- 22a. Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 18. November 2003, S. 9,
23. Richtlinie 2004/37/EG über Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 158 vom 30. April 2004 S. 50,
24. Richtlinie 2004/40/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder), ABl. Nr. L 159 vom 30. April 2004 S. 1, **berichtigt durch** ABl. Nr. L 184 vom 24. Mai 2004 S. 1,
25. Richtlinie 2006/15/EG zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl. Nr. L 38 vom 9. Februar 2006 S. 36.
- Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm), ABl. Nr. L 42 vom 15. Februar 2003 S. 38,
- entfällt
- 18.** Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 18. November 2003 S. 9,
- 19.** Richtlinie 2004/37/EG über Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 158 vom 30. April 2004 S. 50, **berichtigt durch ABl. Nr. L 229 vom 29. Juni 2004 S. 23 und ABl. Nr. L 204 vom 4. August 2007 S. 28**
- entfällt
- 20.** Richtlinie 2006/15/EG zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl. Nr. L 38 vom 9. Februar 2006 S. 36,
- 21. Richtlinie 2006/25/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer**

vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung), ABI. Nr. L 114 vom 27. April 2006 S. 38,

22. Richtlinie 2009/104/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABI. Nr. L 260 vom 3. Oktober 2009 S. 5,
23. Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABI. Nr. L 330 vom 16. Dezember 2009 S. 28.

Wiener Personalvertretungsgesetz

Art. VIII Z 1 und 2:

§ 8a. (1) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1. in der Hauptgruppe I
 - a) bis c) ...
 - d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen L 1, L 2a, LK, L 2b 1 und L 3;
 - e) und f) ...
2. in der Hauptgruppe II

Wiener Personalvertretungsgesetz

§ 8a. (1) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1. in der Hauptgruppe I
 - a) bis c) ...
 - d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen L 1, L 2a, LKP, LKS, L 2b 1 und L 3;
 - e) und f) ...
2. in der Hauptgruppe II

- a) bis c) ...
- d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen B und C, sofern nicht lit. c zutrifft, und die Bediensteten der Verwendungsgruppen LK, D, D 1 und E, sofern nicht lit. c zutrifft;
- e) bis h) ...

Art. VIII Z 2a:

§ 39. (11) Der Magistrat ist berechtigt, den Organen der Personalvertretung personenbezogene Daten der Bediensteten zu übermitteln, die für die Wahrnehmung der diesen Organen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Dazu gehören insbesondere Daten, die für die Beurteilung dienst- und besoldungsrechtlicher Ansprüche maßgebend sind, einschließlich der Wohnadresse und des Familienstandes. Die Personalvertreter sind zur vertraulichen Behandlung der ihnen übermittelten Daten verpflichtet.

Art. VIII Z 3:

§ 50. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 2009 geltenden Fassung anzuwenden.

- a) bis c) ...
- d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen B und C, sofern nicht lit. c zutrifft, und die Bediensteten der Verwendungsgruppen LKP, D, D 1 und E, sofern nicht lit. c zutrifft;
- e) bis h) ...

§ 39. (11) Der Magistrat ist berechtigt, den Organen der Personalvertretung personenbezogene Daten der Bediensteten zu übermitteln, die für die Wahrnehmung der diesen Organen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Dazu gehören insbesondere Daten, die für die Beurteilung dienst- und besoldungsrechtlicher Ansprüche maßgebend sind, einschließlich der Wohnadresse und des **Personenstandes**. Die Personalvertreter sind zur vertraulichen Behandlung der ihnen übermittelten Daten verpflichtet.

§ 50. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Mai 2010** geltenden Fassung anzuwenden.

Wiener Bezügegesetz 1995Art. IX Z 1 bis 5:

§ 7. (2) Im übrigen gelten hinsichtlich der Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezug § 14 Abs. 2 bis 4, § 21 Abs. 1 bis 13, § 22 Abs. 2 bis 4 und § 23 der Pensionsordnung 1995 sinngemäß mit der Maßgabe, daß für ein Stiefkind das Erfordernis der Kinderzulage entfällt. Der Versorgungsbezug des früheren Ehegatten und des Kindes, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag.

§ 8. (1) Der Witwen- oder Witwerversorgungsbezug gebührt in einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der

1. und 2. ...

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

Wiener Bezügegesetz 1995

§ 7. (2) Im übrigen gelten hinsichtlich der Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezug § 14 Abs. 2 bis 4, § 21 Abs. 1 bis 13, § 22 Abs. 2 bis 4 und § 23 der Pensionsordnung 1995 sinngemäß mit der Maßgabe, daß für ein Stiefkind **oder ein Kind des eingetragenen Partners** das Erfordernis der Kinderzulage entfällt. Der Versorgungsbezug des früheren Ehegatten **oder des früheren eingetragenen Partners** und des Kindes, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag.

§ 8. (1) Der Witwen- oder Witwerversorgungsbezug **oder der Versorgungsbezug des überlebenden eingetragenen Partners** gebührt in einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der

1. und 2. ...

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten **oder des überlebenden eingetragenen Partners** in Prozent an der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten ist gemäß § 16 der Pensionsordnung 1995 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten das verstorbene (ehemalige) Mitglied des Landtages tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Mitgliedes des Landtages ist der Bezug gemäß § 5 Abs. 1 am Sterbetag.

§ 10. Für den Versorgungsbezug gemäß § 8 und § 9 gilt § 20 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 16 der Versorgungsbezug gemäß § 8 oder § 9 tritt und die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten 60%, für die Halbwaise 24% und für die Vollwaise 36% des Bezuges gemäß § 12 Z 1 beträgt.

Null begrenzt.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten **oder des überlebenden eingetragenen Partners** in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten **oder des überlebenden eingetragenen Partners** ist gemäß § 16 der Pensionsordnung 1995 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten das verstorbene (ehemalige) Mitglied des Landtages tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Mitgliedes des Landtages ist der Bezug gemäß § 5 Abs. 1 am Sterbetag.

§ 10. Für den Versorgungsbezug gemäß § 8 und § 9 gilt § 20 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 16 der Versorgungsbezug gemäß § 8 oder § 9 tritt und die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten **oder den überlebenden eingetragenen Partner** 60%, für die Halbwaise 24% und für die Vollwaise 36% des Bezuges gemäß § 12 Z 1 beträgt.

§ 11. Folgende Bestimmungen der Pensionsordnung 1995 sind anzuwenden:

1. ...
2. § 20, § 24 Abs. 1 bis 3 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, § 25 Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 bis 6, § 31, § 37 Abs. 2 sowie §§ 40 bis 42, 44 und 45, § 46 Abs. 2 und 3, §§ 48 bis 51 und 67 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Beamten der (ehemalige) Funktionär, an die Stelle der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit und der ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien die ruhebezugsfähige Gesamtzeit, bei Anwendung des § 24 Abs. 1 eine solche von acht statt 15 Jahren, an die Stelle des Monatsbezuges der Bezug und an die Stelle des Ruhe- oder Versorgungsgenusses der Ruhe- oder Versorgungsbezug treten; §§ 48 bis 51 gelten nicht, wenn ein anderer gesetzlicher Anspruch auf gleichartige Leistungen besteht;

3. und 4. ...

§ 22. (1) Der Witwen- oder Witwerversorgungsbezug gebührt in einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der

1. und 2. ...

Eine Kürzung gemäß § 20 ist außer acht zu lassen.

§ 11. Folgende Bestimmungen der Pensionsordnung 1995 sind anzuwenden:

1. ...
2. § 20, § 24 Abs. 1 bis 3 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, § 25 Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 bis 6, **§ 28a, soweit er sich auf § 25 bezieht**, § 31, § 37 Abs. 2 sowie §§ 40 bis 42, 44 und 45, § 46 Abs. 2 und 3, §§ 48 bis 51, **§ 67 und § 73i** mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Beamten der (ehemalige) Funktionär, an die Stelle der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit und der ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien die ruhebezugsfähige Gesamtzeit, bei Anwendung des § 24 Abs. 1 eine solche von acht statt 15 Jahren, an die Stelle des Monatsbezuges der Bezug, an die Stelle des Ruhe- oder Versorgungsgenusses der Ruhe- oder Versorgungsbezug **und an die Stelle der 20. Novelle zur Pensionsordnung 1995 die 10. Novelle zu diesem Gesetz** treten; §§ 48 bis 51 gelten nicht, wenn ein anderer gesetzlicher Anspruch auf gleichartige Leistungen besteht;

3. und 4. ...

§ 22. (1) Der Witwen- oder Witwerversorgungsbezug **oder der Versorgungsbezug des überlebenden eingetragenen Partners** gebührt in einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der

1. und 2. ...

Eine Kürzung gemäß § 20 ist außer acht zu lassen.

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten ist gemäß § 16 der Pensionsordnung 1995 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten das verstorbene (ehemalige) Mitglied der Landesregierung tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Mitgliedes der Landesregierung ist der Bezug gemäß § 17 Abs. 2 am Sterbetag.

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten **oder des überlebenden eingetragenen Partners** in Prozent an der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten **oder des überlebenden eingetragenen Partners** in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten **oder des überlebenden eingetragenen Partners** ist gemäß § 16 der Pensionsordnung 1995 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten das verstorbene (ehemalige) Mitglied der Landesregierung tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Mitgliedes der Landesregierung ist der Bezug gemäß § 17 Abs. 2 am

Sterbetag.

§ 24. Für den Versorgungsbezug gemäß § 22 und § 23 gilt § 20 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 16 der Versorgungsbezug gemäß § 22 oder § 23 tritt und die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten 60%, für die Halbwaise 24% und für die Vollwaise 36% der Einkommensgrenze gemäß § 20 beträgt.

§ 31. (1) Der Witwen- oder Witwerversorgungsbezug gebührt in einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der

1. und 2. ...

Eine Kürzung gemäß § 29 Abs. 3 ist außer acht zu lassen.

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

§ 24. Für den Versorgungsbezug gemäß § 22 und § 23 gilt § 20 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 16 der Versorgungsbezug gemäß § 22 oder § 23 tritt und die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten **oder den überlebenden eingetragenen Partner** 60%, für die Halbwaise 24% und für die Vollwaise 36% der Einkommensgrenze gemäß § 20 beträgt.

§ 31. (1) Der Witwen- oder Witwerversorgungsbezug **oder der Versorgungsbezug des überlebenden eingetragenen Partners** gebührt in einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der

1. und 2. ...

Eine Kürzung gemäß § 29 Abs. 3 ist außer acht zu lassen.

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten **oder des überlebenden eingetragenen Partners** in Prozent an der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten ist gemäß § 16 der Pensionsordnung 1995 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten der verstorbene (ehemalige) Bezirksvorsteher tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Bezirksvorstehers ist der Bezug eines Bezirksvorstehers gemäß § 26 Abs. 1 am Sterbetag.

§ 33. Für den Versorgungsbezug gemäß § 31 und § 32 gilt § 20 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 16 der Versorgungsbezug gemäß § 31 oder § 32 tritt und die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten 60%, für die Halbwaise 24% und für die Vollwaise 36% des Bezuges gemäß § 12 Z 1 beträgt.

§ 40. (2) Im übrigen gelten hinsichtlich der Beurteilung des Anspru-

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten **oder des überlebenden eingetragenen Partners** in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten **oder des überlebenden eingetragenen Partners** ist gemäß § 16 der Pensionsordnung 1995 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten der verstorbene (ehemalige) Bezirksvorsteher tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Bezirksvorstehers ist der Bezug eines Bezirksvorstehers gemäß § 26 Abs. 1 am Sterbetag.

§ 33. Für den Versorgungsbezug gemäß § 31 und § 32 gilt § 20 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 16 der Versorgungsbezug gemäß § 31 oder § 32 tritt und die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten **oder den überlebenden eingetragenen Partner** 60%, für die Halbwaise 24% und für die Vollwaise 36% des Bezuges gemäß § 12 Z 1 beträgt.

§ 40. (2) Im übrigen gelten hinsichtlich der Beurteilung des Anspru-

ches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezug § 14 Abs. 2 bis 4, § 21 Abs. 1 bis 13, § 22 Abs. 2 bis 4 und § 23 der Pensionsordnung 1995 sinngemäß mit der Maßgabe, daß für ein Stiefkind das Erfordernis der Kinderzulage entfällt. Der Versorgungsbezug des früheren Ehegatten und des Kindes, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag.

§ 41. (1) Der Witwen- oder Witwerversorgungsbezug gebührt in einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der

1. und 2. ...

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundla-

ches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezug § 14 Abs. 2 bis 4, § 21 Abs. 1 bis 13, § 22 Abs. 2 bis 4 und § 23 der Pensionsordnung 1995 sinngemäß mit der Maßgabe, daß für ein Stiefkind **oder ein Kind des eingetragenen Partners** das Erfordernis der Kinderzulage entfällt. Der Versorgungsbezug des früheren Ehegatten **oder des früheren eingetragenen Partners** und des Kindes, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag.

§ 41. (1) Der Witwen- oder Witwerversorgungsbezug **oder der Versorgungsbezug des überlebenden eingetragenen Partners** gebührt in einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der

1. und 2. ...

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten **oder des überlebenden eingetragenen Partners** in Prozent an der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten **oder des überlebenden eingetragenen Partners** in

gen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten ist gemäß § 16 der Pensionsordnung 1995 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten der verstorbene (ehemalige) Bezirksvorsteher-Stellvertreter tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Bezirksvorsteher-Stellvertreters ist der Bezug eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters gemäß § 35 Abs. 1 am Sterbetag.

Art. IX Z 6:

§ 57. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 2009 geltenden Fassung anzuwenden.

Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995

Art. X Z 1 und 2:

§ 6. (1) In Bezug auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Unabhängigen Verwaltungssenat gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes

Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten **oder des überlebenden eingetragenen Partners** ist gemäß § 16 der Pensionsordnung 1995 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten der verstorbene (ehemalige) Bezirksvorsteher-Stellvertreter tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Bezirksvorsteher-Stellvertreters ist der Bezug eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters gemäß § 35 Abs. 1 am Sterbetag.

§ 57. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Mai 2010** geltenden Fassung anzuwenden.

Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995

§ 6. (1) In Bezug auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Unabhängigen Verwaltungssenat gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes

bestimmt ist, von der Dienstordnung 1994 nur §§ 18, 18a bis 18c, 21 und 23, § 25 Abs. 1 bis 3, §§ 28, 29, 31 Abs. 1 bis 4, §§ 32, 34 bis 36, 38, 39, 43 bis 50 sowie 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3, §§ 58 bis 63a, 66 und 67, § 68 Abs. 1, § 111 Abs. 1 und §§ 115b, 115c, 115h und 115j Abs. 1 sowie das Unfallfürsorgegesetz 1967 – UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß.

(3) Dem Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates kommen neben den jedem Dienststellenleiter obliegenden Aufgaben die Vollziehung der in §§ 18 und 18a, dessen Abs. 1 zweiter Satz jedoch nur hinsichtlich der Z 4 und 6, §§ 18b, 18c, 21, 23, § 25 Abs. 1 bis 3, §§ 28 und 29, § 31 Abs. 2, § 48, §§ 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3 und §§ 58 bis 61b DO 1994 genannten Angelegenheiten zu. Bei Vollziehung der in § 25 Abs. 1 bis 3, § 31 Abs. 2, § 52 (soweit durch die Gewährung eines Sonderurlaubes ein Höchstausmaß an Sonderurlaub von drei Tagen im Kalenderjahr überschritten wird) und § 56 Abs. 3 DO 1994 genannten Angelegenheiten hat er vor der Entscheidung die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates zu hören. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

bestimmt ist, von der Dienstordnung 1994 nur §§ 18, 18a bis 18d, 21 und 23, § 25 Abs. 1 bis 3, §§ 28, 29, 31 Abs. 1 bis 4, §§ 32, 34 bis 36, 38, 39, 43 bis 50 sowie 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3, §§ 58 bis 63a, 66 und 67, § 68 Abs. 1, § 111 Abs. 1 und §§ 115b, 115c, 115h, 115j Abs. 1 **und 115k** sowie das Unfallfürsorgegesetz 1967 – UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß.

(3) Dem Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates kommen neben den jedem Dienststellenleiter obliegenden Aufgaben die Vollziehung der in §§ 18 und 18a, dessen Abs. 1 zweiter Satz jedoch nur hinsichtlich der Z 4 und 6, §§ 18b **bis 18d**, 21 **und** 23, § 25 Abs. 1 bis 3, §§ 28 und 29, § 31 Abs. 2, § 48, §§ 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3 und §§ 58 bis 61b DO 1994 genannten Angelegenheiten zu. Bei Vollziehung der in § 25 Abs. 1 bis 3, § 31 Abs. 2, § 52 (soweit durch die Gewährung eines Sonderurlaubes ein Höchstausmaß an Sonderurlaub von drei Tagen im Kalenderjahr überschritten wird) und § 56 Abs. 3 DO 1994 genannten Angelegenheiten hat er vor der Entscheidung die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates zu hören. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Art. X Z 3:

§ 14. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. September 2007 geltenden Fassung anzuwenden.

Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien

Art. XI Z 1:

§ 8b. (9) Die Wahl in den Personalausschuß hat mittels amtlichen Stimmzettels zu erfolgen. Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Wahlwerber mit Familiennamen und Vornamen in alphabetischer Reihenfolge angeführt. Die wahlberechtigten Mitglieder haben in der hierfür vorgesehenen Spalte auf dem amtlichen Stimmzettel bei sechs Wahlwerbern eine Reihung durchzuführen, wobei der Erstgereichte mit sechs Punkten, der Sechstgereichte mit einem Punkt zu bewerten ist. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn bei sechs Wahlwerbern eine Reihung durchgeführt wurde.

Art. XI Z 2:

§ 8d. (4) Die Wahl in den Disziplinarausschuss hat mittels amtlichen Stimmzettels zu erfolgen. Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Wahlwerber mit Familien- und Vornamen in alphabetischer Reihenfolge angeführt. Die wahlberechtigten Mitglieder haben ihre Wahl durch

§ 14. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. **Mai 2010** geltenden Fassung anzuwenden.

Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien

§ 8b. (9) Die Wahl in den Personalausschuß hat mittels amtlichen Stimmzettels zu erfolgen. Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Wahlwerber mit **Familien- oder Nachnamen** und Vornamen in alphabetischer Reihenfolge angeführt. Die wahlberechtigten Mitglieder haben in der hierfür vorgesehenen Spalte auf dem amtlichen Stimmzettel bei sechs Wahlwerbern eine Reihung durchzuführen, wobei der Erstgereichte mit sechs Punkten, der Sechstgereichte mit einem Punkt zu bewerten ist. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn bei sechs Wahlwerbern eine Reihung durchgeführt wurde.

§ 8d. (4) Die Wahl in den Disziplinarausschuss hat mittels amtlichen Stimmzettels zu erfolgen. Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Wahlwerber mit Familien- **oder Nachnamen** und Vornamen in alphabetischer Reihenfolge angeführt. Die wahlberechtigten Mitglieder

Ankreuzen des Namens eines Wahlwerbers vorzunehmen. Der Stimmzettel ist gültig, wenn dieser den eindeutigen Willen des wahlberechtigten Mitgliedes erkennen lässt.

Art. XI Z 3:

§ 14b. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 2006 geltenden Fassung anzuwenden.

haben ihre Wahl durch Ankreuzen des Namens eines Wahlwerbers vorzunehmen. Der Stimmzettel ist gültig, wenn dieser den eindeutigen Willen des wahlberechtigten Mitgliedes erkennen lässt.

§ 14b. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 2010 geltenden Fassung anzuwenden.